



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 30. November 1970

Nr. 48

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Anweisung und Zahlung von Ausgleichsbezügen der Beamten, die Inhaber eines Eingliederungsscheines sind; hier: Behandlung der Ausgleichszulage im Hinblick auf das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. 7. 1965 2238

Durchführung des § 71 e Abs. 3 G 131 2238

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 10. 1970 bis 12. 11. 1970 2238

Der Hessische Minister des Innern

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge 2239

Zuwendungen nach den Tarifverträgen

a) vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter und Praktikanten, 2239

b) vom 1. 11. 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in der Fassung der Änderungsstarifverträge vom 6. 11. 1968 und 15. 4. 1969 sowie 5. 8. 1970 (nur Arbeiter), 2239

c) vom 6. 11. 1968 über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 15. 4. 1969, 2239

d) vom 2. 10. 1969 über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten 2239

Rundschreiben zum Vollzuge des Bundes-Angestelltentarifvertrages; hier: 11. Änderung und Ergänzung 2251

Neuregelung des Vergütungssystems für Angestellte des Bundes und der Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. 7. 1970 2251

Ausstellung von mehrsprachigen Personenstandsunterlagen 2251

Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der staatlichen Polizei 2251

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften; hier: Zuständigkeitsregelung für die Teilstrecke Anschlußstelle Herborn/Süd — Anschlußstelle Ehringshausen der Bundesautobahn Dortmund-Gießen (A 13) 2252

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau 2252

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erlensee, Landkreis Hanau 2252

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Münster, Landkreis Dieburg 2252

Zusammenschluß der Stadt Assenheim mit den Gemeinden Rönstadt und Ilbenstadt im Landkreis Friedberg zur Stadt „Niddatal“ 2252

Zusammenschluß der Gemeinden Eiterhagen, Wattenbach und Wellerode im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Söhrewald“ 2252

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt 2253

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Alten-Buseck und Trohe, Landkreis Gießen 2253

Zusammenschluß der Gemeinde Hohenkirchen im Landkreis Hofgeismar und der Gemeinde Mönchehof im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Espenau“ im Landkreis Kassel 2253

Zusammenschluß der Gemeinden Niederkaufungen und Oberkaufungen im Landkreis Kassel zur Gemeinde „Kaufungen“ 2253

Zusammenschluß der Gemeinden Obervellmar und Vellmar im Landkreis Kassel zur Gemeinde „Vellmar“ 2253

Zusammenschluß der Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen im Landkreis Kassel zur Gemeinde „Lohfelden“ 2253

Zusammenschluß der Gemeinden Kirch-Beerfurth und Pfaffen-Beerfurth im Landkreis Erbach zu der neuen Gemeinde „Beerfurth“ 2253

Zusammenschluß der Gemeinden Helsa im Landkreis Kassel und Wickenrode im Landkreis Witzenhausen zu der neuen Gemeinde „Helsa-Wickenrode“ im Landkreis Kassel 2254

Seite

Seite

Eingliederung der Gemeinde Laar in die Stadt Zierenberg, Landkreis Wolfhagen 2254

Zusammenschluß der Gemeinden Fellingshausen, Königsberg, Krumbach, Rodheim-Bieber und Vetzberg im Landkreis Wetzlar zu der neuen Gemeinde „Biebertal“ 2254

Gemeindegebietsreform im Landkreis Schlüchtern:

1. Eingliederung der Gemeinde Wahlert in die Stadt Bad Soden bei Salmünster 2254

2. Eingliederung der Gemeinden Kerbersdorf und Romsthal in die Stadt Salmünster 2254

Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: 1. Änderung der Neufassung des Verzeichnisses der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG 2254

Der Hessische Minister der Finanzen

Gemeinsamer Runderlaß betr. Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1970 — Rechnungslegungserlaß 1970 2255

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz 2259

Kontinuierliches Bauen; hier: Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen des Bundes und des Landes 2260

Der Hessische Minister der Justiz

Verlust eines Dienstaussweises 2260

Verlust eines Dienstaussweises 2260

Der Hessische Kultusminister

Namensänderung der Kirchengemeinde und Pfarrei Wehrheim/Taunus 2261

Organisation der Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen 2261

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Lindenstruth bis Winnerod in den Gemarkungen Lindenstruth und Winnerod, Landkreis Gießen, zur Kreisstraße 2261

43. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Hessen; hier: Änderung der Niederlassungsschrift 2261

Der Hessische Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen 2261

Der Landeswahlleiter für Hessen

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 8. November 1970 2262

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 30. 8. 1962 zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wimbefau, Oberlahnkreis 2272

Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Planung zur Verlegung der Bundesstraße 45 zwischen Hanau und Dieburg 2273

KASSEL

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs — 2273

Erster Nachtrag zur Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen 2275

Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Rhoden und Wrexen in der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck 2275

Zulassung als Buchmacher 2275

Buchbesprechungen 2275

Öffentlicher Anzeiger

Markscheiderkonzessionen 2284

Die 11. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

2229**Der Hessische Ministerpräsident****Anweisung und Zahlung von Ausgleichsbezügen der Beamten, die Inhaber eines Eingliederungsscheines sind;**

hier: Behandlung der Ausgleichszulage im Hinblick auf das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 609)

Bezug: Mein Erlaß vom 1. 9. 1970 — II 2 — LS 1741 (StAnz. Seite 1806)

Der Herr Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes als Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung behandelt werden.

Daraufhin hat der Herr Bundesminister der Verteidigung gebeten, die am 1. 12. 1970 fällige Sonderzuwendung an die Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a SVG in der zustehenden Höhe zu zahlen und bei den Erstattungsanträgen den auf die Ausgleichsbezüge entfallenden Teil der Sonderzuwendung gesondert anzugeben.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit den Herren Hessischen Ministern des Innern und der Finanzen.

Wiesbaden, 5. 11. 1970

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
VII/1 — LS 1741

StAnz. 48/1970 S. 2238

2230**Durchführung des § 71 e Abs. 3 G 131**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. 7. 1966 — II 3 — LS 1741 (StAnz. S. 1018)

Die Grundgehälter der Beamten sind durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. 5. 1970 (GVBl. I Seite 303) um 8 v. H. erhöht worden.

Es handelt sich insoweit um allgemeine Erhöhungen, die bei der Berechnung der unteren Bemessungsgrenze nach § 71 e Abs. 3 G 131 zu beachten sind. Als obere Bemessungsgrenze gelten die bei rechtsgleicher Wiederverwendung zustehenden Dienstbezüge ohne Kinderzuschlag und Ministerialzulage.

Gleichzeitig ist die Tarifklasse III weggefallen. Dies ist nach Abschnitt Ia, 4. Absatz meines Rundschreibens vom 6. 7. 1966 in den in Frage kommenden Fällen ebenfalls als allgemeine Erhöhung zu berücksichtigen. Im übrigen verbleibt es hinsichtlich des Ortszuschlages bei den bisherigen Sätzen.

Bei Ruhestandsbeamten, die als aktive Beamte eine Zulage nach § 71 e Abs. 1 erhalten haben, wird der Vornhundertersatz nach Abs. 3 Satz 2 durch Anwendung der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 12. 5. 1970 nicht berührt.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 13. 11. 1970

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
VII 1 — LS 1741

StAnz. 48/1970 S. 2238

2231**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 10. 1970 bis 12. 11. 1970**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische BerichtePreis
DM**B III 2 — 1/70**

Wahlergebnisse in Hessen — Vergleichszahlen zur Landtagswahl am 8. November 1970

1,—

B III 2 — 2/70

Wahlvorschläge zur Landtagswahl in Hessen am 8. November 1970

1,—

B III 2 — 3/70

Die Wahl zum Hessischen Landtag am 8. November 1970 (vorläufige Ergebnisse)

1,50

C I 1 — j/70

Die Bodennutzung in Hessen 1970 (endgültiges Ergebnis)

1,—

C III 2 — m 9/70

Die Schlachtungen in Hessen im September 1970

—,50

C III 3 — m 9/70

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im September 1970 (30 Tage)

—,50

C III 6 — m 8/70

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im August 1970

—,50

C III 6 — m 9/70

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im September 1970

—,50

C IV 3 — m 9/70

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im September 1970

—,50

E I — FI/S — m 9/70

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1970 (vorläufige Ergebnisse)

1,—

F II 1 — m 9/70

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im September 1970 (mit Kreisergebnissen für das 3. Vierteljahr 1970)

—,50

G I 1 — m 9/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im September 1970, Schnellmeldung (vorläufige Zahlen)

—,50

G III 1 — m 8/70

Die Ausfuhr Hessens im August 1970

1,—

G IV 1 — m 8/70

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im August 1970

—,50

H I 1 — m 8/70

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1970

1,—

H II 1 — m 9/70

Die Binnenschifffahrt in Hessen im September 1970

1,—

M I 1 — m 9/70

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im September 1970

1,50

M I 2 — m 9/70

Verbraucherpreise in Hessen im September 1970

1,50

M I 4 — vj 3/70

Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im Aug. 1970

1,—

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a — 77 a 241/70

StAnz. 48/1970 S. 2238

2232**Der Hessische Minister des Innern**

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 — StAnz. S. 1149;

hier: Prämiierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Fritz Wilke	Verfahren bei der a) planmäßigen Anstellung eines Inspektors und Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 b) Freistellung von Lehrerinnen nach den §§ 1 und 3 der Verordnung über den Mutterschutz	50,— DM
Dr. Hermann Ritter	Vereinfachung der Maschinenbuchführung in der Staatsforstverwaltung	300,— DM
Karl Huth	Aktenplan für Schulen aller Art	400,— DM
NN	Aufgabe des Bargeldverkehrs bei den Finanzkassen	3000,— DM

Wiesbaden, 9. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 v

StAnz. 48/1970 S. 2239

2233

Zuwendungen nach den Tarifverträgen

- vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter und Praktikanten,
 - vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe
- in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 6. November 1968 und 15. April 1969 sowie 5. August 1970 (nur Arbeiter),
- vom 6. November 1968 über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 15. April 1969,
 - vom 2. Oktober 1969 über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten.

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 23. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 53), vom 29. Mai 1969 (StAnz. S. 1009) und vom 6. November 1969 (StAnz. S. 1975) sowie mein Rundschreiben vom 9. September 1970 (StAnz. S. 1845)

Durch die mit den Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen Tarifverträge vom 6. November 1968, 15. April 1969 und 5. August 1970 sind die Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an die vorbezeichneten Bedienstetengruppen vom 24. November 1964 und 1. November 1967 geändert und ergänzt bzw. neu gefaßt worden. Ich gebe die Tarifverträge unter Einschuß des am 2. Oktober 1969 erstmals vereinbarten und bisher nicht geänderten Tarifvertrages über die Zuwendung an Medizinalassistenten hiermit in der vom 1. Mai 1969 bzw. 1. Oktober 1970 (Arbeiter) an geltenden Fassung bekannt.

Zum Vollzuge der Tarifverträge weise ich auf folgendes hin:

I.

Angestellte und Arbeiter

A. Anspruchsvoraussetzungen

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1:

Die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist auch dann erfüllt, wenn der Angestellte für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zu anderen Zwecken als zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung (unselbständigen Tätigkeit) oder Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeit) beurlaubt ist, z. B. zum Zwecke der eigenen Fortbildung.

Der Bezug von Mutterschaftsgeld steht der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht entgegen.

Das gleiche gilt nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

Auch der Umstand, daß der Arbeitnehmer bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses keine Krankenbezüge mehr erhält, weil die tariflichen Bezugsfristen nach § 37 BAT bzw. § 42 MTL II abgelaufen sind, hindert die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht.

2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2:

Die Anspruchsvoraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein arbeitsfreie Tage sind und das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstag dieses Monats tatsächlich oder rechtlich beginnt.

In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 wird der Begriff „Unterbrechung“ im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 im Hinblick auf mehrere aufeinanderfolgende Rechtsverhältnisse näher erläutert. Diese Erläuterungen gelten entsprechend auch für ein und dasselbe Rechtsverhältnis.

Bei der Vorschrift des Satzes 2 der Nr. 2 der Protokollnotiz handelt es sich um eine abschließende Regelung und nicht nur um die beispielhafte Aufführung von Unterbrechungstatbeständen. Eine analoge Anwendung auf mögliche andere Unterbrechungsfälle ist daher nicht zulässig.

Bei einem Wechsel des Rechtsverhältnisses (z. B. ein Arbeiter wird Angestellter) ist das am 1. Dezember bestehende Rechtsverhältnis maßgebend.

Für den Begriff „Öffentlicher Dienst“ ist die in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 enthaltene Begriffsbestimmung maßgebend. Für die zweite Alternative des Abs. 1 Nr. 2 ist es ohne Bedeutung, ob eine oder mehrere Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses vorgelegen haben. Die Zeiträume, in denen das Arbeitsverhältnis im jeweiligen Kalenderjahr bestanden hat, sind gegebenenfalls unter Einschuß des Monats Dezember zusammenzurechnen.

3. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3:

Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den Zeitpunkt der Kündigung ab. Einen Anspruch auf die Zuwendung hat auch der Arbeitnehmer nicht, der mit Ablauf des Monats März aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch oder aus eigenem Verschulden liegt nicht vor, wenn das Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kraft Tarifvertrages endet.

Ist am Zahltag das im Zeitraum bis zum 31. März einschließlich liegende Ausscheiden des Arbeitnehmers bereits bekannt, ist die Zuwendung nicht auszuzahlen, da eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt ist. Ein zu Unrecht gezahlter Betrag ist wieder einzuziehen. Vgl. auch § 1 Abs. 5 der Tarifverträge und die nachfolgende Nr. 7.

4. Zu § 1 Abs. 2:

Vom 1. Mai 1969 an wird die Zuwendung auch gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres (spätestens jedoch am 30. November) wegen Erreichens der Alters-

grenze (§ 60 BAT, § 63 MTL II) oder infolge von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT, § 62 MTL II) endet und der Arbeitnehmer mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem der in der Vorschrift genannten Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat. Auf Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach Ablauf des 30. November aus den vorbezeichneten Gründen endet, sind nach wie vor die Vorschriften des § 1 Abs. 1 anzuwenden.

Für weibliche Arbeitnehmer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG oder § 1248 Abs. 3 RVO ausscheiden, gilt Abs. 2 nicht. Ein Anspruch auf die Zuwendung nach Abs. 2 besteht nur bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten Tatbestände.

Die Zuwendung wird auch in den Fällen gewährt, in denen der Arbeitnehmer nach § 60 Abs. 2 BAT bzw. § 63 Abs. 2 MTL II weiterbeschäftigt wird, da das Arbeitsverhältnis zunächst beendet wird und für die Weiterbeschäftigung ein besonderer Arbeitsvertrag abzuschließen ist. Wegen der Auszahlung der Zuwendung vgl. Unterabschn. D Nr. 2.

5. Zu § 1 Abs. 3:

Es ist ohne Bedeutung, wie sich die Zeit von mindestens 12 Monaten auf das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr verteilt. Da Abs. 1 für Saisonarbeitnehmer nicht gilt, kommt es nicht darauf an, ob die Stichtage (1. Oktober bzw. 1. Dezember) erfüllt sind. Ein Saisonarbeitnehmer, der erstmals seit dem 1. Oktober eines Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis steht, der also die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllt, hat gleichwohl keinen Anspruch auf die Zuwendung, da er die Voraussetzung des Abs. 3 im ersten Kalenderjahr, in dem sein Arbeitsverhältnis besteht, nicht erfüllen kann.

Nach dem letzten Halbsatz des Satzes 1 steht einem Saisonarbeitnehmer die Zuwendung nicht zu, wenn er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet, d. h. vor Ablauf der arbeitsvertraglich festgelegten Beschäftigungsdauer, in der Regel also vor dem Ende der Saison.

Abs. 2 ist auf Saisonarbeitnehmer nicht anzuwenden.

6. Zu § 1 Abs. 4:

Für die Anwendung der Nr. 1 ist es nicht erforderlich, daß die Übernahme in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse zu einem anderen Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem bisherigen Arbeitgeber erfolgt. Derselbe Arbeitgeber im Sinne der Nr. 1 ist das Land.

Die Vorschriften der Nrn. 2 und 3, nach denen in den dort genannten Fällen die Zuwendung trotz des Ausscheidens des Arbeitnehmers auf eigenen Wunsch zusteht, sind den Vorschriften über die Gewährung von Übergangsgeld in den gleichgelagerten Fällen (vgl. § 62 Abs. 3 BAT, § 65 Abs. 3 MTL II) nachgebildet. Nach der Streichung der Worte „vor dem Ausscheiden“ in Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Mai 1969 stimmen sie nunmehr völlig überein.

Für den Fall der Nr. 3 Buchst. c kommt es nur darauf an, daß die Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes erfüllt sind. Ob es tatsächlich gezahlt wird, ist belanglos.

7. Zu § 1 Abs. 5:

Die Vereinbarung der Pflicht zur Rückzahlung der Zuwendung in der vollen Höhe hat zur Folge, daß sich der Arbeitnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann (vgl. hierzu Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Februar 1964 — AP Nr. 2 zu § 611 BGB — Lohnzahlung).

B. Bemessung der Zuwendung für Angestellte

1. Zu § 2 Abs. 1:

Der für die Bemessungsgrundlage maßgebende Bezugsmonat ergibt sich aus den Unterabsätzen 1 bis 3 des Absatzes 1. In den Unterabs. 3 sind auch die Fälle einbezogen, in denen eine Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Dezember wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zusteht. Wird das Arbeitsverhältnis vor dem 1. September beendet, tritt an die Stelle des Monats September als Bezugsmonat der Kalendermonat, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis endet.

Bemessungsgrundlage ist stets die Vergütung, die der Angestellte für den Bezugsmonat erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte. Zu einem späteren Zeitpunkt eintretende Veränderungen der Vergütung, die sich nicht auf den Bezugsmonat erstrecken, z. B. bei Höhergruppierungen, Herabgruppierungen, Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe oder Veränderungen des Ortszuschlages infolge einer Änderung des Familienstandes, sind nicht zu berücksichtigen. Mit den Worten „bzw. zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte“ werden die Fälle erfaßt, in denen der Angestellte wegen Ablaufs der Fristen des § 37 BAT Krankenbezüge nicht mehr erhält. Es ist also von der Vergütung auszugehen, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.

In den Fällen, in denen Angestellte in Anwendung des Tarifvertrages vom 17. Mai 1963 über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen (StAnz. S. 840 und StAnz. 1964 S. 485) auf einen Vergütungsbetrag verzichtet haben, ist von der nach dem Verzicht verbleibenden Vergütung auszugehen.

Die Aufzählung in Abs. 1 Unterabs. 4 ist erschöpfend. Es handelt sich hierbei um einen Ausschließlichkeitskatalog. Darüber hinaus dürfen Zulagen nur dann berücksichtigt werden, wenn die sie regelnden Vorschriften bzw. Bestimmungen dies ausdrücklich vorsehen, wie z. B. die Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII in Teil I der Anlage 1 a zum BAT betr. die Funktionszulage für vollbeschäftigte Maschinenbucher.

An die Stelle der in Buchst. e genannten Zulagen sind vom 1. Oktober 1970 an die Zulagen nach den Protokollnotizen Nr. 1 der Abschnitte A und B der Anlage 1 b zum BAT i. d. F. des Vierundzwanzigsten Änderungstarifvertrages zum BAT vom 11. August 1970 (StAnz. S. 1807) getreten.

Bei den unter Buchst. q aufgeführten Besitzstandszulagen ist es belanglos, ob diese durch Tarifvertrag vereinbart sind oder im Einzelfalle außertariflich mit meiner und des Ministers der Finanzen Genehmigung gezahlt werden.

Die in Buchst. r genannte Zulage zur Vergütungsgruppe V c BAT ist nach der Neuordnung der Eingruppierung der Meister durch den Tarifvertrag vom 8. Juli 1970 (StAnz. S. 1824) mit Wirkung vom 1. Juli 1970 entfallen, soweit sie in Teil I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1 a zum BAT ausgebracht war.

Überstundenvergütungen und Vergütungen für Bereitschaftsdienste bzw. Rufbereitschaft gehören nicht zur Vergütung im Sinne des Abs. 1. Wechselschichtzulagen und Theaterbetriebszulagen werden nur zu zwei Dritteln als Vergütung berücksichtigt.

Zulagen nach § 6 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) an im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Personenkraftwagenfahrer zählen nicht als Vergütung im Sinne des Abs. 1.

2. Zu § 2 Abs. 2:

Die Vorschrift enthält den Grundsatz der Zwöftelung der Zuwendung. Eine Verminderung der Zuwendung tritt dann ein, wenn nicht für alle Monate des Kalenderjahres Bezüge (auch Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Vergütung) von demselben Arbeitgeber gezahlt worden sind oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz gewährt worden ist. Die Vorschrift stellt auf denselben Arbeitgeber ab und ist daher wesentlich enger gefaßt als die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, nach der es ausreicht, wenn der Angestellte seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem der dort genannten Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat. Die Voraussetzung, daß Bezüge von demselben Arbeitgeber gezahlt sind, ist erfüllt, wenn die Bezüge von einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes gezahlt worden sind.

Hat der Angestellte in einem Kalendermonat auch nur für einen Tag Bezüge oder Mutterschaftsgeld erhalten, wirkt sich dieser Kalendermonat bei der Zwöftelung nicht vermindern aus, d. h. auch für diesen Monat steht ein Zwöftel der Zuwendung zu. Volle Kalendermonate, in denen der Angestellte wegen Ablaufs der Fristen nach § 37 BAT keine Krankenbezüge erhalten hat, mindern die Zuwendung um ein Zwöftel für jeden Kalendermonat.

3. Zu § 2 Abs. 4:

Der für kinderzuschlagsberechtigende Kinder zustehende Erhöhungsbetrag nimmt an der Zwöftelung nicht teil. Er tritt

daher in der sich aus Abs. 4 ergebenden Höhe zu der ggf. nach Maßgabe des Abs. 2 gezwölfteiten Zuwendung.

Der in Satz 2 der Vorschrift angezogene Tarifvertrag vom 23. Februar 1961 ist für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe ohne Bedeutung.

Aus der Bezugnahme auf § 31 Abs. 4 BAT ergibt sich, daß der Erhöhungsbetrag auch für solche Kinder zu zahlen ist, für die Kinderzuschlag nur wegen des Bezuges von Kindergeld nach dem BKG nicht gewährt wird.

Nach Ablauf des jeweils maßgebenden Bezugsmonats eintretende Änderungen für die Gewährung des Kinderzuschlages sind auf die Gewährung des Erhöhungsbetrages ohne Einfluß.

Die Höhe des Erhöhungsbetrages für kinderzuschlagsberechtigende Kinder richtet sich nach der für den Bezugsmonat maßgebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

4. Zu § 2 Abs. 6:

Durch die Begründung eines Zuwendungsanspruchs für im Laufe des Kalenderjahres wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausscheidende Angestellte wird die Möglichkeit eröffnet, daß ein Angestellter innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Ansprüche auf Gewährung einer Zuwendung erwirbt. Die Anrechnungsvorschrift des Abs. 6 trägt diesem Umstand Rechnung.

Beispiel:

Ein Angestellter scheidet am 30. Juni wegen Erreichens der Altersgrenze aus. Er erhält nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 $\frac{1}{12}$ der vollen Zuwendung. Wird der Angestellte vom 1. Juli an von demselben Arbeitgeber über das Ende des Kalenderjahres hinaus weiterbeschäftigt, hätte er ohne die Anrechnungsvorschrift Anspruch auf die volle Zuwendung. Abs. 6 beschränkt den Anspruch auf $\frac{1}{12}$ der vollen Zuwendung und stellt damit sicher, daß der Angestellte nicht mehr als die volle Zuwendung für ein Kalenderjahr erhält.

Wäre der Angestellte mit Ablauf des Monats Mai ausgeschieden, hätte er nach § 1 Abs. 2 eine Zuwendung von $\frac{5}{12}$ zu erhalten. Bei einer am 1. Oktober beginnenden aushilfsweisen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, die sich bis in das nächste Kalenderjahr erstreckt, hätte er am 1. Dezember Anspruch auf eine Zuwendung von $\frac{3}{12}$, berechnet auf der Grundlage der Vergütungsgruppe, in der er vom 1. Oktober an eingruppiert wäre.

Der Erhöhungsbetrag nach Abs. 4 wird für ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt. Entsteht im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Anspruch auf eine Zuwendung, steht daher nur dann ein Erhöhungsbetrag zu, wenn ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind, das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist. Das gilt auch dann, wenn die in das gleiche Kalenderjahr fallenden Arbeitsverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern begründet waren bzw. worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn einer der Arbeitgeber nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt wird, sondern einen anderen Tarifvertrag mit entsprechenden Vorschriften anwendet.

C. Bemessung der Zuwendung für Arbeiter

1. Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1:

Die Vorschriften über die Bemessungsgrundlage sind an die Vorschriften über die Berechnung des Urlaubslohnes nach § 48 MTL II mit der Abweichung angelehnt, daß der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 MTL II nur zu zwei Dritteln berücksichtigt wird. Diese Einschränkung ist vereinbart worden, weil bei der Berechnung der Zuwendung die Zeitzuschläge und die Löhne für Überstunden nicht berücksichtigt werden sollen.

Monatsregellohn ist der sich für den einzelnen Arbeiter aus der Anlage zu dem jeweiligen Monatslohnvertrag ergebende Monatstabellelohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen und des Lohnes für Mehrarbeit (§ 21 Abs. 4 MTL II). Für jugendliche Arbeiter ist § 23 MTL II zu berücksichtigen.

Folgende Lohnzulagen sind, soweit sie nicht bereits im Monatsregellohn enthalten sind, mit dem in dem maßgebenden Bezugsmonat tatsächlich angefallenen Gesamtbetrage in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

Die Vorarbeiterzulage nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (StAnz. 1966 S. 1067),

die Vertretungszulage nach § 9 Abs. 4 MTL II,

die Zulage nach § 2 Abs. 6 Buchst. b des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (StAnz. 1966 S. 1067),

die Lohnzulage nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (StAnz. 1966 S. 1067) für Kraftfahrer, die Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren führen sowie

die von mir besonders genehmigten Lohnausgleichszulagen bzw. widerruflichen Lohnzulagen.

Zulagen nach § 6 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) an frühere Personenkraftwagenfahrer sind nicht zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des 187fachen (vom Jahre 1971 an: 183-fachen) Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTL II bzw. Nr. 7 SR 2 g MTL II ist von dem Betrage auszugehen, der für das jeweilige Urlaubsjahr berechnet worden ist.

2. Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 bis 4:

Der Monatsregellohn eines Personenkraftwagenfahrers, der einen Gesamtpauschallohn erhält, ist bei einem Kraftfahrer mit einer Dienstzeit

- a) bis zu einschl. 8 Jahren der Monatstabellelohn der Lohngruppe VI, Stufe 4,
- b) von mehr als 8 bis zu 12 Jahren der Monatstabellelohn der Lohngruppe VI, Stufe 6,
- c) von mehr als 12 bis zu einschl. 16 Jahren der Monatstabellelohn der Lohngruppe VI, Stufe 8,
- d) von mehr als 16 Jahren der Monatstabellelohn der Lohngruppe VI, Stufe 10,

jeweils zuzüglich der Lohnzulage von 10 Pf gem. § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für 187 Stunden im Jahre 1970 (= 18,70 DM) bzw. 183 Stunden vom 1. Januar 1971 an (= 18,30 DM).

Zum Gesamtpauschallohn der Personenkraftwagenfahrer gehört auch eine etwa noch zu zahlende persönliche Ausgleichszulage nach § 7 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518).

Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September bzw. am 1. des Kalendermonats, der nach Abs. 1 Unterabs. 5 und 6 an die Stelle des Monats September tritt. Daraus ergibt sich, daß die in Abs. 1 Satz 1 unter den Buchst. a bis c aufgeführten Lohnbestandteile stets ausschließlich nach dem Stande dieses Stichtages zu berechnen sind. Später etwa eintretende Veränderungen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht auf den jeweiligen Stichtag zurückwirken.

Regelmäßige Arbeitszeit ist im allgemeinen die Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTL II von durchschnittlich 43 Stunden (vom 1. Januar 1971 an 42 Stunden) in der Woche. Eine längere regelmäßige Arbeitszeit ist nur in den Fällen zu berücksichtigen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit des § 15 Abs. 1 MTL II nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 und Abs. 4 a. a. O. bzw. nach den Sonderregelungen dazu verlängert worden ist und für die über 43 (42) Stunden in der Woche hinausgehenden Arbeitsstunden der Mehrarbeitszuschlag gezahlt wird. Vgl. § 19 Abs. 1 MTL II und § 5 des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung. Etwa regelmäßige geleistete Überstunden dürfen nicht berücksichtigt werden.

3. Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 3:

Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern ist die für die Bemessung der Zuwendung nach Abs. 1 Buchst. b maßgebende Stundenzahl in der Weise zu berechnen, daß die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mit 13 vervielfacht und das Ergebnis durch 3 geteilt wird.

Beispiel:

Arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit = 24 Stunden wöchentlich. $24 \times 13 = 312 : 3 = 104$. Es ist also der 104fache Zuschlag anzusetzen.

4. Zu § 2 Abs. 2, 4 und 6:

Die Erläuterungen in Abschnitt B Nrn. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Werden dem Arbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats ausnahmsweise nur deshalb keine Krankenbezüge (Krankengeldzuschuß) gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, ist zur Vermeidung von Härten von einer Verminderung der Zuwendung abzusehen.

5. Berechnungsbeispiele:**Beispiel 1:**

Einem vollbeschäftigten Arbeiter der Lohngruppe VI mit einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren stand am 1. September in der Ortslohnklasse 1 ein Monatstabellelohn von 938,— DM und eine Vorarbeiterzulage von 8 v. H. des Monatstabellelohnes der Stufe 4 (913,— Deutsche Mark = 73,04 DM) zu. Er erhielt im vorangegangenen Kalenderjahr für Überstunden und Zeitzuschläge, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge im Sinne des § 48 Abs. 3 MTL II einen Betrag von insgesamt 687,60 DM. Die regelmäßige Arbeitszeit im vorangegangenen Kalenderjahr betrug 2292 Stunden.

Die Zuwendung ist wie folgt zu berechnen:

a) Monatsregelohn (938,— DM + 73,04 DM)	1011,04 DM
b) der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 beträgt 687,60 DM : 2292 = 30 Pf. (Dieser Betrag ist ggf. gem. § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II zu erhöhen). 183 (vom 1. Januar 1971 an maßgebende Stundenzahl) × 30 Pf. = 54,90 DM davon $\frac{2}{3}$	36,60 DM
Bemessungsgrundlage, aus der die Zuwendung zu berechnen ist =	1047,64 DM

Bei 66 $\frac{2}{3}$ v. H. (1971 und folgende Jahre) beträgt die Zuwendung somit 698,43 DM.

Sie ist dem Arbeiter in dieser Höhe zu zahlen, wenn er während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes bzw. Mutterschaftsgeld erhalten hat. Ist das nicht der Fall, ist die Zuwendung nach Maßgabe des Abs. 2 zu zwölfeln.

Beispiel 2:

Würde im Falle des Beispiels Nr. 1 das Arbeitsverhältnis aus einem der in § 1 Abs. 2 genannten Gründe mit Ablauf des 31. Oktober enden, wären dem Arbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Zuwendung $\frac{10}{12}$ von 698,43 DM = 582,03 DM zu zahlen.

Beispiel 3:

Ein Pkw-Fahrer der Ortslohnklasse 1 hat am 1. September als Gesamtpauschalohn der Gruppe III für das 1. bis 8. Dienstjahr erhalten = 1375 DM.

Außerdem erhielt er Kinderzuschlag für 2 Kinder in Höhe von zus. 100,— DM und den Sozialzuschlag in Höhe von 87,— DM.

Die Zuwendung ist wie folgt zu berechnen:

a) Monatsregelohn (= Monatstabellelohn der Stufe 4, 913,— DM + 18,30 DM)	931,30 DM
b) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 beträgt (1375,— DM ./ 931,30 DM =) 443,70 DM davon $\frac{2}{3}$	295,80 DM
c) Sozialzuschlag	87,— DM
Bemessungsgrundlage	1314,10 DM

Die Zuwendung würde im Jahre 1971 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert betragen = 876,06 DM
zuzüglich des Erhöhungsbetrages gem. § 2 Abs. 4 für 2 Kinder 60,— DM

zusammen: 936,06 DM

Sie ist dem Pkw-Fahrer in dieser Höhe zu zahlen, wenn er während des gesamten Kalenderjahres Be-

züge von einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes erhalten hat. Ist das nicht der Fall, ist die Zuwendung nach Maßgabe des Abs. 2 zu zwölfeln.

Beispiel 4:

Würde im Falle des Beispiels Nr. 3 das Arbeitsverhältnis aus einem der in § 1 Abs. 2 genannten Gründe mit Ablauf des 30. September enden, wäre dem Pkw-Fahrer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgende Zuwendung zu zahlen:

a) $\frac{1}{12}$ von 876,06 DM =	657,05 DM
b) Erhöhungsbetrag gem. § 2 Abs. 4 für 2 Kinder	60,— DM
	717,05 DM

D. Sonstige Vorschriften der Tarifverträge**1. Zu § 3:**

Die Vorschrift erfaßt nur Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber, der zur Zahlung der Zuwendung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 verpflichtet ist, also Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis zum Lande. Derartige Leistungen sind bisher in keinem Falle zugelassen worden.

2. Zu § 4:

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden. Ich bitte sicherzustellen, daß dieser Termin unbedingt eingehalten wird.

In den Fällen, in denen eine Zuwendung nach § 1 Abs. 2 zu steht, ist sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen. Wird der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter beschäftigt und entsteht im Hinblick auf die Dauer der Beschäftigung nach § 1 Abs. 1 der Anspruch auf eine weitere Zuwendung, bestehen keine Bedenken, die Zuwendungen zusammen spätestens am 1. Dezember zu zahlen, wenn sich der Arbeitnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt.

II.**Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

Die in Abschnitt I gegebenen Hinweise und Erläuterungen gelten entsprechend. Es ist jedoch zu beachten, daß für die Praktikantinnen als Bezugsmonat für die Bemessungsgrundlage stets der Monat Oktober gilt, weil derartige Ausbildungsverhältnisse in der Regel am 1. April bzw. am 1. Oktober beginnen.

III.**Lehrlinge und Anlernlinge**

1. Die Anspruchsvoraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn der Lehrling bzw. Anlernling seit dem 1. Oktober bei demselben Auszubildenden in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Vgl. die Protokollnotiz zu § 1.

2. Die Zuwendung wird mit den gleichen Vomhundertsätzen wie für Angestellte und Arbeiter bemessen. Bemessungsgrundlage ist stets die Lehrlingsvergütung für den Monat Oktober.

3. Die Verminderung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 entfällt für die Kalendermonate, für die der Lehrling oder Anlernling Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Auszubildenden erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Vgl. die Protokollnotiz zu § 2.

4. Nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. April 1969 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 2. Juni 1969 — P 2023 A — 19 — I B 32 (StAnz. S. 1015) steht Lehrlingen und Anlernlingen mit Wirkung vom 1. Mai 1969 neben der Lehrlingsvergütung auch Kinderzuschlag nach den für die Angestellten der Lehrherrn jeweils maßgebenden Bestimmungen zu. Im Hinblick darauf erhalten Lehrlinge und Anlernlinge (erstmalig für das Kalenderjahr 1969) für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind den Erhöhungsbetrag gemäß § 2 Abs. 4.

IV.

Medizinalassistenten

Die in Abschnitt I gegebenen Hinweise und Erläuterungen gelten entsprechend.

V.

Behandlung der Zuwendungen als Arbeitsentgelt

1. Die Zuwendungen gehören nach § 2 Abs. 1 LStDV zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sie sind als sonstige Bezüge nach § 35 Abs. 1 und 3 LStDV oder nach Abschnitt 52 Abs. 6 LStR/1970 zu versteuern. Die Vorschrift des § 6 Ziffer 12 LStDV, nach der in Verbindung mit Abschnitt 16 LStR 1970 ein Betrag von 100,— DM der Bezüge, die Arbeitnehmern aus einem Dienstverhältnis in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember zufließen, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört, bleibt unberührt.

2. Da die Zuwendungen im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest gezahlt werden, bin ich in Übereinstimmung mit dem Hessischen Sozialminister der Auffassung, daß sie nur insoweit als sozialversicherungspflichtiges Entgelt anzusehen sind, als sie bei einer Zahlung in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar des folgenden Kalenderjahres den Betrag von 100,— DM (vgl. Nr. 1) übersteigen.

Soweit die Zuwendungen beitragsfrei bleiben, sind sie auch nicht in die Versicherungskarten einzutragen.

Nach Entscheidungen des Bundessozialgerichts sind Weihnachtszuwendungen bei der Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes i. S. des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO zu berücksichtigen, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach in einem Tarifvertrag festgelegt sind. Die Zuwendungen sind daher auf den regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst anzurechnen, soweit sie 100,— DM übersteigen und nicht auf Zuschlägen beruhen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden.

Im übrigen verweise ich auf das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. Januar 1969 — P 2028 A — 47 — I B 32/P 2002 A — 16 — I B 32 (StAnz. S. 143) und hinsichtlich der Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und den höheren Stufen als mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlter Zuschlag im Sinne des § 165 Abs. 4 RVO auf mein Rundschreiben vom 16. April 1970 — I A 62 — P 2002 A — 6 — (StAnz. S. 878). Der für jedes kinderberechtigende Kind nach § 2 Abs. 4 der Tarifverträge zu zahlende Erhöhungsbetrag ist im Hinblick auf § 165 Abs. 4 RVO nicht zu berücksichtigen.

3. Die Zuwendungen gehören, soweit sie nach vorstehender Nr. 1 steuerpflichtig sind, auch zum zusatzversicherungs-pflichtigen Entgelt (§ 8 Abs. 7 Versorgungs-TV). Bei Arbeitern gehören die Zuwendungen ggf. auch dann zum zusatz-versicherungspflichtigen Entgelt, wenn in dem maßgebenden Zeitraum wegen des Bezuges von Krankengeldzuschuß für die Beitragsberechnung der Urlaubslohn zugrunde zu legen ist (§ 8 Abs. 7 Unterabs. 2 Versorgungs-TV i. d. F. des Dritten Änderungstarifvertrages vom 17. April 1969 und Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 3 des Vollzugsrundschreibens zum Versorgungs-TV — StAnz. 1968 S. 977 — i. d. F. des Abschnitts II Nr. 9 des Rundschreibens vom 22. Juli 1969 — P 2174 A — 335 — I B 32 — StAnz. S. 1385).

Zuwendungen, die gem. § 1 Abs. 2 aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, gehören jedoch nicht zum beitragspflichtigen Entgelt (§ 8 Abs. 7 Buchst. e Versorgungs-TV i. d. F. des Dritten Änderungstarifvertrages — vgl. auch Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 2 Absatz 1 Buchst. e des Vollzugsrundschreibens zum Versorgungs-TV i. d. F. des Abschnitts II Nr. 8 des Rundschreibens vom 22. Juli 1969 — StAnz. S. 1385). Entsprechendes gilt, sofern Zuwendungen ausnahmsweise erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

VI.

1. Die nachstehenden Rundschreiben des Ministers der Finanzen

P 2028 A — 34 — I 4 — vom 7. Dezember 1964 (StAnz. S. 1485),

vom 22. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 94),

P 2028 A — 34 — I B 32 — vom 29. November 1965 (StAnz. 1966 S. 172),

vom 7. November 1966 (StAnz. S. 1503),

P 2028 A — 46 — I B 32 — vom 2. November 1967 (StAnz. S. 1453),

P 2028 A — 47 — I B 31 — P 2028 A — 49 — I B 31 vom 23. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 53), vom 29. Mai 1969 (StAnz. S. 1009),

P 2028 A — 53 — I B 31 — vom 6. November 1969 (StAnz. S. 1975) und mein Rundschreiben — I A 62 — P 2028 A — 47 — vom 9. September 1970 (StAnz. S. 1845)

sind in den Abschnitten I bis V dieses Erlasses zusammengefaßt und damit gegenstandslos.

2. Dieses Rundschreiben und die nachstehend abgedruckten Tarifverträge gehen den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 3. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern

I A 61/62 — P 2028 A — 47

I A 61/62 — P 2028 A — 49

StAnz. 48/1970 S. 2239

*

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 6. November 1968 und 15. April 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Angestelltenverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt.

1. wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an das Angestelltenverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder in unmittelbarem Anschluß an das Angestelltenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,

2. wenn der Angestellte wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Angestellte wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG oder § 1248 Abs. 3 RVO
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (5) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Angestelltenverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.
4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.

§ 2 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.
vom Jahre 1971 an	66⅔ v. H.

der Vergütung (§ 26 Abs. 1 und 2 BAT) mit Ausnahme des Kinderzuschlags, die dem Angestellten für den Monat September zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Bei dem Angestellten, der zu einer Auslandsdienststelle des Bundes entsandt ist (Nr. 1 SR 2 d BAT), treten an die Stelle der Vergütung nach § 26 BAT die Grundvergütung und der Ortszuschlag, die ihm bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung der Ortsklasse S zugestanden hätten.

Bei dem Angestellten, dessen Angestelltenverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Angestelltenverhältnisses.

Bei dem Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Angestelltenverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Angestelltenverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Zur Vergütung im Sinne des Unterabsatzes 1 zählen auch

- a) persönliche Zulagen nach § 24 BAT,
- b) Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962,
- c) Baustellenzulagen nach § 33 Abs. 2 BAT,
- d) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
- e) Zulagen nach dem Zusatz zu den Verg.Gr. Kr I bis Kr V des Abschnittes A der Anlage 1 b zum BAT,
- f) Wechselschichtzulagen zu zwei Dritteln,
- g) Vergütungen nach Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 1 SR 2 e I BAT,
- h) Tankerzulagen nach Nr. 9 Abs. 3 SR 2 c II BAT,
- i) Theaterbetriebszulagen nach Nr. 6 SR 2 k BAT zu zwei Dritteln,
- k) Zulagen nach Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT,
- l) Vergütungen nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2 t BAT,
- m) Vergütungen nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2 u BAT,
- n) Zulagen nach § 2 Abs. 1 der Anlage 3 zum BAT,
- o) Zulagen
 - aa) zu den Vergütungsgruppen IV b, IV a, II b und II a des Unterabschnittes I und zur Vergütungsgruppe II a des Unterabschnittes VI des Teils III Abschnitt C (Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung),
 - bb) zu den Vergütungsgruppen I b und I a des Teils III Abschnitt E (Technische Luftfahrzeugführer im Bereich des BMVtdg)
 der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung,
- p) in Monatsbeträgen festgesetzte Gefahrenzulagen im Kampfmittelbeseitigungsdienst,
- q) Besitzstandszulagen, die gewährt werden, weil die frühere Grundvergütung oder die der Grundvergütung und dem Ortszuschlag entsprechende Vergütung höher war,
- r) Zulagen nach der Fußnote zur Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung.

(2) Hat der Angestellte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

- (4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| im Jahre 1968 | um 20,— DM, |
| in den Jahren 1969 und 1970 | um 25,— DM, |
| vom Jahre 1971 an | um 30,— DM |

für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 BAT, nach Art. I § 2 und Art. III § 2 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961 oder der Angestellten wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1

im Jahre 1968	um 15,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 18,75 DM,
vom Jahre 1971 an	um 22,50 DM.

Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz des unter den Geltungsbereich der SR 2 d BAT fallenden Angestellten am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

(6) Hat der Angestellte nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 6. November 1968, 15. April 1969 und 5. August 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger

oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 63 MTB II/MTL II) oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62 MTB II/MTL II) endet, erhält eine Zuwendung, wenn er mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling, Praktikant, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonarbeiter im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2 k MTB II/MTL II erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter, Angestellter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird.
2. wenn der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Arbeiterin wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwi-

schen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Arbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

§ 2 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — im Jahre 1970 50 v. H.

- a) des Monatsregellohnes bzw. des Teiles davon, der dem Maß der mit dem Arbeiter vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, zuzüglich etwaiger im Monatsregellohn nicht enthaltener Lohnzulagen,
- b) von zwei Dritteln des 187fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 MTB II/MTL II,
- c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Monatslohn-tarifverträgen,

vom 1. Januar 1971 an 66⅔ v. H.

- a) des Monatsregellohnes bzw. des Teiles davon, der dem Maß der mit dem Arbeiter vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, zuzüglich etwaiger im Monatsregellohn nicht enthaltener Lohnzulagen,
- b) von zwei Dritteln des 183fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 MTB II/MTL II,
- c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Monatslohn-tarifverträgen.

Erhält der Arbeiter einen Gesamtpauschalloon, in dem die in § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II genannten Lohnzuschläge ganz oder teilweise berücksichtigt sind, treten an die Stelle des jeweiligen Betrages nach Satz 1 Buchst. b zwei Drittel des Betrages, der den Monatsregellohn des Arbeiters übersteigt, ggf. zuzüglich zweier Drittel

im Jahre 1970 des 187fachen,

vom Jahre 1971 an des 183fachen

Zuschlages nach § 48 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 MTB II/MTL II, soweit die Lohnzuschläge nicht in dem Gesamtpauschalloon enthalten sind. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTB II/MTL II und den Sonderregelungen hierzu im Jahre 1970 mehr als 43 Stunden, vom Jahre 1971 an mehr als 42 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 187 (ab 1971: 183) die entsprechende Stunden-zahl; bei ihrer Ermittlung ist § 18 Abs. 2 MTB II/MTL II anzuwenden. Bruchteile einer Stunde, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Hat sich die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahres geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

In den Fällen des Jahreszeitausgleichs nach § 15 Abs. 3 MTB II/MTL II gilt nur Unterabsatz 1 Sätze 1 bis 5. In den Fällen der Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e I MTB II/Nr. 4 Abs. 1 SR 2 c MTL II und der Nr. 2 Abs. 1 SR 2 i MTB II/Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h MTL II ist die regelmäßige Arbeitszeit des Monats September maßgebend.

Ist der Arbeiter im Monat September nicht vollbeschäftigt gewesen, tritt an die Stelle der Zahl 187 (ab 1971: 183) die der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl.

Für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend, an dem erstmals das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Für die regelmäßige Arbeitszeit — bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit — ist der Kalendermonat maßgebend, der mit dem Ersten dieses Kalendermonats beginnt.

Bei Arbeitern, die unter § 1 Abs. 2 oder 3 fallen und die im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Hierbei ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Unterabsatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Hat der Arbeiter im Monat September überwiegend im Gedinge oder Akkord gearbeitet, tritt an die Stelle der Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 Buchst. a und b im Jahre 1970 der 187fache, vom Jahre 1971 an der 183fache Durchschnittsverdienst (§ 48 Abs. 5 MTB II/MTL II) — mit Ausnahme der Zeitzuschläge, der auf die Arbeitsstunde im Monat September entfallen ist. Unterabsatz 1 Sätze 4 bis 6 und Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

Bei Arbeitern, die unter die SR 2 c MTB II fallen, sind der Monatstabellenlohn und die Lohnzulage maßgebend, die dem Arbeiter bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung der Ortslohnklasse I zugestanden hätten.

(2) Hat der Arbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

- (4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich
- | | |
|-------------------|-------------|
| im Jahre 1970 | um 25,— DM, |
| vom Jahre 1971 an | um 30,— DM |

für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 4 oder 5 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 8 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968 oder der Arbeiterin wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung im Jahre 1970

von weniger als durchschnittlich 32 Stunden 15 Minuten erhöht sich die Zuwendung statt um 25,— DM nach Unterabsatz 1

um 18,75 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 21 Stunden 30 Minuten und 32 Stunden 15 Minuten liegt, ohne 32 Stunden 15 Minuten zu erreichen,

um 12,50 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 21 Stunden 30 Minuten,

vom Jahre 1971 an

von weniger als durchschnittlich 31 Stunden 30 Minuten erhöht sich die Zuwendung statt um 30,— DM nach Unterabsatz 1

um 22,50 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 21 Stunden und 31 Stunden 30 Minuten liegt, ohne 31 Stunden 30 Minuten zu erreichen,

um 15,— DM, bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 21 Stunden.

Steht dem Arbeiter nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. der entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 1 Abs. 7 der vorgenannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2

im Jahre 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

(5) Gehört der Beschäftigungsort (§ 26 Abs. 2 MTB II) des unter den Geltungsbereich der SR 2 c MTB II fallenden Arbeiters am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

(6) Hat der Arbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gewährt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Abs. 4 wird für das kinderschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.

Protokollnotizen:

1. Absatz 1 Satz 1 gilt auch

- für die Monatslöhner im Sinne des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter des Bundes im Saarland an den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 25. März 1964,
- für die Monatslöhner im Sinne der Anlage 1 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 27. Februar 1964.

2. Der leistungsabhängige Zuschlag nach § 5 des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungsverfahren im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) gilt als Lohnzulage im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a.

3. Für den Bereich der SR 2 g MTL II tritt an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTL II die Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g MTL II.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit*)

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

*) Die vorstehende Fassung des Tarifvertrages ist vom 1. Oktober 1970 an maßgebend und für das Kalenderjahr 1970 nur auf Arbeiter anzuwenden, die nach dem 1. September 1970 in den Landesdienst eingestellt worden sind.

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964 in der Fassung der Änderungsstarifverträge vom 6. November 1968 und 15. April 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird für die

- unter den Tarifvertrag vom 19. Juni 1963 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege,
- unter den Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, der Beschäftigungstherapeutin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Praktikantin (der Praktikant) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

- am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Praktikantenverhältnis steht und
- nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Praktikantin (der Praktikant) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Praktikantin (der Praktikant) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

§ 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66⅔ v. H.

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt nach § 2 der Tarifverträge vom 19. Juni 1963 bzw. 15. Juli 1960 in ihrer jeweiligen Fassung. Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach dem Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr I bis Kr V des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Praktikantin (der Praktikant) kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25,— DM,
vom Jahre 1971 an	um 30,— DM

für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 4 BAT oder der Praktikantin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 oder Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche

gilt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine Weihnachtsgewährung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 6. November 1968 und 15. April 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Schülerin (der Schüler) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin (der Schüler) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

§ 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66⅔ v. H.

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Lernschwester (Lernpfleger) tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Ausbildungsgeld nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 sowie die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1

Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach dem Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr I bis Kr V des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Schülerin (der Schüler) kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25,— DM,
vom Jahre 1971 an	um 30,— DM

für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT oder der Schülerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT oder Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine Weihnachtsgewährung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 15. April 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Lehrlinge und Anlernlinge folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Lehrherrn im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat der Lehrling (Anlernling) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Lehrling (Anlernling) seit dem 1. Oktober bei demselben Lehrherrn in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

§ 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66⅔ v. H.

der Lehrlingsvergütung, die dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) tätig gewesen wäre.

(2) Hat der Lehrling (Anlernling) nicht während des gesamten Kalenderjahres Lehrlingsvergütung von demselben Lehrherrn oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Lehrherrn Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Lehrling (Anlernling) keine Lehrlingsvergütung von demselben Lehrherrn oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

in den Jahren 1969 und 1970	um 25,— DM,
vom Jahre 1971 an	um 30,— DM

für jedes Kind, für das dem Lehrling (Anlernling) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) oder in einem anderen Rechtsverhältnis tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling (Anlernling) nach § 31 Abs. 4 BAT oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Lehrling (Anlernling) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Lehrherrn erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die der Lehrling (Anlernling) während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5 Übergangsvorschrift für das Jahr 1968

Erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Lehrling (Anlernling) als Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 24. November 1964 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Lehrling (Anlernling) die Zuwendung für das Jahr 1968 nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 6. November 1968 und 15. April 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Schülerin (der Schüler) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotiz:

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin (der Schüler) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

§ 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66⅔ v. H.

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Ausbildungsgeld nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 sowie die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach dem Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr I bis Kr V des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Schülerin (der Schüler) kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25,— DM,
vom Jahre 1971 an	um 30,— DM

für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT oder der Schülerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 oder Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. Oktober 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird für die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Medizinalassistenten folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Medizinalassistent erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht, und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 wird die Zuwendung auch gewährt, wenn der Medizinalassistent im unmittelbaren Anschluß an das Medizinalassistentenverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter oder Angestellter oder im unmittelbaren Anschluß an das Medizinalassistentenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter oder Medizinalassistent übernommen wird.

(3) Hat der Medizinalassistent im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzahlen.

Protokollnotizen:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Medizinalassistent seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Medizinalassistent in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.
vom Jahre 1971 an	66⅔ v. H.

des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das dem Medizinalassistenten für den Monat September zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt nach § 1 des Tarifvertrages vom 1. Juli 1969 in seiner jeweiligen Fassung. Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962.

(2) Hat der Medizinalassistent nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Medizinalassistent kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

in den Jahren 1969 und 1970	um 25 DM,
vom Jahre 1971 an	um 30 DM,

für jedes Kind, für das dem Medizinalassistenten für den Monat September Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Medizinalassistenten nach § 31 Abs. 4 BAT oder der Medizinalassistentin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Medizinalassistenten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Medizinalassistent Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Medizinalassistentin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1969 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

(Es folgen die Unterschriften)

2234

Rundschreiben zum Vollzuge des Bundes-Angestelltentarifvertrages;

hier: 11. Änderung und Ergänzung

Bezug: HMDf-Rundschreiben vom 21. April 1961 — P 2100 A — 20 — I 4 a (StAnz. S. 498), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 9. Mai 1968 (StAnz. S. 890)

Aus gegebener Veranlassung wird in Abschnitt II Nr. 26 des Rundschreibens zum Vollzuge des Bundes-Angestelltentarifvertrages der folgende neue Buchst. d eingefügt:

„d) Zu Abs. 5

Als Nachweis über die Arbeitsfähigkeit genügt außer einer ärztlichen Bescheinigung auch eine Bescheinigung der Krankenkasse, wenn sie auf der ärztlichen Feststellung der Arbeitsfähigkeit oder auf dem vom Arzt bereits vorher ohne Einschränkung bestätigten Ende der Arbeitsunfähigkeit beruht.“

Der bisherige Buchst. d wird Buchstabe e.

Dieses Schreiben geht den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienstbehörden nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2100 A — 20
StAnz. 48/1970 S. 2251

2235

Neuregelung des Vergütungssystems für Angestellte des Bundes und der Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. Juli 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. August 1970 — I A 61 — P 2102 A — 17 (StAnz. S. 1815)

Ich bitte, die meinem vorbezeichneten Rundschreiben beige-fügte Zusammenstellung der Beispiele wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

In Beispiel 10 Satz 1 ist das Datum „1. Dezember 1970“ in „1. November 1970“ zu ändern.

Wiesbaden, 9. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 2102 A — 17
StAnz. 48/1970 S. 2251

2236

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Ausstellung von mehrsprachigen Personenstandsurkunden

Das Italienische Generalkonsulat in Frankfurt am Main hat mich darauf hingewiesen, daß zahlreiche Standesämter Personenstandsurkunden für italienische Staatsangehörige nur deutschsprachig ausstellen. Dies hat eine nicht unbedeutende Mehrarbeit in Form von Übersetzung jeder einzelnen Urkunde zur Folge, um diese in die Standesregister in Italien überschreiben lassen zu können.

Ich bitte daher, in allen Fällen, in denen die an einem Personenstandsfall Beteiligten italienische Staatsangehörige sind oder in denen aus anderen Gründen anzunehmen ist, daß die Urkunde in Italien verwendet werden soll, eine mehrsprachige Urkunde nach dem Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. 9. 1956 (vgl. im einzelnen § 120 DA) auszustellen.

Eine mehrsprachige Personenstandsurkunde kann auch ausgestellt werden, wenn ein entsprechender Antrag auf Grund des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. 9. 1957 (vgl. § 121 DA) von einer diplomatischen Vertretung oder dem Konsulat gestellt wird.

Das gleiche gilt auch im Verhältnis zu anderen Staaten, besonders jedoch im Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten der beiden genannten Übereinkommen (vgl. § 120 Abs. 1, § 121 Abs. 1 DA).

Wiesbaden, 10. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 h 04/77 — 14/70 — 4
StAnz. 48/1970 S. 2251

2237

Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der staatlichen Polizei

Ergänzend zu meinem Erlaß vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2174) bestimme ich für den Bereich der staatlichen Polizei:

(1) Nachstehenden Beamten ist, wenn sie die in Abschn. I Abs. 1 der Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2174) geforderten Voraussetzungen erfüllen, die Zulage in folgender Höhe zu gewähren:

1. den Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften, Verkehrspolizeistationen, Polizeikommissariate und Polizeistationen monatlich 60 DM
2. den Beamten der Fernmeldebetriebsstelle des Regierungspräsidenten und den Beamten der Fernschreibstelle und der Fernschreibsteuerungsstelle des Hessischen Landeskriminalamts monatlich 45 DM
3. den Beamten der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei monatlich 35 DM
4. den Beamten der Wasserschutzpolizeireviere monatlich 35 DM

(2) Die Zulage wird auch während des Erholungsurlaubs gewährt. Sie entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte erkrankt ist oder im Bereich der staatlichen Polizei anderweitig dienstlich verwendet wird.

(3) Entsteht der Anspruch auf die Zulage im Laufe eines Monats, so errechnet sich deren Höhe nach Abschn. III der Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Das gleiche gilt, wenn die Zulage aus anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Gründen entfällt.

Wiesbaden, 16. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 14 — 8 i 06
StAnz. 48/1970 S. 2251

2238

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften;

hier: Zuständigkeitsregelung für die Teilstrecke Anschlußstelle Herborn/Süd — Anschlußstelle Ehringshausen der Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13)

I.

Die Teilstrecke der Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13) von km 148,474 (Anschlußstelle Herborn/Süd) bis km 156,399 (Anschlußstelle Ehringshausen) wird der Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach als Dienstbezirk zugewiesen.

II.

Abschnitt III meines Erlasses vom 14. 6. 1969 (StAnz. S. 1119) in der Fassung vom 20. 1. 1970 (StAnz. S. 239) und die Anlage zu diesem Erlaß werden wie folgt geändert:

- Die in Abs. 6 Nr. 1, 2 und 7 sowie in Abs. 7 Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben sind bis auf weiteres statt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach von dem Polizeikommissariat des Landrats des Dillkreises wahrzunehmen.
- Absatz 8 enthält folgende Fassung:
„(8) Die in Abs. 6 Nr. 1, 2, 7 und 9 sowie die in Abs. 7 Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben werden auf der Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen) von km 124,5 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen) bis km 156,4 (Anschlußstelle Ehringshausen) anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach von dem Polizeikommissariat des Landrats des Dillkreises wahrgenommen;
Abs. 9 letzter Satz gilt entsprechend“.
- In der Anlage werden die Textzeilen
„Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen) von km 48,0 (Anschlußstelle Wetzlar/Ost) bis km 67,3 (Autobahndreieck Gambach) und von km 124,5 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen) bis km 148,4 (Anschlußstelle Herborn/Süd)“
ersetzt durch die Textzeilen
„Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen) vom km 169,6 (Anschlußstelle Wetzlar/Ost) bis km 187,8 (Autobahndreieck Gambach) und von km 124,5 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen) bis km 156,4 (Anschlußstelle Ehringshausen)“.

III.

Meinen mit Fernschreiben bekanntgegebenen Erlaß vom 27. 10. 1970 III — B 5 — 21 b 02 03 (nur an Reg.-Präsidenten Darmstadt) hebe ich auf.

Wiesbaden, 10. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 51 — 21 b 02 03
StAnz. 48/1970 S. 2252

2239

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau

Der Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt die beiden Farben Gelb und Rot, im oberen Viertel verwechselt und im Schnittpunkt belegt mit dem Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 10. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 33/70
StAnz. 48/1970 S. 2252

2240

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erlensee, Landkreis Hanau

Der Gemeinde Erlensee im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In von Blau und Gold gespaltenem Schild aus einem viermal geteilten Wellenbalken wachsend eine Erle mit zwei Blättern und mehreren Kätzchen in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 30. 10. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 48/1970 S. 2252

2241

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Münster, Landkreis Dieburg

Der Gemeinde Münster im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„In einem von Weiß und Rot geständerten Flaggentuch das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 10. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 33/70
StAnz. 48/1970 S. 2252

2242

Zusammenschluß der Stadt Assenheim mit den Gemeinden Bönstadt und Ilbenstadt im Landkreis Friedberg zur Stadt „Niddatal“

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12, 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Stadt Assenheim sowie die Gemeinden Bönstadt und Ilbenstadt im Landkreis Friedberg zu einer Stadt mit dem Namen „Niddatal“ zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 11. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (37) — 8/70
StAnz. 48/1970 S. 2252

2243

Zusammenschluß der Gemeinden Eiterhagen, Wattenbach und Wellerode im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Söhrewald“

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Eiterhagen, Wattenbach und Wellerode im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen „Söhrewald“ zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (35) — 8/70
StAnz. 48/1970 S. 2252

2244**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt**

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Darmstadt werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Nieder-Ramstadt eingemeindet: Flur 61 Flurstück 1/1, 232,29 Ar, Flur 62, Flurstück 1/1, 8,02 Ar, Flur 63, Flurstück 1/3 101,10 Ar, Flur 20, Flurstück 1/5, 2,56 Ar, insgesamt: 343,97 Ar;
2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Nieder-Ramstadt werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Darmstadt eingemeindet: Flur 10, Flurstück 1/8, 265,89 Ar, Flur 10, Flurstück 1/9, 25,68 Ar, Flur 9, Flurstück 1/23, 337,73 Ar, insgesamt: 629,30 Ar.“

Wiesbaden, 11. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 58/70
StAnz. 48/1970 S. 2253

2245**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Alten-Buseck und Trohe, Landkreis Gießen**

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Alten-Buseck werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Trohe eingemeindet: Flur 10, Flurstücke 90, 3,19 Ar, 91, 28,40 Ar, 92, 10,00 Ar, 93, 17,60 Ar, 94, 9,19 Ar, 95, 9,34 Ar 96/3 15,23 Ar, 88/2, 125,18 Ar, insgesamt: 218,13 Ar.
2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Trohe werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Alten-Buseck eingemeindet: Flur 1, Flurstücke 121/3, 4,78 Ar, 121/4, 45,02 Ar, 121/5, 10,23 Ar, 121/6, 9,41 Ar, 121/7, 8,99 Ar, 121/8, 7,93 Ar, 161/2, 6,19 Ar, 185, 1,72 Ar, 193, 1,71 Ar, insgesamt: 95,98 Ar.“

Wiesbaden 11. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 58/70
StAnz. 48/1970 S. 2253

2246**Zusammenschluß der Gemeinde Hohenkirchen im Landkreis Hofgeismar und der Gemeinde Mönchhof im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Espenau“ im Landkreis Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 Abs. 1 und 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Hohenkirchen im Landkreis Hofgeismar und die Gemeinde Mönchhof im Landkreis Kassel zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen

„Espenau“
im Landkreis Kassel zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (44) — 9/70
StAnz. 48/1970 S. 2253

2247**Zusammenschluß der Gemeinden Niederkaufungen und Oberkaufungen im Landkreis Kassel zur Gemeinde „Kaufungen“**

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Niederkaufungen und Oberkaufungen im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Kaufungen“
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (34) — 8/70
StAnz. 48/1970 S. 2253

2248**Zusammenschluß der Gemeinden Obervellmar und Vellmar im Landkreis Kassel zur Gemeinde „Vellmar“**

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Obervellmar und Vellmar im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Vellmar“
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 13. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (33) — 8/70
StAnz. 48/1970 S. 2253

2249**Zusammenschluß der Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen im Landkreis Kassel zur Gemeinde „Lohfelden“**

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Lohfelden“
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 13. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (36) — 8/70
StAnz. 48/1970 S. 2253

2250**Zusammenschluß der Gemeinden Kirch-Beerfurth und Pfaffen-Beerfurth im Landkreis Erbach zu der neuen Gemeinde „Beerfurth“**

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Kirch-Beerfurth und Pfaffen-Beerfurth im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Beerfurth“
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 16. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (29) — 7/70
StAnz. 48/1970 S. 2253

2251

Zusammenschluß der Gemeinden Helsa im Landkreis Kassel und Wickenrode im Landkreis Witzenhausen zu der neuen Gemeinde „Helsa-Wickenrode“ im Landkreis Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 Abs. 1 und 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel und die Gemeinde Wickenrode im Landkreis Witzenhausen zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen
 ‚Helsa - Wickenrode‘
 im Landkreis Kassel zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 13. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
 IV A 11 — 3 k 08/05 (38) — 8/70
StAnz. 48/1970 S. 2254

2252

Eingliederung der Gemeinde Laar in die Stadt Zierenberg, Landkreis Wolfhagen

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Laar in die Stadt Zierenberg im Landkreis Wolfhagen eingegliedert.“

Wiesbaden, 13. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
 IV A 11 — 3 k 08/05 (32) — 8/70
StAnz. 48/1970 S. 2254

2253

Zusammenschluß der Gemeinden Fellingshausen, Königsberg, Krumbach, Rodheim-Bieber und Vetzberg im Landkreis Wetzlar zu der neuen Gemeinde „Biebertal“

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Fellingshausen, Königsberg, Krumbach, Rodheim-Bieber und Vetzberg im Landkreis Wetzlar zu einer Gemeinde mit dem Namen
 ‚Biebertal‘
 zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 13. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
 IV A 11 — 3 k 08/05 (30) — 7/70
StAnz. 48/1970 S. 2254

2254

Gemeindegebietsreform im Landkreis Schlüchtern:

1. Eingliederung der Gemeinde Wahlert in die Stadt Bad Soden bei Salmünster,
2. Eingliederung der Gemeinden Kerbersdorf und Romsthal in die Stadt Salmünster

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden
 Wahlert in die Stadt Bad Soden bei Salmünster und
 Kerbersdorf und Romsthal in die Stadt Salmünster
 im Landkreis Schlüchtern eingegliedert.“

Wiesbaden, 16. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
 IV A 11 — 3 k 08/05 (26/27) — 7/70
StAnz. 48/1970 S. 2254

2255

An die Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt — Kassel

Durchführung des Bundesbaugesetzes;

hier: 1. Änderung der Neufassung des Verzeichnisses der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 12. 1969 — V A 6 — 61 a 02 07 — 9/69 (StAnz. S. 365), berichtigt am 15. 5. 1970 (StAnz. S. 1073)

Mein Erlaß vom 9. 12. 1969 (StAnz. S. 365) und die zugehörigen Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Im Einführungserlaß ist unter „Anlage 7: . . .“ der in der Klammer stehende Text „(einschließlich staatlicher Bauleitungen)“ zu streichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Unter dem Stichwort „Bergbau“ wird die Anschrift des Bergamtes Weilburg in „Frankfurter Straße 36“ berichtigt.
 - 2.2 Unter dem Stichwort „Schulwesen“ wird bei „Schulträger: Land Hessen“ für die Max-Eidt-Schule — Ingenieurschule für Landesbau — in Witzenhausen als Mittelinstanz das „Landesamt für Landwirtschaft Kassel“ eingetragen.
 - 2.3 Unter dem Stichwort „Landesplanung“ werden in der Spalte „Untere Behörden und Stellen“ die Worte „Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte“ gestrichen.
 - 2.4 Unter dem Stichwort „Landwirtschaft“ werden bei „a) allgemein“ in der Spalte „Untere Behörden und Stellen“ an Stelle des bisherigen Eintrags „Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen“ und in der Spalte „Mittelinstanz“ an Stelle des bisherigen Eintrags „Landesamt für Landwirtschaft Kassel“ eingesetzt und bei „b) Flurbereinigung . . .“ in der Spalte „Untere Behörden und Stellen“ die bisherige Behördenbezeichnung in „Hessische Ämter für Landeskultur“ und in der Spalte „Mittelinstanzen“ die bisherige Behördenbezeichnung in „Landeskulturamt von Hessen (Wiesbaden, Parkstraße 44)“ geändert.
3. In Anlage 7 wird der Untertitel „Staatsbauämter: (sachlich zuständig für die Bundes- und Landesbauten, ausgenommen Verteidigungsbauten und Schlußfreimachungsbauprogramm)“ gestrichen.
4. In Anlage 8 werden folgende Anschriften von Katasterämtern berichtigt:
 - A. Regierungsbezirk Darmstadt
 2. Katasteramt Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 8—10,
 3. Katasteramt Bad Schwalbach, Gartenfeldstr. 27,
 12. Katasteramt Gelnhausen, Frankfurter Straße 10,
 26. Katasteramt Wetzlar, Buderusplatz 8.
 - B. Regierungsbezirk Kassel
 5. Katasteramt Fulda, Josefstraße 22—26,
 13. Katasteramt Rotenburg (Fulda), Obertor 8.
5. In Anlage 16 wird unter Abschnitt „D. Sonstige Kirchen und Religionsgemeinschaften im Lande Hessen“
 - a) als neue Adresse der unter 5. aufgeführten Neuapostolischen Kirche „Wiesbaden-Biebrich, Schillstraße Nr. 15—17“ und
 - b) als Ergänzung
 „18. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, 6380 Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 121“
 eingetragen.

Wiesbaden, 9. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
 V A 6 — 61 a 02 07 — 9 70
StAnz. 48/1970 S. 2254

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1970 — Rechnungslegungserlaß 1970

Gemeinsamer Runderlaß

1. Jahresabschluß- und Rechnungslegungsarbeiten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD).

1.1. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

fertigt auf Grund der ihr für den Monat Dezember 1970 von den Kassen zugegangenen Einnahme- und Ausgabenachweisungen die Jahresabschlußnachweisungen an und übersendet:

1.1.1. Jahresabschlußnachweisungen I

(Ergebnisse der Amtskassen)
an die Finanzkassen und
an die Oberfinanzkasse als Amtskasse
— dreifach —,
an alle übrigen Kassen — fünffach —,
bis spätestens 14. Januar 1971,

1.1.2. die Anlage zur Jahresabschlußnachweisung I

(Gliederung der Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 09 51 nach Forstämtern, Vordruck wie Jahresabschlußnachweisung I)
an die Staatskassen — fünffach —,
bis spätestens 14. Januar 1971,

1.1.3. Jahresabschlußnachweisungen I

(Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I der Finanzkassen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung vorliegen (vgl. 1.2),
bis spätestens 21. Januar 1971,

1.1.4. Jahresabschlußnachweisungen II

(Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Amtskassen — vierfach —
an die Oberfinanzkasse Frankfurt (Main),
an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (M.) als Oberkasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung vorliegen,
bis spätestens 21. Januar 1971,

1.1.5. Jahresabschlußnachweisungen III

(Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Ober- und Amtskassen) — vierfach —
an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben.

Jedes Kapitel in den Jahresabschlußnachweisungen I ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.

- 1.2. Die Kassen prüfen die Jahresabschlußnachweisungen I und ggf. Anlagen (Gliederung nach Forstämtern) an Hand der Eintragungen in den Titelbüchern bzw. -karteien und senden binnen 3 Tagen eine Ausfertigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zurück. Titelverwechselungen, die der Kasse unterlaufen sind, können bis zu diesem Zeitpunkt noch berichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nur Titelverwechselungen innerhalb der Einnahmen oder innerhalb der Ausgaben berichtigt werden können. Die Berichtigung von Titelverwechselungen zwischen Einnahmen und Ausgaben ist nicht mehr möglich.

Die Jahresabschlußnachweisungen sind nach Einzelplänen zu ordnen und — getrennt für Landes- und Bundeshaushalt — in Mappen (Vordruck L 110) zusammenzufassen. Zu jedem Einzelplan hat die Kasse eine Bestätigung nach Vordruck 6.347 (L 109) abzugeben, die von den Kassenbeamten (sofern Berichti-

gungen vorzunehmen sind, auch vom Kassenaufsichtsbeamten) zu unterschreiben ist. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung berichtigt erforderlichenfalls auf Grund dieser Bestätigungen ihre Unterlagen.

Da das bestätigte Zahlenmaterial in die Zentral-, Haupt- und Haushaltsrechnung übernommen wird, ist die Prüfung besonders gewissenhaft und sorgfältig vorzunehmen.

Die Kassen haben Berichtigungen sowohl in den bestätigten als auch in allen übrigen Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisungen I handschriftlich vorzunehmen.

- 1.3. Die Jahresabschlußnachweisungen sind wie folgt zu verwenden:

1.3.1. Jahresabschlußnachweisungen I

- 1.3.1.1. Die erste und zweite Ausfertigung sind als Rechnungsnachweisungen zu verwenden (vgl. 2.2), die dritte Ausfertigung ist nach 1.2 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zu übersenden, die vierte und fünfte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.

1.3.1.2. Die Finanzkassen übersenden

die erste Ausfertigung dem Kassenreferat bei der Oberfinanzdirektion;
die zweite Ausfertigung nach 1.2 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung;
die dritte Ausfertigung bleibt bei den Kassen.

1.3.2. Jahresabschlußnachweisungen II

Die erste und zweite Ausfertigung sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden;
die dritte und vierte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.

1.3.3. Jahresabschlußnachweisungen III

Die erste Ausfertigung ist als Anhang zur Zentralrechnung zu verwenden,
die zweite Ausfertigung ist binnen zwei Wochen nach Eingang den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 56 Abs. 4 VKO),
die dritte Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III C 4) zu übersenden,
die vierte Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.

- 1.4. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übersendet die ihr nach 1.2 von den Kassen zugegangenen bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen. An Hand dieser Jahresabschlußnachweisungen I überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Prüfung oder Vorprüfung vorgelegt werden.

2. Rechnungslegung, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen

2.1. Einzelrechnungslegung

- 2.1.1. Die Einzelrechnungslegung ist — soweit nicht bereits gemäß § 15 RKO im Laufe des Rechnungsjahres geschehen — so vorzubereiten, daß die Titeltarteien (Titelbücher), die zugehörigen Belege und sonstigen Prüfungsunterlagen zum 1. Februar 1971 für den Rechnungshof oder die Vorprüfungsstellen auf Abruf zur Verfügung stehen. Diese Stellen können die Vorlage einzelner Rechnungen auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

- 2.1.2. Die Kassen mit Maschinenbuchführung ordnen die Titeltarten nach den folgenden Absätzen in Schnellheftern.

- 2.1.2.1. **Teilbände** sind mit je einem Titelblatt (Vordruck 6.316) und Deckblättern (Vordrucke 6.518 und 6.519) zu bilden, wenn die Kassen bestimmungsgemäß das Titelbuch in **Teilbänden** zu führen haben (z. B. für jedes Forstamt). In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblattes neben der Haushaltsstelle auch die Behörde anzugeben; die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titelkarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe einzutragen, eine Aufgliederung nach Titeln ist nicht vorzunehmen. Für Teilbände sind keine Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 2.1.2.2. **Teile** sind mit je einem Titelblatt und Deckblättern zu bilden, wenn die Kassen in sinngemäßer Anwendung des § 10 RRO das Titelbuch in **Teilen** zu führen haben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titelkarten ist in diesen Fällen in den jeweiligen Spalten ebenfalls in einer Summe — ohne Aufgliederung nach Titeln — einzutragen. Setzt sich ein Teil des Titelbuches aus mehreren Teilbänden zusammen (z. B. Kap. 09 51), so ist die Anzahl der Titelkarten jedes **Teilbandes** in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblattes für den **Teil** zu übertragen und dahinter die Behörde zu vermerken.
Aus dem Titelblatt des Teils muß ersichtlich sein, ob und aus welchen Teilbänden er sich zusammensetzt.
- 2.1.2.3. Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (§ 45 RRO) ist, sofern die Titeltartei in Teilbänden geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für den Teilband zu bescheinigen.
- 2.1.3. Die Teile „Persönliche Verwaltungsausgaben“ (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 428., 784. und 984. in Ausgabentitelgruppen) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1971 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen, für die zweckmäßig der Vordruck 15 ZBB verwendet und sinngemäß geändert wird. Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird). Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereiches abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofes bedürfen. Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste, den Erklärungen (K und O), soweit diese vorzulegen sind, und den sonstigen Unterlagen der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1971.
Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können auch hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Behörden vereinbaren.
- 2.2. **Rechnungsnachweisungen** (§§ 24 und 25 Abs. 1 RRO)
- 2.2.1. Die Kassen fertigen jeweils eine Rechnungsnachweisung ohne Trennung nach Personal- und Sachaufwand — zweifach — an. Sie sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen (§ 26 Abs. 2 VPOH).
- 2.2.2. Als Rechnungsnachweisungen sind grundsätzlich die Jahresabschlußnachweisungen I zu verwenden. Sie sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem die Kassenbeamten (nicht die Kassenaufsichtsbeamten) die Richtigkeit nach § 24 Abs. 2 RRO bescheinigen. Die Titelblätter (Vordruck 6.520) sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen.
Nach Muster 1 RRO sind Rechnungsnachweisungen nur im Falle des § 25 Abs. 3 RRO aufzustellen (vgl. 2.2.4).
- 2.2.3. Wenn die Einnahmen und Ausgaben mehrerer Behörden (Anstalten) eines Kapitels in einem besonde-

ren **Teil** der Titeltartei nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks für den Anhang zur Oberrechnung (zu Muster 5 RRO) aufzugliedern.

Für Kap. 09 51 wird diese Aufgliederung von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung geliefert (vgl. 1.1.2).

- 2.2.4. Besondere Rechnungsnachweisungen nach Muster 1 RRO sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für Einzelmaßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (§ 25 Abs. 3 RRO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anweisenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.
Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.
Die Spalten 8, 9, 11 und 12 der Rechnungsnachweisungen sind nicht aufzurechnen.
Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Tit. 812 00 jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.
- 2.2.5. Den Rechnungsnachweisungen sind die nach den §§ 25, 27, 109 und 112 RRO erforderlichen Anlagen beizufügen.
- 2.2.6. Wir weisen außerdem auf folgendes hin:
- 2.2.6.1. Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr enthalten sind, ist in der Vermerkspalte der Wortlaut der Zweckbestimmung anzugeben.
- 2.2.6.2. Fehlanzeigen sind nicht auf besonderen Anlagen, sondern auf den Titelblättern der Rechnungsnachweisungen zu vermerken.
- 2.2.6.3. Übersichten nach Muster 1 VB RRO sind nicht anzufertigen; stattdessen sind die nach § 25 Abs. 2 RRO für Hochbaumaßnahmen geforderten zusätzlichen Angaben in der Rechnungsnachweisung (Durchschrift der Jahresabschlußnachweisung) oder in einer Anlage dazu zu machen. Bei Sammeltiteln sind die Beträge nach den einzelnen Vorhaben aufzugliedern.
- 2.2.6.4. Die Gegenüberstellung der Abschlußbeträge der Buchungsabschnitte mit den Abschnittssummen der Kostenanschläge nach § 25 Abs. 3 Satz 2 RRO ist nicht in der Rechnungsnachweisung, sondern durch die Baudienststellen auf einem Vordruck für das Bauausgabebuch vorzunehmen und der besonderen Rechnungsnachweisung beizufügen.
- 2.2.6.5. Die Vorlage einer Nachweisung über die Abschlagsauszahlungen gemäß § 26 RRO entfällt (vgl. HMdF-Erlaß vom 1. Juli 1966 — H 2048 A — S. 2 — III A 21 —).
- 2.2.6.6. Die den Rechnungsnachweisungen nach § 27 RRO beizufügenden Nachweisungen der Forderungen (Vordruck 6.509) sind von den Kassen aufzustellen. In diese Nachweisungen sind nach den Vollzugsbestimmungen zu § 27 RRO nur fällige Forderungen aufzunehmen, die nicht in den Kassenbüchern zum Soll stehen. Den Kassen sind derartige Beträge in der Regel nur bekannt, wenn ihnen eine Annahmeanordnung erteilt war, die beim Jahresabschluß unerledigt geblieben und an die anweisende Dienststelle nach § 34 RWB zurückzugeben ist.
Forderungen, die in die Nachweisung aufzunehmen, den Kassen aber noch nicht bekannt sind, haben die anweisenden Dienststellen den Kassen bis spätestens 1. Februar 1971 mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Nachweis der Forderungen ist ggf. in Abschnitte nach Kapiteln (bzw. Behörden) zu unterteilen. In die Nachweisung sind nach § 27 Abs. 1 RRO auch Forderungen aufzunehmen, die in anderer Weise als durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen oder dauernd nicht einziehbar sind, sofern die Entstehung und das Erlöschen des Schuldverhältnisses (bzw. die Einstellung des Einziehungsverfahrens) in dasselbe Rechnungsjahr fallen. Hierzu gehören insbesondere zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Vergütungen und Löhne, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres verzichtet worden ist.

2.2.6.7. Die Bescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten nach § 109 Abs. 1 RRO ist auf der Rückseite der Rechnungsnachweisung zu erteilen. Sofern es sich um Einzelmaßnahmen handelt, ist der Gesamtbetrag entsprechend aufzugliedern.

2.2.6.8. Bei Aufstellung der Nachweisungen über die nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen nach § 111 RRO sind die in den Vollzugsbestimmungen zu § 111 RRO enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen und insbesondere die darin zugelassenen Erleichterungen zu beachten. Dauervorschüsse sind in die Nachweisung **nicht** aufzunehmen.

Nach § 112 Abs. 2 RRO sind die Nachweisungen der Vorschüsse und Verwahrungen getrennt nach den Behörden, deren Geschäfte die Kasse wahrnimmt, aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen. Die Nachweisungen der Kassenverwaltung dürfen daher nur solche Fälle enthalten, deren Aufteilung auf die Behörden nicht möglich ist.

2.2.6.9. Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.

2.3. Oberrechnungen

An Stelle von Oberrechnungen übersenden die Oberfinanzkasse und die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse zwei Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisung II an die zuständige Vorprüfungsstelle.

2.2.6.1 gilt sinngemäß.

Die Vorprüfungsstelle übersendet baldmöglichst eine uneingeschränkt vorgeprüfte Ausfertigung an den Rechnungshof des Landes Hessen.

2.4. Zentralrechnungen und Hauptrechnung

2.4.1. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) sechsfach an, sobald ihr die Liste über die am Schluß des Rechnungsjahres 1970 verbliebenen Ausgabereste einschl. Vorriffe von der Staatshauptkasse zugegangen ist (vgl. 3.3), **spätestens jedoch zum 22. Februar 1970.**

2.4.2. Horizontale und vertikale Gliederung der Zentralrechnungen

Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.

2.4.3. Sonstige Hinweise

2.4.3.1. In Sp. 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben (z. B. 0427 — 527 01); auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird — wie bereits bisher — auch weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben; bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen in einer Erläuterung nach (vgl. 2.4.7.1).

2.4.3.2. Abweichend von § 14 RRO wird bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Haushaltsstelle gesetzt

(z. B. 0427 — 536 00 APL); weiter werden abweichend von § 53 RRO die dort bezeichneten Titel nicht kursiv gedruckt, sondern durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 0427 — 531 02 KS).

2.4.4. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen), sobald die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat; der Zeitpunkt wird ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

2.4.5. In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.

2.4.6. Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,

2.4.6.1. daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabenachweisungen der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste richtig erfaßt und in die Datenträger übernommen worden sind;

2.4.6.2. daß die Umwandlung in die Datenträger geprüft und

2.4.6.3. daß das angewandte Programm fachlich geprüft und getestet worden ist.

2.4.6.4. Die für den Druck der Haushaltsrechnung vorgesehene Ausfertigung der Zentralrechnungen ist dem HMdF — Ref. III C 4 — unmittelbar zuzuleiten.

2.4.7. Die Staatshauptkasse ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:

2.4.7.1. Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen:

ein **Titelblatt**, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten;

eine **Erläuterung** (auf besonderem Blatt unter Angabe der Haushaltsstellen — vgl. 2.4.3.1);

in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen ist bei den in Frage kommenden Titeln auf diese Erläuterung hinzuweisen.

2.4.7.2. Für alle sechs Ausfertigungen der Zentralrechnungen ist außerdem jeweils der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll zu erstellen.

2.4.7.3. Jeder Ausfertigung der Hauptrechnung ist ein **Titelblatt** beizufügen, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten, auf dem **Schlußblatt** ist der Abschluß darzustellen.

2.4.7.4. Mit der Unterschrift übernehmen die Kassenbeamten die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Amtskasse insgesamt übereinstimmen.

2.4.8. Die Staatshauptkasse übersendet

2.4.8.1. von den nach 2.4.7.2 ergänzten Ausfertigungen der Zentralrechnungen

die erste Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach 2.4.6 sowie einer Jahresabschlußnachweisung III an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;

die zweite und dritte Ausfertigung nebst einer Jahresabschlußnachweisung III der zuständigen obersten Landesbehörde;

die vierte Ausfertigung nebst einer Jahresabschlußnachweisung III dem Ref. III C 4;

- die letzte Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 2.4.8.2. von der Hauptrechnung
die erste Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
die zweite Ausfertigung an das Ref. III C 4;
die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 2.4.9. **Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden** übersendet die nach dem Einführungserlaß zur VPOH vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach 2.4.8 und Jahresabschlußnachweisungen II als Oberrechnungen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1971 dem Rechnungshof des Landes Hessen.
- 2.4.9.1. Die obersten Landesbehörden verwenden die zweite Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung an Stelle des Beitrags nach Muster 21 RWB (§ 70 RWB);
die dritte Ausfertigung ist für ihre Zwecke bestimmt.
- 3.1. **Ausgabereste**
In das Rechnungsjahr 1971 sind nur Ausgabereste zu übertragen, deren Bildung der Minister der Finanzen zugestimmt hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Damit diese Reste der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung möglichst frühzeitig mitgeteilt werden können, ist es erforderlich, daß die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1971 zu übertragenden Ausgabereste (Muster 7 RWB) abweichend von § 17 Abs. 3 RWB bis spätestens 22. Januar 1971 vierfach übersandt werden. Die in das Rechnungsjahr 1971 zu übertragenden Haushaltsvorgriffe sind in den Plänen (Muster 7 RWB) mitzuerfassen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 3.2. Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis zum 29. Januar 1971 an die Staatshauptkasse.
- 3.3. Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung aller in das Rechnungsjahr 1971 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung des Landeshaushalts.
Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übersendet zum 1. März 1971 eine Liste dieser Reste in doppelter Ausfertigung der Staatshauptkasse.
4. **Sonstiges**
- 4.1. **Rechnungslegung und -vorprüfung**
- 4.1.1. Wir bitten alle Landesbehörden mit Bezug auf die wiederholten Hinweise, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 4.1.2. Die Staatskassen legen die Dauerbelege (§§ 65, 98 RRO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach deren Beendigung an die Kassen zurück.
- 4.2. **Statistische und sonstige Nachweise**
- 4.2.1. Die Staatskassen teilen zum 1. Februar 1971 dem Minister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1970 mit
- 4.2.1.1. den **Gesamtbetrag** der Haushaltsausgaben für Land und Bund zuzüglich der Vorschüsse (aber ohne Ablieferungen),
den **Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen** zuzüglich Verwahrungen (aber ohne Kassenbestandsverstärkungen),
die **Anzahl der Maschinenbuchungen lt. Tagesliste**;
- 4.2.1.2. wieviel Prozent der bei Kap. 09 51 — 125 11 vereinnahmten Holzkaufgelder im Rechnungsjahr 1970 in ihrem Bezirk auf
Sofortzahlung,
Wechselzahlung,
Teilzahlung
entfallen.
- 4.2.2. Die Kassen senden zum 15. Februar 1971 dem Minister der Finanzen (Referat IV B 6) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Rechnungsjahr 1970 in doppelter Ausfertigung nach dem mit dem nachstehenden Rundschreiben bekanntgegebenen Muster. Wegen der Abgrenzung zwischen Darlehens- und anderen Forderungen wird auf das Rundschreiben HMdF vom 18. September 1962 — 4021 — 95 — IV/2 a/28 — hingewiesen. Restkaufgelder, die in Raten zu zahlen und nicht ausdrücklich in Darlehen umgewandelt worden sind, zählen nicht zu den Darlehensforderungen.
- 4.3. **Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen**
Die Rechnungslegung durch die Besoldungskasse Hessen regelt sich nach dem HMdF-Erlaß vom 6. Dezember 1967 — H 3001 — S. 25 — III A 21.
- 4.4. **Rechnungslegung Bund**
Für die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes ergeht demnächst besonderer Erlaß.
- 4.5. Zur Arbeitserleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1970 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.
- 4.6. Dieser Rechnungslegungserlaß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
- Wiesbaden, 26. 10. 1970 Darmstadt, 6. 11. 1970
Der Hessische Minister **Der Rechnungshof des**
der Finanzen **Landes Hessen**
H 3025 — A — 70 — III C 41/42/43 G 941 — 3/70
StAnz. 48/1970 S. 2255
- *
- Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1970**
- Termine**
- Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem gemeinsamen Rechnungslegungserlaß sind nachstehend zur besseren Übersicht der Zeitfolge nach zusammengestellt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Nummern der Erlasse (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß).
18. Dezember 1970: Erteilung der letzten Kassenanweisungen für das Rechnungsjahr 1970 (J, 3.1)
23. Dezember 1970: Annahmeanordnungen, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 5. Januar 1971 (bei den Finanzkassen bis 31. 12. 1970) zu erwarten ist (J, 3.1.1.)
29. Dezember 1970: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen (J, 3.1.2)
31. Dezember 1970: Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J, 1.1.1)
4. Januar 1971: Auszahlungsanordnungen über bare persönliche Ausgaben in Ausnahmefällen (bei den Finanzkassen bis zum 30. 12. 1970) (J, 3.1.3)
5. Januar 1971: Jahresabschlußtag, Abschluß der Kassenbücher (J, 1.1.1)
Absendung Schnellmeldung an Staatshauptkasse (J, 2.4.1)
7. Januar 1971: Vorlage der Einnahme- und Ausgabenachweisungen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (J, 3.2)
Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von den Amtskassen und der Oberjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J, 1.2.1 und J, 2.3)

8. Januar 1971: Fernschriftliche Schnellmeldung an Bundeshauptkasse (J, 2.4.3) durch Staatshauptkasse
8. Januar 1971: Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzkasse und der Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse (J, 1.1.2)
Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberkassen 1. Stufe — Bund (J, 2.1.2)
12. Januar 1971: Vorlage der Abschlußnachweisungen — Land — für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) an die Staatshauptkasse (J, 1.2.2)
Vorlage der Abschlußnachweisung — Bund — von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Staatshauptkasse abrechnen und von den Oberkassen 1. Stufe (J, 2.3)
Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberkassen 2. Stufe — Bund (J, 2.1.3)
14. Januar 1971: Vorlage der Abschlußnachweisung — Bund — für den Monat Dezember an die Bundeshauptkasse durch die Staatshauptkasse (J, 2.3)
Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I mit Anlagen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R, 1.1.1 und R, 1.1.2)
18. Januar 1971: Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I durch die Kassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (R, 1.2)
21. Januar 1971: Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R, 1.1.3)
Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen II durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse und an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt am Main (R, 1.1.4)
22. Januar 1971: Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1971 übertragenen Ausgabereste sowie Haushaltsvorgriffe an den Minister der Finanzen (R, 3.1)
29. Januar 1971: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1971 übertragenen Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R, 3.2)
1. Februar 1971: Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R, 2.1.1)
Mitteilung der Forderungen, die in die Nachweisungen nach § 27 RRO aufzunehmen sind, von den anweisenden Dienststellen an die Kassen; Fehlanzeige ist erforderlich (R, 2.2.6.6)
Vorlage der Nachweisung über den Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie über die Anzahl der Maschinenbuchungen durch die Staatskassen (R, 4.2.1.1)
Vorlage der Nachweisung über die vereinnahmten Holzkaufgelder durch die Staatskassen (R, 4.2.1.2)
15. Februar 1971: Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R, 4.2.2)
22. Februar 1971: Fertigstellung der Zentralrechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

1. März 1971: Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammbücher nebst Anlagen an die Kassen (R, 2.1.3)
Übersendung einer Liste der Ausgabereste in doppelter Ausfertigung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse (R, 3.3)
30. April 1971: Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen und Jahresabschlußnachweisungen II als Oberrechnungen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Rechnungshof des Landes Hessen (R, 2.4.9)

2257

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 22. Januar 1970 (StAnz. S. 132)

Bedingt durch Gemeindezusammenlegungen werden in die Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1970 S. 136 ff.) folgende Gemeinden aufgenommen:

im Landkreis Alsfeld	
Mücke	Kennnummer 01 131 095
im Landkreis Gelnhausen	
Linsengericht	Kennnummer 19 140 077
Biebergemünd	Kennnummer 19 140 076
im Landkreis Kassel	
Buchenhagen	Kennnummer 26 238 036
Es werden gestrichen:	
im Landkreis Alsfeld	
Flensungen	Kennnummer 01 131 028
Merlau	Kennnummer 01 131 053
im Landkreis Gelnhausen	
Altenhaßlau	Kennnummer 19 140 002
Eidengesäß	Kennnummer 19 140 012
Geislitz	Kennnummer 19 140 015
Großenhausen	Kennnummer 19 140 019
Haitz	Kennnummer 19 140 021
Roth	Kennnummer 19 140 056
Kassel	Kennnummer 19 140 028
Wirtheim	Kennnummer 19 140 070
im Rheingaukreis	
Aulhausen	Kennnummer 37 150 002
im Landkreis Fritzlar-Homberg	
Ermetheis	Kennnummer 24 233 021
im Landkreis Hofgeismar	
Burguffeln	Kennnummer 23 236 003
Schachten	Kennnummer 23 236 040
Udenhausen	Kennnummer 23 236 045
im Landkreis Hünfeld	
Reckrod	Kennnummer 18 237 053
im Landkreis Kassel	
Guntershausen	Kennnummer 26 238 010
Rengershausen	Kennnummer 26 238 024
im Landkreis Witzenhausen	
Ahrenberg	Kennnummer 41 243 001
im Landkreis Ziegenhain	
Siebertshausen	Kennnummer 42 245 065

Wiesbaden, 9. 11. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 2 — 155 a/1970
StAnz. 48/1970 S. 2259

2258**Kontinuierliches Bauen;**

hier: Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen des Bundes und des Landes

Bezug: 1. Erlaß vom 24. 6. 1969 — B 1440 — 1 — IV A 51 (StAnz. 1969 S. 1183);

2. Erlaß vom 6. 2. 1970 — B 1440 — 1 — IV A 51 (n. v.)

Die Bundesregierung hat im Rahmen der „Initiative zur Begrenzung des Mietanstiegs und zur Verbesserung des Mietrechts“ am 27. August 1970 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die ein weiteres Ansteigen der Preise auf dem Bausektor verhindern und für die Zukunft insgesamt zu einer Stabilisierung des Baumarktes beitragen sollen. Als eine wesentliche Maßnahme zur Baurationalisierung und zur Beruhigung der Preisentwicklung wird u. a. die verstärkte Förderung der kontinuierlichen Bautätigkeit angesehen. Im einzelnen hat der Beschluß der Bundesregierung folgenden Wortlaut:

„Durch ausgewogenen Mitteleinsatz und kontinuierliche Vergabe ist dafür zu sorgen, daß während des ganzen Jahres gleichmäßig gebaut werden kann.

Insbesondere ist die Zahl von Winterbaufträgen unter Ausnutzung der Möglichkeiten der produktiven Winterbauförderung zu vergrößern. Ausbauarbeiten sind in jedem Fall fortzuführen. Der Schutz der Ausbauarbeiten gegen Witterungseinflüsse ist sicherzustellen.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer zu verpflichten, beim zuständigen Arbeitsamt einen Antrag auf Gewährung der produktiven Winterbauförderung zu stellen und den Zuschußbetrag mit dem Auftraggeber zu verrechnen.“

Auf Grund dieses Beschlusses der Bundesregierung hat der Bundesminister der Finanzen in einem an die Finanzminister der Länder gerichteten Schnellbrief vom 20. Oktober 1970 — VII B/3 — O 1080 — 94/70 — erneut die Bedeutung der verstärkten Förderung kontinuierlicher Bautätigkeit hervorgehoben und auf die bei Planung, Ausschreibung und Vergabe von Hochbaumaßnahmen zu beachtenden Weisungen hingewiesen.

Die vom Bundesminister der Finanzen empfohlenen Maßnahmen stimmen im wesentlichen mit den in meinem Erlaß vom 24. Juni 1969 (Bez. 1) gegebenen Weisungen überein, so daß es einer Wiederholung nicht bedarf. Neu und von besonderer Bedeutung ist der ausdrückliche Hinweis auf die nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 15. Juni 1969 gegebene Möglichkeit einer vollen Nutzung der Vergünstigungen aus der Produktiven Winterbauförderung (§§ 82—87 des AFG).

Dazu wird ergänzend zum Inhalt des Bezugserlasses 1 ausgeführt:

1. Die im Rahmen der Produktiven Winterbauförderung (PWF) gewährten Zuschüsse können, wie das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Bundesanstalt für Arbeit bestätigt haben, auch bei öffentlichen Baumaßnahmen voll in Anspruch genommen werden.

2. Zur Inanspruchnahme der PWF ist mit dem Auftragnehmer eine vertragliche Vereinbarung folgenden Inhalts zu treffen:

- a) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Förderungszeit (gegenwärtig Januar und Februar) oder vor Beginn der Arbeiten — falls diese erst in der Förderungszeit aufgenommen werden — beim zuständigen Arbeitsamt die Anerkennung der Voraussetzungen für die Zahlung der Zuschüsse im Rahmen der PWF zu beantragen und dem Auftraggeber von der Antragstellung sowie der Entscheidung des Arbeitsamts Kenntnis zu geben.
- b) Der Auftragnehmer hat nach Ablauf der Förderungszeit unverzüglich die Auszahlung der Zuschüsse zu beantragen und die Höhe der vom Arbeitsamt zu zahlenden Zuschüsse dem Auftraggeber bekanntzugeben. Der Zuschußbetrag ist von ihm von der endgültigen Abrechnungssumme der Winterbauleistungen abzusetzen; maßgebend ist hierbei die Nettoabrechnungssumme, da die PWF-Zuschüsse umsatzsteuerfrei sind.

Die veranschlagten Mittel für die Winterbauarbeiten sind zweckgebunden; die nach 2. b) verrechneten Zuschußbeträge sind daher als echte Einsparungen nachzuweisen.

3. Soweit für bereits begonnene Baumaßnahmen noch Winterbauarbeiten vorgesehen werden können, sind die hierfür erforderlichen Mittel in Form eines begründeten Nachtrags zu beantragen.

4. In den Verdingungsunterlagen ist vorzusehen, daß die Winterbauarbeiten zusammen mit den übrigen Bauarbeiten oder entsprechend dem Bautenstand zu einem späteren Zeitpunkt vergeben werden können.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebene, ab 1. November 1970 gültige neue Merkblatt über Schlechtwettergeld, Produktive Winterbauförderung und sonstige Leistungen an Unternehmen des Baugewerbes. In diesem Merkblatt wird unter Abschnitt B Nr. 26 nunmehr klargestellt, daß die Produktive Winterbauförderung nicht nur von solchen Bauunternehmen in Anspruch genommen werden kann, in deren Betrieben und Betriebsabteilungen die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig ist, sondern auch von Unternehmen des Ausbau-, Bauhilfs- und Baunebengewerbes.

Dem Merkblatt ist unter Abschnitt C Nr. 34 u. 35 ferner zu entnehmen, daß die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von Winterbaugeräten und Winterschutzhallen durch Herabsetzung des Mindestanschaffungswertes von 12 000 DM auf 3000 DM bzw. 10 000 DM erweitert und der Zeitraum für die Inanspruchnahme dieser Hilfen bis zum 31. März 1971 verlängert wurde. (Das Merkblatt kann beim Landesarbeitsamt Frankfurt oder bei jedem örtlichen Arbeitsamt bezogen werden.)

Ich bitte, im Hinblick auf die Bedeutung des kontinuierlichen Bauens für die Sicherung stabiler Baumarktvhältnisse, bei der Planung, Ausschreibung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes und des Landes nach den gegebenen Weisungen zu verfahren.

Wiesbaden, 2. 11. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1440 — 1 — IV A 6
StAnz. 48/1970 S. 2260

2259**Der Hessische Minister der Justiz****Verlust eines Dienstausweises**

Der am 10. Juni 1964 durch den Direktor der Untersuchungsanstalt Wiesbaden ausgestellte Dienstausweis Nr. 3850 des Verwalters Edmund Schauer bei der genannten Vollzugsanstalt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/2 — 3004
StAnz. 48/1970 S. 2260

2260**Verlust eines Dienstausweises**

Der am 17. August 1970 durch den Direktor der Strafanstalt Kassel ausgestellte Dienstausweis Nr. 5932 der Aufseherin Frau Marlen May bei der genannten Vollzugsanstalt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV 2 — 3003
StAnz. 48/1970 S. 2260

2261**Der Hessische Kultusminister****Namensänderung der Kirchengemeinde und Pfarrei Wehrheim (Taunus)**

Auf Antrag der kirchlichen Gremien der Pfarrei Wehrheim (Taunus) wird verordnet, wie folgt:

1. Die Katholische Kirchengemeinde Wehrheim (Taunus) führt in Zukunft die Bezeichnung: „Katholische Kirchengemeinde Wehrheim-Anspach (Taunus)“, die Katholische Pfarrei St. Michael, Wehrheim (Taunus) die Bezeichnung: „Katholische Pfarrei St. Michael, Wehrheim-Anspach (Taunus)“.

2. Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. November 1970. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 11. 1970

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 883/02

StAnz. 48/1970 S. 2261

2262

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Organisation der Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bezug: Erlaß vom 30. 9. 1970 — E III 1 — 239 — 436 (StAnz. Seite 2064)

Der Bezugserlaß wird wie folgt ergänzt:

1. In Ziffer 2 sind hinter dem Wort „Wiesbaden“ ein Komma und das Wort „Kassel“ einzufügen.
2. Bei der Fußnote *) sind hinter dem Wort „hauswirtschaftlich“ die Worte „und landwirtschaftlich“ einzufügen.

Wiesbaden, 26. 10. 1970

Der Hessische Kultusminister
E III 1 — 239 — 439

StAnz. 48/1970 S. 2261

2263**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik****Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Lindenstruth bis Winnerod in den Gemarkungen Lindenstruth und Winnerod, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Kreisstraße**

Die Gemeindeverbindungsstraße Lindenstruth—Winnerod in den Gemarkungen Lindenstruth und Winnerod, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 0,004 (bei km 13,604 der B 49)

bis km 2,068 (bei km 1,223 der K 36) = 2,062 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Absatz 2 Hessisches Straßengesetz [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 35 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Gießen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 11. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 48/1970 S. 2261

2264**43. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Hessen;**

hier: Änderung der Niederlassungsanschrift (Bekanntgabe gemäß § 5 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1970 S. 2157)

Lfd. Nr. d. Zul.	Name Vorname	a) Wohnort, Straße
		b) Niederlassungsort, Straße
62	Braun, Heinrich	a) unverändert b) 35 Kassel, Bodelschwinghstr. 7

Wiesbaden, 13. 11. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 2700 B — 115
StAnz. 48/1970 S. 2261

Der Hessische Sozialminister**2265****Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen**

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Harl-Heinz Albers Merkenbach/Dillkreis Rathausstraße	B 1969 43	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Limburg
Adolf Scheldt Langenaubach/ Dillkreis	B 1969 67	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, 3. 11. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 4 a — 53 f 101

StAnz. 48/1970 S. 2261

2266

Der Landeswahlleiter für Hessen

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 8. November 1970

Nachstehend gebe ich gemäß § 72 der Landeswahlordnung das endgültige Ergebnis der Landtagswahl am 8. November 1970 bekannt:

I. Das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen

Die Kreiswahlausschüsse haben das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen wie folgt festgestellt:

Wahlkreis 1	Wahlberechtigte	72 226	
	Wähler	62 122	
	Ungültige Stimmen	698	
	Gültige Stimmen	61 424	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Croll, Willi, Oberinspektor Hofgeismar, Bürgerm.-Weiß-Straße 6	SPD	32 228
	Rüdiger, Otto, Landwirt Immenhausen, Rittergut Mühlenhof	CDU	21 819
	Schneider, Fritz, Landwirt Heimarshausen, Haus Nr. 2	FDP	5 095
	Mogge, Karl-Wilhelm, Landwirtschaftsmeister Hohenkirchen, Steinweg 172	NPD	1 703
	Winning, Rolf, Schlosser Niederelsungen, Mittelstraße 19	DKP	579
Gewählt ist:	Croll, Willi, Oberinspektor, Hofgeismar, Bürgerm.-Weiß-Straße 6, SPD		
Wahlkreis 2	Wahlberechtigte	70 769	
	Wähler	64 005	
	Ungültige Stimmen	416	
	Gültige Stimmen	63 589	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Neusel, Hans, Bürgermeister Obervellmar, Rote-Breite-Straße 14	SPD	40 278
	Rudolph, Christoph, Kaufmann Mönchehof, Bahnhofstr. 7	CDU	16 650
	Großberndt, Albert, Bauunternehmer Oberkaufungen, In der Rose 6	FDP	4 940
	Rackelmann, Felix, Malermeister Heiligenrode, Kasseler Str. 67	NPD	926
	Damm, Niko, kaufm. Angestellter Buchenhagen 1, Triftweg 6	DKP	795
Gewählt ist:	Neusel, Hans, Bürgermeister, Obervellmar, Rote-Breite-Straße 14, SPD		
Wahlkreis 3	Wahlberechtigte	67 778	
	Wähler	53 934	
	Ungültige Stimmen	306	
	Gültige Stimmen	53 628	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Weber, Hans-Otto, Oberschulrat Korbach, Südwall 15	SPD	23 262
	von Zworowsky, Wolfgang, Oberschulrat Korbach, Kirchstr. 1	CDU	21 935
	Wilke, Otto, Elektromeister Adorf, Bredelarerstr. 1	FDP	5 617

	Viering, Willi, Immobilienmakler, Arolsen, Orpestr. 3	NPD	2 541
	Pisulla, Hermann, Kranführer Kassel, Fichtnerstr. 39	DKP	273
Gewählt ist:	Weber, Hans-Otto, Oberschulrat, Korbach, Südwall 15, SPD		
Wahlkreis 4	Wahlberechtigte	79 378	
	Wähler	65 590	
	Ungültige Stimmen	380	
	Gültige Stimmen	65 210	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Krollmann, Hans, Staatssekretär Kassel, Oberbinge 27c	SPD	28 960
	Dr. Lucas, Rudolf, Oberregierungsrat Kassel, Todenhäuser Str. 16	CDU	24 010
	Dockhorn, Otto, Lehrer Kassel, Meißnerstr. 17	FDP	9 950
	Fischer, Werner, Optikermeister Kassel, Weinbergstr. 35	NPD	1 323
	Boczkowski, Joachim, Vermessungs-Ingenieur Kassel, Rundes Feld 30	DKP	752
	Fahske, Claus, Kaufmann Kassel, Wolfhager Str. 419	EP	215
Gewählt ist:	Krollmann, Hans, Staatssekretär, Kassel, Oberbinge 27 c, SPD		
Wahlkreis 5	Wahlberechtigte	86 034	
	Wähler	70 035	
	Ungültige Stimmen	560	
	Gültige Stimmen	69 475	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Koch, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär, Kassel, Wahlebachweg Nr. 143	SPD	39 552
	Lengemann, Jochen, Richter Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 147	CDU	19 859
	Schuchhardt, Klaus, Diplomvolkswirt, Kassel, Waldemar-Petersen-Str. 46	FDP	7 382
	Klein, Winfried, Schlosser Kassel, Breslauer Str. 31	NPD	1 356
	Belz, Willi, Publizist Kassel, Waldecker Str. 24	DKP	1 125
	Gleichmann, Reinhold, Student Kassel, Mariendorfer Str. 29	EP	201
Gewählt ist:	Koch, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär, Kassel, Wahlebachweg Nr. 143, SPD		
Wahlkreis 6	Wahlberechtigte	74 641	
	Wähler	65 225	
	Ungültige Stimmen	607	
	Gültige Stimmen	64 618	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Stöckl, Radko, Oberstudiendirektor Melsungen, Franz-Gleim-Str. 43	SPD	35 744
	Böhm, Wilfried, Diplomvolkswirt, Melsungen, Oberes Bachfeld 25	CDU	21 754

Gewählt ist:	Orth, Ingeborg, Hausfrau Hundelshausen, Bahnhofstr. 223	FDP	5 091	Gewählt ist:	Krause, Reinhold, Maurer Borken (Bez. Kassel), Knüll- weg 10	DKP	405
	Kühne, Karl, Landwirt Hess.-Lichtenau, Junkerhof	NPD	1 344		Steckhan, Herwig, Bankkauf- mann, Zwesten, Südstr. 14	EP	100
	Meyfarth, Karl, Kaufmann Felsberg, Untergasse 20	DKP	685		Franke, August, Landrat, Haldorf, Wolfershäuser Str. 47, SPD		
	Stöckl, Radko, Oberstudien- direktor, Melsungen, Franz- Gleim-Str. 43, SPD						
Wahlkreis 7	Wahlberechtigte		68 622	Wahlkreis 10	Wahlberechtigte		75 255
	Wähler		58 459		Wähler		62 027
	Ungültige Stimmen		528		Ungültige Stimmen		389
	Gültige Stimmen		57 931		Gültige Stimmen		61 638
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Hemfler, Karl, Staatsminister Eschwege, Brückenstr. 33	SPD	32 644		Platte, Ludwig, Verwaltungsangestellter Treysa, Steinkautsweg 9	SPD	27 250
	Meister, Dietrich, Zollobersekretär	CDU	19 147		Jagoda, Bernhard, Obersekretär Treysa, Am Weißen Stein 31	CDU	23 909
	Schwebda, Obere Friedenstr. 13				Kohl, Heinrich, Landrat Frankenberg-Eder, Kleiberweg 7	FDP	7 348
	Stange, Georg, Landwirt Bischhausen, Lehmkaute 10	FDP	3 994		Bläsing, Anneliese, Sekretärin Malsfeld, Schulstr. 18	NPD	2 740
	Schimmelpfeng, Reinhard, Kaufmann	NPD	1 597		Seibert, Friedrich, Journalist Hausen, Arndtstr. 13	DKP	391
	Mengeringhausen, Entenpfuhl 1			Gewählt ist:	Platte, Ludwig, Verwaltungsan- gestellter, Treysa, Steinkauts- weg 9, SPD		
	Steinbrücker, Hermann, Feinmechaniker Kassel, Holländische Str. 186	DKP	549				
Gewählt ist:	Hemfler, Karl, Staatsminister, Eschwege, Brückenstr. 33, SPD						
Wahlkreis 8	Wahlberechtigte		77 185	Wahlkreis 11	Wahlberechtigte		75 040
	Wähler		65 165		Wähler		60 438
	Ungültige Stimmen		572		Ungültige Stimmen		489
	Gültige Stimmen		64 593		Gültige Stimmen		59 949
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Zerbe, Edwin, Landrat, Bad Hersfeld, Stresemannallee 35	SPD	34 392		Schneider, Heinrich, Staats- minister a. D., Marbach, Am Berg 33	SPD	28 851
	Hengstenberg, Rolf, Diplomvolkswirt	CDU	23 277		Troeltsch, Walter, Jurist, Ober- regierungsrat, Marburg a. d. L., Rotenberg 16	CDU	23 708
	Unterweisenborn, Haus Nr. 36				Möntnich, Hans-Günter, Lehrer Biedenkopf, Altenstadtstr. 7	FDP	4 723
	Breitbart, Bodo, Malermeister Obersuhl, Hauptstr. 73	FDP	4 861		Groß, Heinrich, Malermeister Wehrshausen, Dorfstr. 16	NPD	2 118
	Köck, Rudolf, Steuerbevoll- mächtigter, Lauterbach, Hinter dem Spittel 2	NPD	1 615		Gebhardt, Hans, Dreher Marburg a. d. L., An der Schanze 5	DKP	549
	Bischof, Heinrich, Schreiner (Rentner), Kassel, Diakonissen- straße 2	DKP	448	Gewählt ist:	Schneider, Heinrich, Staats- minister a. D., Marbach, Am Berg 33, SPD		
Gewählt ist:	Zerbe, Edwin, Landrat, Bad Hersfeld, Stresemannallee 35, SPD						
Wahlkreis 9	Wahlberechtigte		58 866	Wahlkreis 12	Wahlberechtigte		82 395
	Wähler		51 791		Wähler		65 528
	Ungültige Stimmen		351		Ungültige Stimmen		445
	Gültige Stimmen		51 440		Gültige Stimmen		65 083
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Franke, August, Landrat Haldorf, Wolfershäuser Str. 47	SPD	27 891		Dr. Kliem, Kurt, Oberstudien- rat, Cappel, Blitzweg 9	SPD	25 571
	Gerhold, Erich, Student (cand. jur.) Gudensberg, Obergasse 14	CDU	18 435		Bohl, Friedrich, Gerichtsreferendar Cappel, Forsthausstr. 43	CDU	29 338
	Krug, Otto, Amtmann Besse, Röderweg 30	FDP	3 268		Mohr, Reinhard, Student Marburg a. d. L., Wittenberger Weg 6	FDP	7 280
	Sperber, Hansjochen, Postobersekretär	NPD	1 341		Steinhaus, Hans, Landwirt Heskem, Haus Nr. 30	NPD	1 866
	Oberursel (Taunus), Kinzigstr. 2				Schäfer, Paul, Student Marburg a. d. L., Am Grün 58	DKP	1 028
				Gewählt ist:	Bohl, Friedrich, Gerichtsreferendar, Cappel, Forsthausstr. 43, CDU		

Gewählt ist: Dr. von Heiseler, Johannes
Henrich, Soziologe, Frankfurt
am Main-Höchst, Kasinostr. 20
DKP 715

Wahlkreis 20 Wahlberechtigte 50 841
Wähler 45 157
Ungültige Stimmen 518
Gültige Stimmen 44 639
Von den gültigen Stimmen
entfielen auf
Osswald, Albert, Ministerpräsi-
dent, Gießen, Inselweg 131 SPD 22 672
Keil, Gerhard, Lehrer CDU 16 622
Großen-Buseck, Weidenstr. 54
Berger, Paul, Kaufmann FDP 3 725
Lich, Zelterstr. 5
Richter, Albert, Versicherungs-
inspektor, Heuchelheim, Brau-
hausstraße 63 NPD 1 238
Weiß, Hans, Betriebshand-
werker, Gießen, Asterweg 76 DKP 382
Gewählt ist: Osswald, Albert, Ministerpräsi-
dent, Gießen, Inselweg 131, SPD

Wahlkreis 21 Wahlberechtigte 71 532
Wähler 57 674
Ungültige Stimmen 470
Gültige Stimmen 57 204
Von den gültigen Stimmen
entfielen auf
Hisserich, Karl, Rechtspfleger SPD 26 637
(Amtsrat), Homberg (Krs. Als-
feld), Marburger Str. 19
Roth, Adolf, Diplomvolkswirt CDU 21 875
Gießen, Thomastr. 8
Hasselbach, Willi, Landwirt FDP 4 541
Steckenroth, Lindenstr. 3
Münch, Emil, Landwirtschafts-
meister, Göbelnrod, Belters-
hainer Str. 12 NPD 3 683
Walldorf, Alex, selbständig Ge-
werbetreibender, Gießen,
Marienbader Str. 11 DKP 468
Gewählt ist: Hisserich, Karl, Rechtspfleger
(Amtsrat), Homberg (Krs. Als-
feld), Marburger Str. 19, SPD

Wahlkreis 22 Wahlberechtigte 65 491
Wähler 56 700
Ungültige Stimmen 680
Gültige Stimmen 56 020
Von den gültigen Stimmen
entfielen auf
Reitz, Heribert, Postoberinspek-
tor, Offheim, Jahnstr. 4 SPD 21 275
Ibel, Wolfgang, Justizamtmannd CDU 30 741
Limburg a. d. L., Frankfurter
Straße 44
Reyl, Gerhard, Oberstudienrat FDP 2 569
Limburg a. d. L., Birkenallee 15
Dr. Golf, Hartwig, Fachberater NPD 1 134
für Flurneuordnung, Eschhofen,
Zeppelinstr. 14
Weiß, Hermann, Maler und An-
streicher, Kirberg, Louisenstr. 8 DKP 301
Gewählt ist: Ibel, Wolfgang, Justizamtmannd,
Limburg a. d. L., Frankfurter
Straße 44, CDU

Wahlkreis 23 Wahlberechtigte 79 556
Wähler 67 953
Ungültige Stimmen 689
Gültige Stimmen 67 264

Von den gültigen Stimmen
entfielen auf
Dr. Tröscher, Tassilo, Staats-
minister, Wiesbaden, Johann-
Sebastian-Bach-Str. 2 SPD 30 416
Prusko, Georg, Bankangestell-
ter, Nieder-Mörlen, Am Win-
gert 6 CDU 26 964
Schneider, Lothar, Landwirt
und Bürgermeister, Ostheim,
Hauptstraße 33 FDP 6 914
Büchsler, Erich, Rentner NPD 2 251
Bad Vilbel, Friedberger Str. 32
Kerscher, Willi, Schreiner DKP 719
Bad Vilbel, Ritterstr. 70
Gewählt ist: Dr. Tröscher, Tassilo, Staats-
minister, Wiesbaden, Johann-
Sebastian-Bach-Str. 2, SPD

Wahlkreis 24 Wahlberechtigte 69 269
Wähler 59 599
Ungültige Stimmen 604
Gültige Stimmen 58 995
Von den gültigen Stimmen
entfielen auf
Görlach, Willi, Studienrat SPD 27 090
Griedel, Hauptstr. 35
Dr. Flach, Werner, Dipl.-Inge-
nieur, Bad Nauheim, Burgallee
Nr. 27 CDU 24 304
Franke, Gotthard, Staats-
minister a. D., Königstein i. Ts.,
Rossertstr. 11 FDP 4 714
Wörner, Kurt, Landwirt NPD 2 186
Melbach, Friedberger Str. 6
Dr. Petschik, Werner, Journal-
ist, Nieder-Eschbach, Albert-
Schweitzer-Str. 46 DKP 701
Gewählt ist: Görlach, Willi, Studienrat,
Griedel, Hauptstr. 35, SPD

Wahlkreis 25 Wahlberechtigte 93 371
Wähler 76 714
Ungültige Stimmen 725
Gültige Stimmen 75 989
Von den gültigen Stimmen
entfielen auf
Prof. Dr. von Friedeburg, SPD 31 132
Ludwig, Staatsminister, Frank-
furt a. M., Einsiedlerstr. 8
Märten, Heribert, Oberstudien-
rat, Winkel, Am Weiherhaus 7 CDU 35 396
Moser, Helmut, Kaufmann FDP 5 979
Winkel, Obere Schwemmbach 8a
Christ, Ernst, Oberförster i. R. NPD 2 973
Rüdesheim a./Rh., Oberstr. 10
von Heiseler-Knippling, Ingrid DKP 509
Marcella, Schülerin, Frankfurt
am Main-Höchst, Kasinostr. 20
Gewählt ist: Märten, Heribert, Oberstudien-
rat, Winkel, Am Weiherhaus 7,
CDU

Wahlkreis 26 Wahlberechtigte 55 212
Wähler 42 376
Ungültige Stimmen 271
Gültige Stimmen 42 105

Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Hörner, Wilfried, Programmierer, Wiesbaden-Biebrich, Nassauer Str. 54				EP	278
Jordan, Jörg, Regierungsassessor, Wiesbaden-Dotzheim, Felsenstr. 22				Gewählt ist: Buch, Georg, Landtagspräsident, Oberbürgermeister a. D., Wiesbaden, Eichendorffstr. 5, SPD					
Kramer, Friedrich, Gerichtsassessor, Wiesbaden, Abeggstr. Nr. 51				Wahlkreis 29					
Milch, Horst Karl, Verwaltungsangestellter, Wiesbaden, Emser Straße 11				Wahlberechtigte					66 756
Fuhlrott, Horst-Jürgen, Augenoptikermeister, Idstein, Am Rödchen 12				Wähler					55 806
Herzog, Erika, Redakteurin, Wiesbaden-Dotzheim, Edisonstraße 15				Ungültige Stimmen					503
Krüger, Hans-Joachim, Fernmeldeamtmann, Darmstadt, Roquetteweg 3				Gültige Stimmen					55 303
Gewählt ist: Kramer, Friedrich, Gerichtsassessor, Wiesbaden, Abeggstr. Nr. 51, CDU				Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
Wahlkreis 27				Winterstein, Horst, Direktor Hattersheim, Ladislaus-Winterstein-Ring 2				SPD	23 496
Wahlberechtigte				Badeck, Georg, Betriebsschlosser, Flörsheim, Brennergasse 8				CDU	24 694
Wähler				Dr. Engel, Sibylle, Hausfrau, Kelkheim, Taunusblick 26				FDP	5 022
Ungültige Stimmen				Stürtz, Gustav, Versicherungsangest., Flörsheim, Altmaierstr. Nr. 6				NPD	1 723
Gültige Stimmen				Ritter, Heinz, Werkzeugmacher, Wiesbaden, Moritzstr. 37				DKP	36
Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Gewählt ist: Badeck, Georg, Betriebsschlosser, Flörsheim, Brennergasse 8, CDU					
Schroeder, Udo, Studienrat, Wiesbaden, Tiefenthalerstr. 2				Wahlkreis 30					
Dr. Bartelt, Christian, Regiergungsdirektor, Wiesbaden-Biebrich, Klagenfurter Ring 100				Wahlberechtigte					62 254
Gmeiner, Rolf Dieter, Gerichtsreferendar, Wiesbaden, Rheinstraße 104				Wähler					52 128
Niewöhner, Hildegard, Dipl.-Philologin, Wiesbaden, Webergasse 3a				Ungültige Stimmen					445
Hamm, Friedrich, Angestellter, Wiesbaden-Dotzheim, Edisonstraße 17a				Gültige Stimmen					51 683
Hildebrandt, Christa, Sekretärin, Wiesbaden, Sonnenberger Str. Nr. 35				Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
Gewählt ist: Schroeder, Udo, Studienrat, Wiesbaden, Tiefenthaler Str. 2, SPD				Dr. Strelitz, Johannes, Staatsminister, Wiesbaden, Lessingstraße 11				SPD	19 029
Wahlkreis 28				Koch, Karl-Heinz, Rechtsanwalt, Eschborn, Kronberger Str. 11				CDU	22 537
Wahlberechtigte				Lauinger, Otto, Oberstudienrat, Schwalbach a. Ts., Hessenstr. 12				FDP	8 348
Wähler				Meinsen, Horst Friedrich, Werkschutzmann, Oberreifenberg, Waldstr. 24				NPD	1 438
Ungültige Stimmen				Dr. Steigerwald, Robert, freier Journalist, Eschborn, Berliner Straße 10				DKP	331
Gültige Stimmen				Gewählt ist: Koch, Karl-Heinz, Rechtsanwalt, Eschborn, Kronberger Straße 11, CDU					
Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Wahlkreis 31					
Buch, Georg, Landtagspräsident, Oberbürgermeister a. D., Wiesbaden, Eichendorffstr. 5				Wahlberechtigte					91 375
Firnhaber, Wolf-Dieter, Geschäftsführer, Wiesbaden, Emser Str. 12				Wähler					76 184
Stange, Horst, Ingenieur, Wiesbaden-Kastel, Johannes-Goßner-Straße 9				Ungültige Stimmen					439
Beer, Herbert, Assessor, Bleidenstadt, Feldbergstr. 52				Gültige Stimmen					75 745
Krüger, Hermann, Bautechniker, Frankfurt a. M., Heinrich-Stahl-Straße 2				Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				Banze, Hermann, Angestellter, Oberursel (Taunus), Eschbachweg 26				SPD	28 164
				Dr. Kurtz, Rudolf, Baudirektor, Oberursel (Taunus), Oberhöchstader Str. 65				CDU	34 164
				Skowronnek, Edelgard, Redakteurin, Bad Homburg v. d. H., Promenade 14				FDP	10 816
				Kaye, Ulrich, Industrie-Kaufmann, Oberursel (Taunus), Pfingstweidstr. 51				NPD	1 755
				Jennes, Johann Wilhelm, Angestellter, Köppern, Wiener Str. 37				DKP	544

	Schneider, Irmin, kaufm. Angestellter, Königstein i. Ts., Sonnenhofstr. 6	EP	302		Holzappel, Frank, Werbekaufmann, Frankfurt a. M., Bernhard-Mannfeld-Weg 56	FDP	7 933
Gewählt ist:	Dr. Kurtz, Rudolf, Baudirektor, Oberursel (Taunus), Oberhöchstädter Str. 65, CDU				Scholz, Rudolf, Angestellter Frankfurt a. M., Burgfriedensstraße 8	NPD	1 452
Wahlkreis 32	Wahlberechtigte		58 350		Schildge, Horst, Heizungsmoniteur, Frankfurt-Niederrad, Reichsforststr. 36	DKP	659
	Wähler		45 183		Haas, Manfred, kaufm. Angestellter, Frankfurt a. M., Heimatrang 28	EP	201
	Ungültige Stimmen		360				
	Gültige Stimmen		44 823				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf						
	Arndt, Rudi, Staatsminister Frankfurt a. M., Pfälzer Str. 9	SPD	20 884		Gewählt ist:	Lenz, Helmut, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M., Heimatrang 1, CDU	
	Frank, Helmut, Elektromeister Frankfurt a. M.-Schwanheim, Geisenheimer Str. 109	CDU	16 798				
	Grossbach, Wilhelm, Handwerksmeister, Frankfurt a. M., Burggraben 12	FDP	4 826				
	Mokry, Hans, kaufm. Angestellter, Frankfurt a. M., Wartburgstraße 36	NPD	1 577				
	Maurer, Rudolf, Angestellter Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstr. 374	DKP	580				
Wahlkreis 33	Wahlberechtigte		61 209				
	Wähler		44 883				
	Ungültige Stimmen		362				
	Gültige Stimmen		44 521				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf						
	Rohlmann, Rudi, Parlamentar. Geschäftsführer, Frankfurt am Main, Fritz-Tarnow-Str. 19	SPD	23 077				
	Hodann, Volker, Diplomvolkswirt, Frankfurt a. M., Lersnerstraße 39	CDU	13 752				
	Schindler, Joachim, Rechtsanwalt, Rüsselsheim, Am Ostpark 2	FDP	5 202				
	Dr. Weiser, Hans-Guido, Arzt Frankfurt a. M., Weserstr. 4	NPD	1 517				
	Malkomes, Willi, Laborant Frankfurt a. M., Seckbacher Landstr. 32	DKP	800				
Wahlkreis 34	Wahlberechtigte		63 373				
	Wähler		48 122				
	Ungültige Stimmen		274				
	Gültige Stimmen		47 842				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf						
	Raabe, Christian, Rechtsanwalt Frankfurt a. M., Stresemannallee 63	SPD	18 477				
	Lenz, Helmut, Rechtsanwalt Frankfurt a. M., Heimatrang 1	CDU	19 126				
	Gewählt ist:						
Wahlkreis 35	Wahlberechtigte		58 381				
	Wähler		44 034				
	Ungültige Stimmen		295				
	Gültige Stimmen		43 739				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf						
	Pleiß, Philipp, Redakteur Frankfurt a. M., Überlinger Weg 23	SPD	19 103				
	Buss, Otto Michael, Studienassessor, Frankfurt a. M., Habelstr. 46	CDU	15 807				
	Voitel, Gottfried, Diplomvolkswirt, Frankfurt a. M., Habsburger Allee 16	FDP	6 709				
	Dr. Stolting II, Hermann, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt a. M., Cronstettenstr. 13	NPD	1 406				
	Nix-Schwert, Doris, Studentin Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 588	DKP	714				
Wahlkreis 36	Wahlberechtigte		53 343				
	Wähler		39 110				
	Ungültige Stimmen		279				
	Gültige Stimmen		38 831				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf						
	Nitzling, Erich, Geschäftsführer Frankfurt am M., Loénstr. 9	SPD	15 249				
	Hackenberg, Richard, Sozialarbeiter, Frankfurt am Main, Kobbachstr. 17	CDU	14 930				
	Clemens, Peter, Ingenieur Frankfurt a. M., Zimmerweg 13	FDP	6 696				
	Deckert, Helmut, Student, Frankfurt a. M., Nibelungenallee 55	NPD	1 185				
	Weber, Kurt, Landesgeschäftsführer, Frankfurt a. M., Heinrich-Tessenow-Weg 71	DKP	594				
Wahlkreis 37	Wahlberechtigte		65 948				
	Wähler		51 835				
	Ungültige Stimmen		345				
	Gültige Stimmen		51 490				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf						
	Münnich, Hans, Kaufmann, Frankfurt a. M., Eckernförder Straße 22	EP	177				
	Gewählt ist:						

Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Wahlkreis 40 Wahlberechtigte 81 403 Wähler 69 338 Ungültige Stimmen 697 Gültige Stimmen 68 641			
Vorbeck, Dorothee, Studienrätin	SPD	22 302		Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
Frankfurt a. M., Schliemann- weg 31				Fabian, Franz, Bezirksleiter der	SPD	35 251	
Trageser, Karl-Heinrich, Ange- stellter, Frankfurt a. M., Am Forum 83	CDU	18 596		IG Chemie Hessen, Neuwieder- muß, Spessartstr. 11			
Karry, Heinz-Herbert, Kauf- mann, Frankfurt a. M., Hof- hausstraße 51	FDP	7 905		Korn, Walter, Realschullehrer	CDU	23 221	
Peter, Herbert, Graveur	NPD	1 694		Dörnigheim, Siemensallee 6			
Frankfurt a. M., Sigmund- Freud-Straße 36				Kruse, Peter-Jochen, Rechtsan- walt u. Notar, Dörnigheim, Al- bert-Schweitzer-Str. 9	FDP	6 503	
Löffler, Hans, Kranführer	DKP	734		Stein, Hubert,	NPD	2 051	
Frankfurt a. M., Am Burghof				Postoberbauinspektor, Bergen-Enkheim, Nordring 34			
Flesch, Peter, Werbekaufmann	EP	259		Mayer, Josef, Angestellter,	DKP	1 615	
Frankfurt a. M., Francstr. 2				Frankfurt a. M., Franken- allee 213			
Gewählt ist: Vorbeck, Dorothee, Studienrätin				Gewählt ist: Fabian, Franz, Bezirksleiter der			
Frankfurt a. M., Schliemann- weg 31, SPD				IG Chemie Hessen, Neuwieder- muß, Spessartstr. 11, SPD			
Wahlkreis 38 Wahlberechtigte 65 798				Wahlkreis 41 Wahlberechtigte 64 125			
Wähler 52 421				Wähler 54 951			
Ungültige Stimmen 339				Ungültige Stimmen 729			
Gültige Stimmen 52 082				Gültige Stimmen 54 222			
Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
Clauss, Armin, Gewerkschafts- sekretär, Frankfurt a. M., Mithrasstr. 11	SPD	21 158		Dudene, Heinrich, Gewerk- schaftsangestellter, Gelnhausen, Am Holzborn 25	SPD	22 816	
Borsche, Arnulf, Prokurist	CDU	19 180		Bayha, Richard, Landwirt,	CDU	25 460	
Frankfurt a. M., Brüder- Grimm-Straße 57				Linsengericht-Ortsteil Alten- haßlau, Hauptstr. 2			
von Schoeler, Andreas, Student	FDP	9 523		Müller, Walter, Bauingenieur	FDP	3 326	
Frankfurt a. M., Schaubstr. 10				Meerholz, Donaust. 6			
Kretschmann, Harry, Rund- funk- und Fernsehtechniker,	NPD	1 308		Hintz, Hermann, Studienasses- sor, Freigericht 1, Josefstr. 36	NPD	2 029	
Frankfurt a. M., Dornholz- häuser Str. 12				Silberling, Otto, Mechaniker	DKP	591	
Carlebach, Emil, Journalist	DKP	711		Wittgenborn, Langgasse 26			
Frankfurt a. M., Bernadottestr. Nr. 2				Gewählt ist: Bayha, Richard, Landwirt,			
Lossow, Joachim, Organisator	EP	202		Linsengericht-Ortsteil Alten- haßlau, Hauptstr. 2, CDU			
Stierstadt, Taunusstraße 60				Wahlkreis 42 Wahlberechtigte 63 524			
Gewählt ist: Clauss, Armin, Gewerkschafts- sekretär, Frankfurt a. M., Mithrasstr. 11, SPD				Wähler 53 225			
Wahlkreis 39 Wahlberechtigte 64 718				Ungültige Stimmen 541			
Wähler 49 140				Gültige Stimmen 52 684			
Ungültige Stimmen 378				Von den gültigen Stimmen entfielen auf			
Gültige Stimmen 48 762				Reichert, Wilhelm, DGB-Sekre- tär, Stockheim, Glaubergstr. Nr. 74	SPD	26 163	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf				Dr. Schwarz-Schilling,	CDU	19 924	
Voigt, Karsten Dietrich, Ange- stellter, Frankfurt a. M., Lessingstr. 2	SPD	18 288		Christian, Geschäftsführer Büdingen, Am Dohlberg 10			
Beckmann, Ruth, Hausfrau	CDU	18 882		Schulte, Joachim H., Ober- studienrat, Harb, Danziger Straße 7	FDP	3 614	
Frankfurt a. M., Feuerbachstr. Nr. 11				Nagel, Karl, Versicherungs- inspektor, Altenstadt, Mönch- gasse 8	NPD	2 400	
Pulch, Otto, Richter	FDP	9 304		Müller, Kurt, techn. Angestell- ter, Gelnhausen, Mühlbachweg Nr. 3	DKP	583	
Frankfurt a. M., Falltorstr. 10				Gewählt ist: Reichert, Wilhelm, DGB-Sekre- tär, Stockheim, Glauberg- straße 74, SPD			
Bauer, Kurt, Kaufmann	NPD	1 325					
Frankfurt a. M., Allerheiligen- straße 23							
Weber, Ellen, Fürsorgerin	DKP	777					
Frankfurt a. M., In der Au 57							
Stendel, Angela, kaufm. Ange- stellte, Frankfurt a. M., Jordan- straße 25	EP	186					
Gewählt ist: Beckmann, Ruth, Hausfrau,							
Frankfurt a. M., Feuerbachstr. Nr. 11, CDU							

Wahlkreis 43	Wahlberechtigte	86 926	
	Wähler	68 184	
	Ungültige Stimmen	631	
	Gültige Stimmen	67 553	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Radke, Olaf, Arbeitsrechtler	SPD	33 089
	Offenbach a. M., Am Wiesen- grund 25		
	Dr. Lindner, Georg, Rechts- anwalt und Notar, Offenbach a. M., Salzburger Str. 50	CDU	24 450
	Düncher, Rolf, Diplom-Kauf- mann, Offenbach a. M., Gau- str. 76	FDP	6 998
	Dr. Schneider, Ludwig, Ober- studienrat, Darmstadt, Hob- rechtstr. 4	NPD	1 569
	Rödl, Helmut, Journalist	DKP	1 447
	Offenbach a. M., Seestr. 23		
Gewählt ist:	Radke, Olaf, Arbeitsrechtler, Offenbach a. M., Am Wiesen- grund 25, SPD		

Wahlkreis 44	Wahlberechtigte	63 678	
	Wähler	51 989	
	Ungültige Stimmen	443	
	Gültige Stimmen	51 546	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Busch, Ilse, Journalistin	SPD	23 176
	Hanau, Alter Rückinger Weg 124		
	Weirich, Dieter, Redakteur	CDU	20 941
	Hanau, Gustav-Hoch-Str. 32		
	Dausien, Werner, Verlagsbuch- händler, Hanau, Frankfurter Landstr. 32	FDP	4 861
	Bensing, Detlef, Unternehmer- Kraftfahrer, Hanau, Schützen- straße 6	NPD	1 396
	Klösters, Erich, Sattler und Polsterer, Hanau, Buchbergstr. Nr. 9	DKP	1 172
Gewählt ist:	Busch, Ilse, Journalistin, Hanau, Alter Rückinger Weg Nr. 124, SPD		

Wahlkreis 45	Wahlberechtigte	82 546	
	Wähler	72 616	
	Ungültige Stimmen	715	
	Gültige Stimmen	71 901	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Dr. Horn, Emil Engelbert, Oberstudiendirektor, Hainstadt, Birkenstr. 2	SPD	31 425
	Schwab, Ludwig, Stellerrat Klein-Krotzenburg, Bettenweg Nr. 40	CDU	32 588
	Goschmann, Klaus, Diplom- volkswirt, Dietzenbach, See- weg 21	FDP	5 674
	Diehl, Ursula, Schneiderin Weiskirchen, Bahnhofstr. 52	NPD	1 180
	Köhler, Willi, Schriftgießer Dietzenbach, Frankfurter Str. 66	DKP	856
	Hergenröder, Karl Heinz, Kauf- mann, Neu-Isenburg, Dornhof- straße 4	EP	178
Gewählt ist:	Schwab, Ludwig, Stellerrat, Klein-Krotzenburg, Bettenweg Nr. 40, CDU		

Wahlkreis 46	Wahlberechtigte	79 912	
	Wähler	67 557	
	Ungültige Stimmen	620	
	Gültige Stimmen	66 937	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Dr. Schmidt, Horst, Staats- minister, Sprendlingen, Am Trauben 9	SPD	30 038
	Demke, Claus, Gerichtstrefere- dar, Langen, Bahnstr. 80	CDU	24 226
	Bahr, Dieter, Diplom-Mathema- tiker, Langen, Am Belzborn 13	FDP	9 623
	Ehrich, Julius, Landwirt Langen, Im Ginsterbusch 12	NPD	1 763
	Grieger, Arno, Student Heusenstamm, Schloßstr. 47	DKP	957
	Metzger, Rudolf Heinz Fried- rich, Chemotechn., Sprendlin- gen, Robert-Koch-Str. 3	EP	330
Gewählt ist:	Dr. Schmidt, Horst, Staats- minister, Sprendlingen, Am Trauben 9, SPD		

Wahlkreis 47	Wahlberechtigte	69 060	
	Wähler	58 690	
	Ungültige Stimmen	764	
	Gültige Stimmen	57 926	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Dr. Lang, Erwin, Staatsminister Raunheim, Wilhelminenstr. 8	SPD	30 508
	Sturmowski, Georg Andreas, kaufm. Angestellter, Groß- Gerau, Elisabethenstr. 60	CDU	19 965
	Schmidt, Rudolf, Hersteller Mörfelden, Weserstr. 13	FDP	4 877
	Quintus, Mathias, Verwaltungs- angestellter, Walldorf, Flughafenstraße 134	NPD	1 596
	Holleschowsky, Adolf, Mecha- niker, Groß-Gerau, Elisa- bethenstr. 46	DKP	980
Gewählt ist:	Dr. Lang, Erwin, Staatsminister, Raunheim, Wilhelminenstr. 8, SPD		

Wahlkreis 48	Wahlberechtigte	71 590	
	Wähler	61 830	
	Ungültige Stimmen	772	
	Gültige Stimmen	61 058	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
	Schlappner, Martin, Diplom- volkswirt, Rüsselsheim, Reinhard-Strecker-Str. 2b	SPD	34 700
	Weiß, Gerald, Stud. rer. pol. Rüsselsheim, Am Sommer- damm 7	CDU	19 018
	Kollow, Hans-Dieter, Diplom- kaufmann, Kelsterbach, Am Bahndamm 4	FDP	4 605
	Hübner, Karl Heinrich, Elektromonteur Rüsselsheim, Berliner Str. 38	NPD	1 878
	Stern, Fritz, Werkzeugfräser Kelsterbach, Waldstr. 151	DKP	857
Gewählt ist:	Schlappner, Martin, Diplom- volkswirt, Rüsselsheim, Reinhard-Strecker-Str. 2b, SPD		

Wahlkreis 49	Wahlberechtigte	50 570
	Wähler	41 304
	Ungültige Stimmen	389
	Gültige Stimmen	40 915
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Wenzel, Heribert, SPD	18 618
	Industrie-Kaufmann Darmstadt, Heinrichwingerts- weg 70	
	Sälzer, Bernhard, CDU	14 336
	Dipl.-Ingenieur, Darmstadt, Alfred-Messel-Weg 40	
	Oppel, Fritz, Dozent für Bau- wesen, Darmstadt, Am Alten Friedhof 4	FDP 6 255
	Ebhardt, Norbert, Diplom- Ingenieur, Darmstadt, Viktoria- straße 47	NPD 1 101
	Knopf, Peter, Schlosser Darmstadt, Pfannmüllerweg 44	DKP 605

Gewählt ist: Wenzel, Heribert, Industrie-
Kaufmann, Darmstadt,
Heinrichwingerts-
weg 70, SPD

Wahlkreis 50	Wahlberechtigte	51 254
	Wähler	42 955
	Ungültige Stimmen	370
	Gültige Stimmen	42 585
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Schäfer, Georg, Geschäftsführer SPD	17 928
	Darmstadt, Heinestr. 3	
	Dr. Arndt, Horst, Lungenfach- arzt, Darmstadt-Eberstadt, Gersprenzweg 8	CDU 16 179
	Molter, Hermann, Diplom-Inge- nieur, Darmstadt-Eberstadt, Heinrich-Delp-Str. 269	FDP 6 798
	Prof. Dr. Anrich, Ernst, Profes- sor, Seeheim, Am Hermerts- berg 7	NPD 1 205
	Dr. Schäfer, Heinz, Wissen- schaftl. Mitarbeiter Darmstadt, Pädagogstraße 2	DKP 475

Gewählt ist: Schäfer, Georg, Geschäftsführer,
Darmstadt, Heinestr. 3, SPD

Wahlkreis 51	Wahlberechtigte	81 862
	Wähler	71 195
	Ungültige Stimmen	947
	Gültige Stimmen	70 248
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Baumann, Heinrich, SPD	35 864
	Regierungsdirektor Roßdorf, Auf der Schmelz 11	
	Milde, Gottfried, Staatsanwalt Griesheim, Beethovenstr. 34	CDU 24 829
	Dr. Krautkrämer, Elmar, Ober- studienrat, Seeheim, Georgen- straße 11a	FDP 6 277
	Böhme, Klaus-Dieter, Diplom- Ingenieur, Pfungstadt, Karl-Marx-Straße 51	NPD 2 187
	Jakob, Heinrich, Druckerei- arbeiter Darmstadt, Kirchstr. 21	DKP 1 091

Gewählt ist: Baumann, Heinrich,
Regierungsdirektor,
Roßdorf, Auf der Schmelz 11,
SPD

Wahlkreis 52	Wahlberechtigte	86 488
	Wähler	76 120
	Ungültige Stimmen	1 076
	Gültige Stimmen	75 044
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Klein, Heinrich, Redakteur SPD	35 300
	Hergershausen, Pforte 6	
	Prof. Schlee, Emil, Hochschul- lehrer, Ober-Roden-Messen- hausen, Dreieichstr. 18a	CDU 31 425
	Röhner, Otilie, Hausfrau Fränkisch-Crumbach, Schafhof- straße 20	FDP 4 878
	Schmitt, Heinz, Galvaniseur Urberach, Schillerstr. 24	NPD 1 886
	Ruppert, Wilhelm, Schreiner Reinheim, Odenwaldring 20	DKP 1 309
	Meister, Heinz, Bauingenieur- Architekt, Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Str. 5	EP 246

Gewählt ist: Klein, Heinrich, Redakteur,
Hergershausen, Pforte 6, SPD

Wahlkreis 53	Wahlberechtigte	51 642
	Wähler	44 252
	Ungültige Stimmen	826
	Gültige Stimmen	43 426
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Radomicki, Franz, Beamter SPD	22 394
	Erbach (Odw.), Eulbacher Str. 44	
	Klotz, Karl Hermann, Müller- meister und Kaufmann, Höchst i. Odw., Mühlweg 9	CDU 15 916
	Weber, Heinz Jürgen, Rechts- anwalt, Beerfelden, Airlen- bacher Str. 4	FDP 2 863
	Lindscheid, Erich, Postober- sekretär, Neustadt, Breuberg- blick 20	NPD 1 694
	Büdinger, Helmut, Verlags-Ver- triebsleiter, Brensbach, Heidel- berger Str. 100	DKP 559

Gewählt ist: Radomicki, Franz, Beamter, Er-
bach (Odw.), Eulbacher Str. 44,
SPD

Wahlkreis 54	Wahlberechtigte	83 145
	Wähler	68 526
	Ungültige Stimmen	854
	Gültige Stimmen	67 672
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Bugert, Erwin, Maurermeister, SPD	30 556
	Viernheim, Alicenstr. 6	
	Geier, Erna Maria, Dipl.- Wirtschaftslehrerin, Viernheim, Karl-Marx-Str. 7	CDU 30 721
	Kreisch, Rolf, Industriekauf- mann, Lampertheim, Roon- straße 16	FDP 4 329
	Fischer, Peter, Maschinen- schlosser, Groß-Rohrheim, Richard-Wagner-Str. 5	NPD 1 458
	Wittmann, Reiner, Kaufmann Viernheim, Klosterstr. 8	DKP 608

Gewählt ist: Geier, Erna Maria, Diplom-
Wirtschaftslehrerin, Viernheim,
Karl-Marx-Str. 7, CDU

Wahlkreis 55	Wahlberechtigte	71 118
	Wähler	59 884
	Ungültige Stimmen	858
	Gültige Stimmen	59 026
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Schmitt, Adam, Bürgermeister Rimbach, Brunnengasse 23	SPD 25 552
	Dr. Wagner, Hans, Regierungsdirektor, Heppenheim a. d. Bergstr., Walter-Rathenau-Str. Nr. 27	CDU 27 321
	Rechel, Georg, Landwirt Rodau, Hauptstr. 5	FDP 3 613
	Spindler, Albert, Verwaltungsangestellter, Birkenau, Lettenweg 7	NPD 2 030
	Riegert, Horst, Bandagist Bensheim, Vogelsbergstr. 4	DKP 510
Gewählt ist:	Dr. Wagner, Hans, Regierungsdirektor, Heppenheim an der Bergstr., Walter-Rathenau-Str. Nr. 27, CDU	

II. Ergebnis der Wahl im Lande

Der Landeswahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl im Lande wie folgt festgestellt:

1. Wahlberechtigte	3 828 701
2. Zahl der Wähler	3 171 227
3. a) Gültige Stimmen	3 141 816
b) Ungültige Stimmen	29 411
4. Auf die einzelnen Parteien entfallene Stimmen:	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 442 201
Christlich Demokratische Union Deutschlands	1 248 453
Freie Demokratische Partei	316 270
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	94 531
Deutsche Kommunistische Partei	36 712
Europa Partei	3 649
5. An der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten nehmen gemäß § 36 Abs. 4 LWG	
die Sozialdemokratische Partei Deutschlands,	
die Christlich Demokratische Union Deutschlands	
und	
die Freie Demokratische Partei	
teil;	
die Nationaldemokratische Partei Deutschlands,	
die Deutsche Kommunistische Partei und	
die Europa Partei	
bleiben unberücksichtigt.	
6. Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien insgesamt zustehen:	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	53
Christlich Demokratische Union Deutschlands	46
Freie Demokratische Partei	11

7. Zahl der Sitze, die die Parteien aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten:	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	15
Christlich Demokratische Union Deutschlands	29
Freie Demokratische Partei	11

8. Aus den Landeslisten gewählt sind:

SPD

- 1 Prof. Dr. v. Friedeburg, Ludwig, Staatsminister, Frankfurt a. M., Einsiedlerstr. 8
- 2 Dr. Strelitz, Johannes E., Staatsminister, Wiesbaden, Lessingstr. 11
- 3 Auth, Ferdinand, Bauingenieur, Niederkalbach, Hauptstraße 27
- 4 Reitz, Heribert, Postoberinspektor, Offheim, Jahnstr. 4
- 5 Caspar, Helmut, Landwirt u. Bürgermeister, Wallenrod, Hintergasse 24
- 6 Dudène, Heiner, Gewerkschaftssekretär, Gelnhausen, Am Holzborn 25
- 7 Dr. Horn, Emil E., Oberstudiendirektor, Hainstadt a. M., Birkenstr. 2
- 8 Vater, Maria, Hausfrau, Kassel, Mörikestr. 25 A
- 9 Hellwig, Karl, Konrektor, Steinau, Spessartstr. 6
- 10 Berghäuser, Hans, Optiker, Wetzlar, Helgebachstr. 34
- 11 Sprenger, Gerhard, Oberrechtsrat, Bad Hersfeld, Birkenweg 13
- 12 Lütgert, Gert, Gewerkschaftssekretär, Frankfurt a. M., Rohlederstr. 11
- 13 Franke, Rolf, Ing.-Kaufmann, Medenbach, Weitzbachstraße 3
- 14 Bachmann, Wilhelm, Kfz.-Schlosser, Baunatal I, Birkenallee 87
- 15 Wolf, Waldemar, Werkmeister, Hochheim a. M., Wickerer Str. 15

CDU

- 1 Dr. Schwarz-Schilling, Christian, Geschäftsführer, Büdingen, Am Dohlberg 10
- 2 Dr. Wallmann, Walter, Landgerichtsrat, Marburg an der Lahn, Erfurter Str. 17
- 3 Trageser, Karl-Heinrich, Angestellter, Frankfurt a. M., Am Forum 83
- 4 Roth, Adolf, Diplom-Volkswirt, Gießen, Thomastraße 8
- 5 Dr. Lucas, Rudolf, Oberregierungsrat, Kassel, Todenhäuser Str. 16
- 6 Hackenberg, Richard, Sozialarbeiter, Frankfurt a. M., Kobbachstr. 17
- 7 Dr. Bartelt, Christian, Reg.-Dir., Wiesbaden-Biebrich, Klagenfurter Ring 100
- 8 von Zworowsky, Wolfgang, Oberschulrat, Korbach, Kirchstr. 1
- 9 Milde, Gottfried, Staatsanwalt, Griesheim, Beethovenstraße 34
- 10 Dr. Lindner, Georg, Rechtsanwalt und Notar, Offenbach-Bieber, Salzburger Str. 50
- 11 Dr. Loew, Ernst, Einzelhandelskaufmann, Weilmünster, Hauptstraße 17
- 12 Borsche, Arnulf, Kaufm.-Angest., Frankfurt a. M., Brüder-Grimm-Straße 57
- 13 Uhlhorn, Christiane, Oberstudienrätin, Hünfeld, Beethovenstraße 27
- 14 Böhm, Wilfried, Diplom-Volkswirt, Melsungen, Oberes Bachfeld 25
- 15 Seitz, Ingeborg, Oberstudienrätin, Reichelsheim, Heidelberger Straße 40

- 16 Prusko, Georg, Bankkaufmann, Nieder-Mörlen, Am Wingert 6
- 17 Sturmowski, Georg, kfm. Angestellter, Groß-Gerau, Elisabethenstr. 60
- 18 Sälzer, Bernhard, Diplom-Ingenieur, Darmstadt, Alfred-Messel-Weg 40
- 19 Kühle, Wolfgang, Rechtsanwalt, Wetzlar, Geiersberg 12
- 20 Troeltsch, Walter, Reg.-Rat, Marburg, Rotenberg 16
- 21 Lengemann, Jochen, Richter, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 147
- 22 Runtsch, Wilhelm, Oberregierungsrat, Gießen, Aulweg Nr. 60
- 23 Schlee, Emil, Hochschullehrer, Ober-Roden-Messenhausen, Dreieichstraße 18a
- 24 Korn, Walter, Realschullehrer, Dörnigheim, Siemensallee 6
- 25 Möller, Richard, Freischaffender Architekt, Neuhoof, Gartenstr. 3
- 26 Buss, Otto Michael, Studienassessor, Frankfurt a. M., Habelstr. 46
- 27 Meister, Dietrich, Zollobersekreter, Schwebda, Obere Friedenstr. 13
- 28 Jagoda, Bernhard, Obersekretär, Treysa, Am Weißen Stein 31
- 29 Demke, Claus, Gerichtsreferendar, Langen, Bahnstr. 80

FDP

- 1 Karry, Heinz Herbert, Textilkaufmann, Frankfurt a. M., Hofhausstr. 51
- 2 Kohl, Heinrich, Landrat, Frankenberg, Kleiberweg 7
- 3 Stein, Hermann, Geschäftsführer, Gießen-Kleinlinden, Ginsterbush 7
- 4 Dr. Brans, Werner, Oberstudienrat, Wetzlar, Brückenborn 9
- 5 Molter, Hermann, Dipl.-Ing., Darmstadt-Eberstadt, Heinrich-Delp-Straße 269
- 6 Krüger, Ulrich, Architekt, Bad Homburg, An der Gedächtniskirche
- 7 Voitel, Gottfried, Dozent, Frankfurt a. M., Habsburger Allee 16
- 8 Dockhorn, Otto, Kreisschulrat, Kassel, Meißnerstr. 17
- 9 Metz, Rolf, Landwirt, Gudensberg, Fritzlarer Str. 24
- 10 Pulch, Otto, Richter, Frankfurt a. M., Falltorstr. 10
- 11 Dr. Engel, Sibylle, Hausfrau, Kelkheim, Taunusblick 26

Berufsbezeichnungen und Anschriften entsprechen dem Stand am Wahltag.

Wiesbaden, 19. 11. 1970

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 41 — 3e 34/13 — 11.70 — 1
StAnz. 48/1970 S. 2262

2267 DARMSTADT**Regierungspräsidenten**

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 30. 8. 1962 zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wirbelau, Oberlahnkreis

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) wird die vorbezeichnete Anordnung, veröffentlicht in StAnz. 1962 S. 1293, wie folgt ergänzt:

§ 1

- (1) Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wirbelau, Oberlahnkreis, wurde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkungen Wirbelau und Seelbach, Oberlahnkreis, erstreckt.
- (2) Die Grenzen der Fassungsgebiete (Zonen I, rote Umrandung), der engeren Schutzzonen (Zonen II, grüne Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung), ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Unterlagen (Übersichtskarte und Lagepläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Weilburg — untere Wasserbehörde — und beim Wasserwirtschaftsamt in Dillenburg.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - I. die zwei Fassungsgebiete,
 - II. die beiden engeren Schutzzonen,
 - III. die gemeinsame weitere Schutzzone.
- (2) a) Der Fassungsbereich des „Brunnens“ erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Wirbelau:
Flur 6, Flurstück 107, 111 teilweise und 118 teilweise.
- b) Der Fassungsbereich des „Stollens“ erstreckt sich teilweise auf das Flurstück 21, Flur 7 der Gemarkung Seelbach.
- (3) a) Die engere Schutzzone des „Brunnens“ erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Wirbelau:
Flur 6, Flurstücke 7 tw., 65 tw., 66 tw., 72—76 tw., 94 tw., 95, 108—110, 111 tw., 113—118 tw. und 119 tw.

- b) Die engere Schutzzone des „Stollens“ erstreckt sich teilweise auf das Flurstück 21, Flur 7 der Gemarkung Seelbach.

- (4) Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Wirbelau und Seelbach, die von folgender Grenzlinie, die in der Übersichtskarte gelb eingetragen ist, umschlossen werden:

Vom Höhepunkt 258,4 am Walddistrikt 22 in nördlicher Richtung zunächst entlang des Waldweges, Flurstück 20, Flur 7, Gemarkung Seelbach, dann den Wegeflurstücken 14 und 19 folgend bis zur Gemarkungsgrenze gegen Wirbelau, sodann in östlicher Richtung entlang des Flurstückes 4, Flur 6, Gemarkung Wirbelau, weiter ca. 380 m entlang des Wegeflurstücks 27, Flur 6, über den Höhenpunkt 254,00. Dann in nördlicher Richtung entlang des Wegeflurstücks 26, Flur 6, weiter in nordöstlicher Richtung entlang des Wegeflurstücks 35, Flur 6. Weiter entlang des Wegeflurstücks 27, Flur 6, bis zur Flurgrenze gegen Flur 1. Dann ca. 220 m entlang des Feldweges, Flurstück 207, Flur 1, in nordöstlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze 200 gegen 202. Entlang der Flurstücksgrenzen 200 und 201 gegen 202 in östlicher Richtung bis zur Backhausstraße, diese in östlicher Richtung kreuzend, entlang des Weges, Flurstück 341, Flur 2, zunächst in östlicher, dann in südöstlicher und dann südlicher Richtung, weiter an dem Wegeflurstück 93, Flur 6, rd. 95 m entlang, das Flurstück 97 schneidend, entlang der Flurstücke 96 und 106 gegen 77, alle Flur 6, die Flurstücke 118 und 111 schneidend, bis zur Wegeflurstücksgrenze 115 m in Flur 6. Entlang des Feldweges, Flurstück 115, ca. 220 m in südwestlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze 138, diese auf eine Länge von ca. 380 m in südwestlicher Richtung schneidend, bis zum Höhenpunkt 241,4. Von dort entlang der Gemarkungsgrenze Seelbach 150 m in ost-südöstlicher Richtung bis zur Waldgrenze. Von dort zunächst ca. 250 m in südwestlicher, dann in westlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Höhenpunkt 258,4.

§ 3

Im übrigen gelten die in der Anordnung vom 30. 8. 1962 angeführten Schutzbestimmungen (Verbote und Gebote) auch für diese Ergänzungsanordnung.

Zu widerhandlungen gegen die Schutzanordnung vom 30. 8. 1962 sowie gegen diese ergänzende Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 WHG in Verbindung mit § 116 (3) HWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 10. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 c 04/01 (W/48)
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 48/1970 S. 2272

2268

Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Planung zur Verlegung der Bundesstraße 45 zwischen Hanau und Dieburg

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, vom 9. 10. 1970 ordne ich hiermit gemäß § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1742) in Verbindung mit dem Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. 7. 1884 i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 21) folgendes an:

1. Die Eigentümer und Besitzer der in den Gemarkungen Dudenhofen, Jügesheim, Weiskirchen und Nieder-Roden gelegenen Grundstücke, soweit sie durch den Bau der Bundesstraße 45 zwischen Hanau und Dieburg betroffen werden, sind verpflichtet, die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Straßenbauverwaltung und die von ihr im Rahmen der Planung beauftragten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Arbeiten unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer und Besitzer auszuführen. Bei den Gemeindevorständen der Gemeinden Dudenhofen, Jügesheim, Weiskirchen und Nieder-Roden liegen Pläne über die vorgesehene Trassenführung der Bundesstraße zur Einsichtnahme aus.

2. Die Antragstellerin hat die Gemeindevorstände mindestens 2 Tage vor Beginn jeder Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, in Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorstand benachrichtigt alsdann die hiervon betroffenen Grundbesitzer einzeln oder allgemein in ortsüblicher Weise.

3. Die Antragstellerin hat den Eigentümern und Besitzern den bei den Vorarbeiten etwa entstehenden Schaden zu vergüten. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, auf Kosten der Antragstellerin einen Schätzer zur Beweissicherung und Schätzung des Schadens zu bestellen. Die Antragstellerin hat darauf zu achten, daß keine Veränderungen ohne vorherige Beweissicherung durch den Schätzer vorgenommen werden. Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf sofortige Auszahlung des Entschädigungsbetrages, dessen Höhe nötigenfalls im Rechtswege festzustellen ist.

4. Die sofortige Vollziehung des Betretungsrechts wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet, weil Planung und Bau der Bundesstraße 45 im öffentlichen Interesse liegen und dieses öffentliche Interesse auch die ungehinderte und rechtzeitige Durchführung der notwendigen Vorarbeiten rechtfertigt.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung der Besitzeinweisung aussetzen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Darmstadt, 5. 11. 1970

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10/23 — Kr. Offenbach 3
Im Auftrage
gez. S a n d e r

StAnz. 48/1970 S. 2273

2269

KASSEL

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs — vom 2. November 1970

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. d. 3. Änder.Gesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184), vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 (2) des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Eisenberg“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet mit grüner Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25 000, die beim Reg.-Präsidenten in Kassel zur ständigen Einsicht hinterlegt ist, eingetragen. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden, bei der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde.

§ 2

(1) Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Westen durch die Landesstraße (L) 3157 vom Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Ziegenhain und Fritzlar-Homberg in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 75/1 (Flur 5) in der Gemarkung Salzberg.

Im Norden (von Westen nach Osten) durch den Weg Flurstück 75/1 (Flur 5) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 65 (Flur 5), durch den Weg Flurstück 65 in nord-östl. Richtung fortlaufend in den Weg Flurstück 90 (Flur 4) in der Gemarkung Salzberg bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 93 (Flur 4) — diesen Weg in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 97 (Flur 4) — die Wege Flurstücke 97 u. 98 in überwiegend nördl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 100 (Flur 4) — diesen Weg in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 49 (Flur 4) — den Weg Flurstück 49 in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 110 (Flur 4) — den Weg Flurstück 110 in überwiegend südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 76 (Flur 4) den Weg Flurstück 76 in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 108 (Flur 4) — den Weg Flurstück 108 in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 67/1 (Flur 4) — die Wege Flurstücke 67/1 (Flur 4) in der Gemarkung Salzberg, 100, 84, 88 (Flur 13 in der Gemarkung Raboldshausen) und 124 (Flur 14 in der Gemarkung Raboldshausen) in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 120 (Flur 14) — den Weg Flurstück 120 zunächst in nord-westl., dann überwiegend in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördl. Grenze des Flurstücks 30/3 (Flur 8 in der Gemarkung Raboldshausen) — die nördliche Grenze des Flurstücks 30/3 in überwiegend nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem befestigten Zufahrtsweg zum Eisenberg.

Im Osten durch den Zufahrtsweg in überwiegend südl. Richtung durch die Flurstücke 30/3 (Flur 8), 1 (Flur 9 in der Gemarkung Raboldshausen), 19/4, 2 und 23/1 (Flur 10 in der Gemarkung Raboldshausen bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 31 (Flur 11 in der Gemarkung Raboldshausen) — den Weg Flurstück 31 in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Hersfeld und Fritzlar-Homberg — diese Kreisgrenze in süd-westl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Obergeis und Willingshain — die Gemeindegrenze in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 6

(Flur 3 in der Gemarkung Willingshain) — die westliche Wegegrenze Flurstücke 6 und 35 (Flur 3 — Verbindungsweg von der Gemeinde Willingshain nach der Gemeinde Raboldshausen) in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 39 (Flur 3).

Im Süden durch die südl. Grenze der Flurstücke 39 (Weg, Flur 3), 41 und 51 (Flur 3) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 39 (Flur 2 in der Gemarkung Willingshain) — durch die süd-östl. Wegegrenze des Flurstücks 39 (Flur 2) bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 42 (Flur 2) — durch die westl. Wegegrenze Flurstück 42 bis zum Schnittpunkt mit der südl. Grenze des Flurstücks 41 (Flur 2) — durch die südl. Grenze des Wiesengrundstücks 41 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 38 (Flur 2) — den Weg Flurstück 38 vom letztgenannten Punkt in südwestl. Richtung bis zum Verbindungsweg Flurstück 27 (Flur 2) — durch die östl. Wegegrenze Flurstück 27 vom Weg Flurstück 38 in nördl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Hersfeld und Fritzlar-Homburg — durch die Grenze zwischen den Landkreisen Hersfeld und Fritzlar-Homburg sowie zwischen Hersfeld und Ziegenhain in südwestl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 111 (Flur 5 in der Gemarkung Friedigerode) — die Wege Flurstück 111, 109 und 112 (alle Flur 5) — den Grenzweg zwischen den Flurstücken 108/23 und 124/25 (beide Flur 3) — den Weg Flurstück 192/169 (Flur 6 in der Gemarkung Friedigerode) bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3157.

Im Westen die L 3157 vom letztgenannten Schnittpunkt in überwiegend nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Ziegenhain und Fritzlar-Homburg (Ausgangspunkt).

(2) In das Landschaftsschutzgebiet wird ferner einbezogen das an der süd-westl. Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Hersfeld liegende Flurstück 22 (Hügelgrab) in der Flur 2 der Gemarkung Willingshain.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Das Ablagern von Müll und Schutt aller Art an anderen als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;
- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
- h) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten:

- a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;

- b) Werbevorrichtungen anzubringen;
- c) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sowie Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit ihre Entfernung im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

§ 4

(1) Vor der Zulassung von Zelt-(Wohnwagen)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchst. e hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(2) Die Zulassung nach § 3 (2) Buchst. e und f oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

§ 5

Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft i. S. des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 343) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 11. 1970

Der Regierungspräsident

IV/6 b Az.: 46 b

gez. Schneider

StAnz. 48/1970 S. 2273

2270

Erster Nachtrag zur Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen

Nachstehend wird der am 4. März 1970 zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen vereinbarte I. Nachtrag zur Vereinbarung vom 28. Juni 1957 über die örtl. Zuständigkeit der Polizei auf der Bundesautobahn 10 (Hamburg — Frankfurt — Basel) zwischen km 282 und 284 bekanntgemacht.

Kassel, 5. 11. 1970

Der Regierungspräsident

I/3 — 21 b 04 A

StAnz. 48/1970 S. 2275

*

Erster Nachtrag zur Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim einerseits und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen andererseits.

Durch das Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) wird der Artikel 2 der Vereinbarung vom 21. 5. 1957/28. 6. 1957 (StAnz. 1970 S. 26) wie folgt neu gefaßt:

I.

Darüber hinaus werden die Polizeibeamten des Reg.-Bezirks Hildesheim hiermit vom Landrat des Landkreises Witzenhausen — Polizeikommissariat — gemäß § 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

(HSOG) vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) ersucht, in dem genannten Abschnitt der Bundesautobahn im Rahmen des polizeilichen Überwachungs- und Streifendienstes regelmäßige Verkehrskontrollen durchzuführen. Bei der Durchführung dieser Tätigkeit haben sie die den Polizeibeamten nach dem HSOG vom 17. 12. 1964 zustehenden Befugnisse. Damit sind die Polizeibeamten des Regierungsbezirks Hildesheim auch insoweit auf der Bundesautobahn von Norden nach Süden durchgehend bis zum Kilometerstein 302,7 zuständig.

Witzenhausen, 27. 1. 1970

Hildesheim, 4. 3. 1970

Der Landrat des Landkreises Witzenhausen

Der Regierungspräsident Hildesheim

2271

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteile Rhoden und Wrexen in der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Rhoden und Wrexen in der jetzigen Stadt Diemelstadt mit Wirkung vom 1. November 1970 die Bezeichnungen:

„Diemelstadt — Ortsteil Rhoden“
und

„Diemelstadt — Ortsteil Wrexen“.

Kassel, 5. 11. 1970

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08/01

StAnz. 48/1970 S. 2275

2272

Zulassung als Buchmacher

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1971 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 14. 10. 1970

Der Regierungspräsident

I/1 a — 73 c 02/03

StAnz. 48/1970 S. 2275

Buchbesprechungen

Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder — ESVGH —. Herausgegeben von den Mitgliedern der Verwaltungsgerichtshöfe, Band 19, 253 S., 48,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1969.

Band 19 der bekannten Sammlung „ESVGH“ enthält wiederum eine Zusammenstellung von wichtigen rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen aus allen Bereichen des Verwaltungsrechts, aus dem Verfassungsrecht und dem Verfahrensrecht. Neben einem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Baden-Württemberg und drei Urteilen des Hessischen Staatsgerichtshofs sind 26 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und 21 Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs abgedruckt. Die Verkündungen der hier veröffentlichten Entscheidungen erfolgten in den Jahren 1966 bis 1969. Die Mehrzahl der Entscheidungen stammt aus dem Jahre 1968.

Im Hinblick auf die Vorbände der Sammlung bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß nahezu sämtliche in Band 19 abgedruckte Urteile und Beschlüsse von großer praktischer Bedeutung sind. Die sorgfältige Auswahl der Entscheidungen und die gute Ausstattung des Bandes (ausführliches Inhaltsverzeichnis und umfangreiches Stichwortverzeichnis sowie Gesetzesverzeichnis, zeitliche Übersicht über die Entscheidungsverkündungen und Verzeichnis der Richter) bestätigen erneut, daß die Sammlung „ESVGH“ ein wertvolles und besonders empfehlenswertes Hilfsmittel für die juristische Arbeit in der Verwaltungspraxis darstellt.

Reg.-Assessor v. Hoerschelman n

Bundesbaugesetz. Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielenberg. 8. Grundlieferung, 170 S., 8,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 8. Grundlieferung der Loseblattsammlung enthält im wesentlichen die Erläuterungen zum 9. Teil (§§ 157—171) des Bundesbaugesetzes, d. h. zu den Vorschriften, die das gerichtliche Verfahren vor den Kammern und Senaten für Baulandsachen zum Gegenstand haben. Verfasser dieses Kommentarteils ist Verwaltungsgerichtsrat Dr. Werner Kalb, der als Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen mit den prozessualen Problemen gut vertraut ist.

Die Problematik beruht in erster Linie auf der Vermischung von Verfahrensregeln des Zivilprozesses mit Elementen des Verwaltungsprozesses, die das Verfahren in Baulandsachen bestimmt und auf der verfassungsrechtlichen, wenn auch rechtspolitisch angreifbaren Notwendigkeit beruht, die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen über Enteignungsentschädigungen, d. h. Teilen von Ver-

waltungsakten, durch das ordentliche Gericht vornehmen zu lassen. Neben den Vorschriften des 9. Teils des Bundesbaugesetzes sind daher auch Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung heranzuziehen.

Es liegt auf der Hand, daß innerhalb eines Kommentars des Bundesbaugesetzes nicht die Gesamtheit des für Baulandsachen geltenden Prozeßrechts abgehandelt werden kann, ohne den Rahmen der Kommentierung zu sprengen. Daher hat auch der Verfasser der Erläuterungen des 9. Teils das Schwergewicht seiner Ausführungen auf die Besonderheiten des Baulandprozesses gelegt. Das von ihm selbst angegebene Ziel der Kommentierung, insoweit eine möglichst umfassende Information über Rechtsprechung und Literatur (Stand Juni 1970) zu geben, ist als erreicht anzusehen. Den Benutzern des Kommentars muß jedoch immer bewußt bleiben, daß die Erläuterungen nur einen Ausschnitt aus der Gesamtheit des Prozeßrechts bieten, die im Baulandprozeß Anwendung findet. Viele im Kommentar verstreute Hinweise erleichtern ihm, Klarheit über Stellung und Bedeutung der Sondervorschriften des Bundesbaugesetzes innerhalb des Gerichtsverfahrensrechts zu gewinnen und Rechtsprechung und Rechtslehre zum allgemeinen Prozeßrecht sinnvoll mit der Eigenart des Baulandprozesses zu verbinden.

Außer dem Kommentar zum 9. Teil enthält die Lieferung 18 Seiten Änderungen und Ergänzungen zu § 40 BBauG und bringt damit die Erläuterungen über die Entschädigung von Planungsnachteilen auf den neuesten Stand.

Ministerialrat F. H. Müller

Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht. Von Josef Pütz. 7. neubearbeitete Auflage, 1970, 126 S., kart. 5,80 DM. Verlag Erich Schmidt, Berlin-Bielefeld-München.

Das vorliegende Buch von Josef Pütz, Amtsdirektor und Dozent an der Verwaltungsschule Düren, ist vor allem für die Schulung von Behördenbediensteten gedacht. In den beiden Teilen des Buches — „Allgemeines Staatsrecht“ (S. 13—57) und „Bundesstaatsrecht“ (S. 59 bis 119) — behandelt der Verfasser kurz gefaßt in Form eines Grundrisses die wesentlichen Grundlagen der allgemeinen Staatslehre und des Staatsrechts der Bundesrepublik. Die Darstellung des Stoffs ist unter Verzicht auf nähere rechtswissenschaftliche Erörterungen insgesamt übersichtlich und leicht verständlich. Dazu tragen auch die verschiedenen Schaubilder des Buches bei.

Zur 7. Auflage arbeitete der Verfasser die Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes nach dem Stande vom 26. August 1969 ein, insbesondere die sogenannte Notstandsgesetzgebung und die Finanzreformgesetzgebung. Außerdem fügte er einen Abschnitt über den Verteidigungsfall bei. Das Erscheinen dieser 7. Auflage erweist erneut, daß das Buch einem echten Unterrichts- und Informationsbedürfnis entspricht.

Reg.-Assessor v. Hoerschelman n

Jugendwohlfahrtsgesetz. Textausgabe mit erläuternder Einführung und ergänzender Bundesgesetzgebung. Bearbeitet von Dr. Karl-Wilhelm Jans, Landesrat, und Dr. Günter Happe, Landesrat. 6., neubearbeitete Auflage 1970, 152 S., 7,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH und W. Kohlhammer Verlag GmbH, Verlagsort: Köln.

Die bekannte — erstmals 1961 erschienene — Textausgabe von Jans-Happe berücksichtigt in ihrer 6. Auflage die seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum JWG im Jahre 1967 erfolgten Änderungen des Jugendhilferechts. Besonders zu erwähnen ist die letzte und umfangreichste Änderung, die im Rahmen des neuen Nichteinheitsrechts durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 27. 6. 1970 (BGBl. I S. 920) — mit Neufassung des Gesetzes vom 6. 8. 1970 (BGBl. I S. 1197) — bzgl. der Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen vorgenommen wurde. Entsprechend wurden auch die in diesen Band aufgenommenen Nebengesetze sowie die ausführliche Einführung, die einen systematischen Überblick über die Geschichte und das Wesen des JWG zum Inhalt hat, überarbeitet.

Es ist erneut hervorzuheben, daß dieser Band sowohl von seinem Umfang als auch von seiner Handlichkeit her gesehen für den täglichen Gebrauch in der Praxis sehr gut geeignet ist.

Ministerialrat Stenzel

Deutsches Beamten-Jahrbuch, Landesausgabe Hessen. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen. Ca. 1450 S. mit Grundwerkordner, 14,95 DM. Zuzüglich Jahresausgabe 1971, ca. 600 S., im Streifband 5,30 DM. Walhalla- u. Praetoria-Verlag, Regensburg 2, Postfach 301.

Zum Deutschen Beamten-Jahrbuch, Landesausgabe Hessen (besprochen StAnz. 1970 S. 1183), ist nunmehr die Jahresausgabe 1971 mit den im letzten Jahr geänderten und neu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erschienen.

Besonders hingewiesen sei auf die Neubekanntmachung des Hessischen Beamtengesetzes, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der dazu ergangenen Wahlordnung, ferner auf die Änderungen des Hessischen Besoldungsgesetzes, das Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte, die Verordnung über die Laufbahnen der Sparkassenbeamten, die Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten, das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und kommunaler Gebietsrechenzentren sowie auf die Änderungen der Juristischen Ausbildungsordnung und des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.

Regierungsdirektor Nell

Katastrophenschutzgesetz (Gesetz zur Erweiterung des Katastrophenschutzes). Loseblatt-Kommentar, bearbeitet von Min.-Rat Dr. Horst Roebler und Reg.-Rat Dr. Klaus Goeckel. 1. Ergänzungslieferung, 52 S. DIN A 5, Preis 5,20 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Zu dem an dieser Stelle (StAnz. 1969 S. 1743) erstmals besprochenen Loseblatt-Kommentar ist nunmehr die erste Erg.-Lieferung erschienen. Die Herausgeber beschränkten den Umfang der Lieferung zu-

gunsten der Aktualität auf die wichtigsten neu erlassenen Vorschriften zur Überleitung des LSHD und zur Durchführung des KatSG. Im einzelnen sind dies:

Weisung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz zur Überleitung des LSHD auf die Kreisebene vom 22. 8. 1969.

Vorläufiger Runderlaß des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz über die Stäbe bei den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Landkreise nach § 7 Abs. 3 KatSG vom 22. 8. 1969.

Vorläufiger Runderlaß des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz über die Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 2 KatSG i. d. F. vom 12. 11. 1969.

Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG vom 24. 7. 1969.

Runderlaß des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz über die Durchführung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gem. § 8 Abs. 2 KatSG (GMBI. S. 363) i. d. F. vom 16. 10. 1969.

Änderungen, Ergänzungen und Druckfehlerbeseitigungen bei den Erläuterungen zum KatSG sowie 10 Seiten Sachregister runden die Ergänzungslieferung ab und bringen das Werk auf den Stand vom 1. 8. 1970.

Oberregierungsrat Handwerk

Strafgesetzbuch, Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 41., neu bearbeitete Auflage 1970, XXXVIII. 756 S., in Leinen 10,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die vorhergehende Auflage dieser Textausgabe ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970 Nr. 11 auf Seite 607 besprochen worden. Die vorliegende 41. Auflage berücksichtigt die bis zum 1. 8. 1970 ergangenen Neuregelungen, insbesondere das 10. Strafrechtsänderungsgesetz sowie das Zweite und Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts.

Neben dem StGB in der entsprechenden Neufassung enthält das Werk — wie bisher schon — den vollständigen oder auszugsweisen Wortlaut von 77 strafrechtlichen Nebengesetzen. Das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erleichtern vorangestellte Inhaltsverzeichnisse, die jeweils chronologisch, systematisch und alphabetisch geordnet sind. Eine „Tabelle der Änderungen des StGB“ erlaubt einen anschaulichen Überblick, zu welchem Zeitpunkt welche Bestimmungen durch welches Gesetz in der Zeit vom 10. 12. 1871 bis 20. 5. 1970 geändert worden sind.

Ein Anhang enthält das Straffreiheitsgesetz 1970, ferner den Allgemeinen Teil und gewisse Vorschriften aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches in der ab 1. Oktober 1973 geltenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969 sowie schließlich eine Gegenübersetzung der Paragraphen des Allgemeinen Teils des StGB in der Fassung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes mit den entsprechenden Vorschriften der bis 1. 10. 1973 geltenden Fassung.

Ein 34seitiges Sachverzeichnis schließt die handliche und preiswerte Textausgabe, deren Nützlichkeit bereits die hohe Auflagenzahl verdeutlicht, ab.

-er

Die diesjährige Anfang Januar 1971 erscheinende Sonderausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

HESSSEN - HEUTE UND MORGEN

RÜCKBLICK UND AUSBLICK 1970/71 — hat folgende Themen zum Inhalt:

Ministerialdirigent Schröder:
Zum Straßenbau im Lande Hessen

Ministerialdirigent Dr. Josef Durstewitz:
Hessischer Investitionsfonds
Zur Finanzierung des öffentlichen
Schulbaues im Lande Hessen

Ministerialrat Dr. med. Kubitzka:
Zur Krankenhaussituation

Ministerialdirigent Franz Rücker:
Wohnungs- und Städtebau in Hessen

Regierungsdirektor Kurt KuhnMünch:
Gemeinschafts- und Bürgerhäuser
in Hessen

Ministerialrat Manfred Merforth:
Mensch und Umwelt
(Schutz der Lebensgüter Wasser, Luft
und Boden)

Regierungsdirektor Rudy Abeßer:
10. Hessentag in der Landeshauptstadt

Änderungen vorbehalten
Bitte fordern Sie Angebote an von

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden — Postfach 1329

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistung der hessischen Wirtschaft

Schulrecht in Hessen. Bearbeitet von Karl Ernst Hess, Ministerialrat beim Hessischen Kultusminister, Wiesbaden. Loseblattsammlung, 6. Ergänzungslieferung (August 1970), 296 S., Seitenpreis 0,12 DM. Gesamtwerk 79,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag Wiesbaden-Dotzheim.

Die 6. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung „Schulrecht in Hessen“ auf den Stand vom August 1970.

Von den erstmalig in der Sammlung abgedruckten Rechtsvorschriften sind hervorzuheben: zwei Ausführungsverordnungen zu § 9 des Schulverwaltungsgesetzes, durch welche die Förderstufe zu Beginn des Schuljahres 1970/71 in den Städten Gießen und Hanau sowie in den Landkreisen Hanau, Dieburg, Gießen, Kassel, Offenbach und Witzgenhausen eingeführt wurde, die Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes, die Regelungen für nicht mehr nach Schulformen gegliederte, sog. integrierte Gesamtschulen enthält, die Verordnung über das Verfahren bei der Einführung von Schulbüchern sowie die Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in technologischen und in sozialpädagogischen Fächern.

Darüber hinaus enthält die Ergänzungslieferung zahlreiche für Schule und Schulverwaltung bedeutsame Verwaltungsvorschriften. Zu erwähnen sind insoweit vor allem die Neufassungen der Reifeprüfungsordnungen für Gymnasien, für Hessenkollegs und für Wirtschaftsgymnasien, der Nichtschülerprüfungsordnung zur Erlangung des Abschlusses der Realschule sowie der Ordnung der Abschlußprüfung an landwirtschaftlichen Fachschulen. Mehrere Ausführungserlasse zur Schulgeldverordnung konkretisieren die Bestimmungen dieser Rechtsvorschrift und die Neufassung des Erlasses über Gast-schulbeiträge und Schuldenerstattungen trägt den Interessen der erstattungsberechtigten Schulträger und den schulorganisatorischen Gegebenheiten nach der Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes im Jahre 1969 Rechnung. Einzelheiten der Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in Schulen sind in zwei Ausführungserlassen zu einer entsprechenden Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Rechte und Pflichten der Schüler sind Gegenstand von Verwaltungsvorschriften über das Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit und in Zwischenstunden, die Beteiligung der Schüler an Unterrichtsvorhaben und die Befragung der Schüler nach den persönlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten. Im Rahmen des Erlasses über Schülerbefreiungen der Deutschen Bundesbahn werden die derzeitigen Bestimmungen für die Lösung von Schülermonats- und Schülerwochenkarten, Schülerfahrkarten und Schulfahrten bekanntgegeben. Von besonderer Bedeutung für die Neuordnung des hauswirtschaftlichen Schulwesens in Hessen sind die Richtlinien für Hauswirtschaftsgymnasien, Fachschulen für Hauswirtschaft und Einjährige Berufsfachschulen für Realschulabsolventen — Fachrichtung Hauswirtschaft —. Zu erwähnen sind ferner die Dienstordnung für Schulpsychologen und die neue Geschäftsordnung des Landeselternbeirats. Schließlich ist in der Ergänzungslieferung eine Reihe von Änderungserlassen zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen berücksichtigt.

Die Benutzer der Sammlung werden es dankbar begrüßen, daß der Anregung in Besprechungen früherer Ergänzungslieferungen Rechnung getragen wurde und nunmehr die Fundstellen der abgedruckten Rechts- und Verwaltungsvorschriften angegeben sind. Erfreulich ist überdies, daß das Werk jeweils kurze Zeit nach Veröffentlichung einschlägiger Bestimmungen auf den neuesten Stand gebracht wird.

Ministerialrat Hofmeister

Bundesversorgungsgesetz, Kommentar von Dres. Schieckel und Gurgel. 34. und 35. Ergänzungslieferung, 137 und 118 Blatt, 32,70 und 34,70 DM. Preis des Gesamtwerkes einschließlich dieser Ergänzungen 65,— DM. Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Das Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG-KOV —) vom 26. 1. 1970 gab Anlaß zu einer eingehenden Ergänzung des Gesamtwerkes und zur Überarbeitung der Kommentierung. Die beiden Lieferungen haben alle Änderungen zum Stande vom 1. April 1970 berücksichtigt. Dabei wurde in der 34. Lieferung der Text des Bundesversorgungsgesetzes auf den neuesten Stand gebracht und die Kommentierung unter Berücksichtigung des neuen Gesetzestextes und der neuesten Rechtsprechung überarbeitet. In der 35. Lieferung wurde die Inhaltsübersicht aktualisiert, die Erläuterung des Gesetzes weiter bearbeitet, die 3. VO zur Änderung der VO zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. 4. 1970, die 4. VO über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 17. 2. 1970, die Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 S. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 24. 2. 1970 in das Werk eingefügt und einzelne Bestimmungen in verschiedenen, ebenfalls abgedruckten Gesetzen ergänzt bzw. auf den neuesten Stand gebracht. Neue Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Hessischen Sozialministers runden das Gesamtwerk in angemessener Weise ab.

Ministerialrat Niederle

Deutsches Beamten-Jahrbuch 1971, Bundesausgabe. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Jahresausgabe 1971. Im Streifband zum Einreihen in das Grundwerk, ca. 600 S., Preis 6,30 DM. Neubezieher benötigen das Grundwerk 1970 mit zwei Grundwerkordnern, 1942 S., Preis 17,95 DM, zuzüglich Jahresausgabe 1971. Walhalla- u. Praetoria-Verlag, Regensburg 2, Postfach 301.

Die handliche, jährlich ergänzbare Loseblattsammlung enthält in einem übersichtlich gegliederten System sämtliche, für den Beamten im Bundesdienst bedeutsamen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Neben einem verfassungsrechtlichen Teil findet sich das gesamte Dienst-, Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht des Bundes, ferner Sondervorschriften für die Polizeivollzugsbeamten, besondere Regelungen finanzieller Art auf dem Gebiet der dienstlichen Fürsorge, besondere Schutzvorschriften, das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes, das Haushaltsgesetz sowie die Bundeshaushaltsordnung, daneben Gehaltstabellen, Lohnsteuertafeln, ein Kalendarium und vieles mehr. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert das rasche Auffinden der Vorschriften. Das Werk stellt ein wertvolles und preiswertes Hilfsmittel zur Unterrichtung über alle beamtenrechtlichen Fragen dar.

Regierungsdirektor Neill



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

**Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden**

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.

Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert • Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

1970

Montag, den 30. November 1970

Nr. 48

Gerichtsangelegenheiten

3699 Erlaubnisurkunde

371 E a — 9 — 1: Herrn Regierungs-
oberamtsrat a. D. Kurt Arnswald, wohn-
haft in 638 Bad Homburg v. d. H., Stift-
Tepl-Straße 40, wird auf Grund des
Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935
(RGBl. I S. 1478)

die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen
Besorgung fremder Rechtsangelegen-
heiten unter Beschränkung auf die
Vertretung vor den Ausgleichsbe-
hörden und deren Ausschüssen

für den Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg
v. d. H. erteilt. Diese Erlaubnis berech-
tigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor
Gericht.

Geschäftssitz ist Bad Homburg v. d. H.
6 Frankfurt (Main), 3. 11. 1970

Amtsgericht

3700 Aufgebote

6 C 467 70 — Aufgebot: Die Eheleute
Friedrich und Anna Metzger in Offenbach
a. M. haben beantragt, folgende Urkunde
aufzubieten:

a) Hypothekenbrief über die im Grund-
buch von Offenbach (Main), Band 337,
Blatt 11165 unter Abt. III/1, eingetragene
Hypothek über 90 000,— DM mit bis zu
neuneinhalb v. H. Zinsen, einhalb v. H.
Verwaltungskosten und gegebenenfalls
zwei v. H. Vorfälligkeitsentschädigung aus
dem Rest- oder Teilkapital, für die Karls-
ruher Lebensversicherung AG in Karls-
ruhe,

b) Hypothekenbrief über die im Grund-
buch wie oben unter Abt. III/2 eingetra-
gene Hypothek über 40 000,— DM mit bis
zu neuneinhalb v. H. Zinsen, einhalb v. H.
Verwaltungskostenbeitrag und gegebenen-
falls zwei v. H. Vorfälligkeitsentschädi-
gung aus dem Rest- oder Teilkapital, für
die Karlsruher Lebensversicherung AG in
Karlsruhe

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird auf-
gefordert, spätestens im Aufgebotstermin
am Mittwoch, dem 9. 6. 1971 um 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Offenbach am Main,
Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer
Nr. 26, seine Rechte anzumelden und die
Urkunde vorzulegen, sonst wird das Ge-
richt die Urkunden für kraftlos erklären.
605 Offenbach (M.), 12. 10. 1970

Amtsgericht, Abt. 6

3701 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 398: Kaufmann Harald Schäfer und
dessen Ehefrau Andelka geb. Luketic, Bad
Vilbel, Frankfurter Straße 164, haben
durch notariellen Vertrag vom 14. Sep-
tember 1970, Gütertrennung vereinbart.
6368 Bad Vilbel, 12. 11. 1970

Amtsgericht

3702 Neueintragung

GR 348, 15. Oktober 1970. Die Eheleute
Händler Heinrich Lagerin und Erika
Gertrud Lagerin, geb. Meidinger, in Bie-
denkopf haben durch Ehevertrag vom
9. September 1970 den gesetzlichen Güter-
stand aufgehoben und Gütertrennung ver-
einbart.

3560 Biedenkopf, 15. 10. 1970

Amtsgericht

3703 Neueintragung

GR 349, 15. Oktober 1970: Die Eheleute
Kaufmann Karl Unverzagt und Brigitte
Unverzagt, geb. Griebhaber, in Bieden-
kopf haben durch Ehevertrag vom 28. Juli
1970 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben;
es ist Gütertrennung eingetreten.

3560 Biedenkopf, 15. 10. 1970

Amtsgericht

3704 Neueintragung

GR 476 — 16. 11. 1970: Die Eheleute
Wilfried Karlheinz Möbius, Wäscher- und
Plättermeister, und Margarete geb. Karn,
beide wohnhaft in Ober-Roden haben
durch Vertrag vom 7. April 1970 Güter-
trennung vereinbart.

611 Dieburg, 16. 11. 1970

Amtsgericht

3705 Neueintragung

GR 477 — 23. November 1970: Eheleute
Radio- und Fernseh-Technikermeister
Hans-Harmut Conrad und Lucie, geb.
Philipp, in Niederscheld (Dillkreis):

Durch Vertrag vom 30. September 1970
ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 23. 11. 1970

Amtsgericht

3706

5 GR 1341 — 6. 10. 1970: Kaufmann
Theodor Karl Hahner und Helene
Elisabeth Marie geb. Nowotny, Fulda.
Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli
1970 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1342 — 14. 10. 1970: Kaufmann Kurt
Scheffel und Hildegard Scheffel geb. Kauf-
hold, Fulda. Durch notariellen Vertrag
vom 17. Oktober 1969 ist Gütertrennung
vereinbart.

5 GR 1343 — 21. 10. 1970: Eduard Dalitz
und Ehefrau Doris geb. Werner, Fulda.
Durch Erklärung vom 13. 4. 1970 hat der
Mann das Recht der Frau, innerhalb ihres
häuslichen Wirkungskreises seine Geschäf-
fte zu besorgen und ihn zu vertreten, aus-
geschlossen.

64 Fulda, 12. 11. 1970

Amtsgericht

3707

GR 1405 A — 29. 9. 70: Markus, Gün-
ter Georg, Bäckermeister, Kassel, und
Rosemarie geb. Ulrich. Gütertrennung
durch Vertrag vom 3. 9. 1970.

GR 1406 — 15. 10. 70: Honsel, Erwin,
Kaufmann, Kassel, und Marianne geb.
Huhn. Gütertrennung durch Vertrag vom
23. 5. 1970.

GR 1406 A — 15. 10. 70: Wille, Horst,
Speditionskaufmann, Niederkaufungen,
und Dagmar geb. Hedrich. Gütertrennung
durch Vertrag vom 25. 6. 1970.

GR 1407 — 15. 10. 70: Schmieg, Wolfgang,
Niederlassungsleiter, Kassel, und Ilse Ma-
rie geb. Hartz. Gütertrennung durch Ver-
trag vom 14. 7. 1970.

GR 1407 A — 15. 10. 70: Meil, Peter, Dre-
her, Kassel, und Margot Meil-Welker geb.
Welker. Gütertrennung durch Vertrag vom
11. 8. 1970.

GR 1408 — 22. 10. 70: Zink, Wilhelm,
kaufm. Angestellter, Kassel, und Ruth geb.
Hanak. Gütertrennung durch Vertrag vom
10. 8. 1970.

GR 1408 A — 22. 10. 70: Seybert, Walter,
Studierender, Kassel, und Karin geb.
Pralle-Burgtorff. Gütertrennung durch
Vertrag vom 11. 8. 1970.

GR 1409 — 22. 10. 70: Schneider, Willi,
Berater, Kassel, und Friedel geb. Hof-

mann. Gütertrennung durch Vertrag vom
24. 9. 1970.

GR 1409 A — 23. 10. 70: Dr. Schumacher,
Hans-Carl, Industrieberater, Mönchehof,
Bez. Kassel, und Elsbeth geb. Jöge. Güter-
trennung durch Vertrag vom 28. 4. 1970.

GR 1410 — 23. 10. 70: Begasse, Karl Heinz,
Maschinenschlosser, Kassel, und Helga geb.
Comanns. Gütertrennung durch Vertrag
vom 18. 8. 1970.

GR 1410 A — 28. 10. 70: van den Bo-
gaardt, Adrianus, Krankenpfleger, Bauna-
tal 4, und Ella geb. Kleefeld. Gütertren-
nung durch Vertrag vom 1. 10. 1970.

GR 1411 — 28. 10. 70: Raasch, Manfred
Helmar, kaufm. Angestellter, Kassel-Har-
leshausen, und Eva-Regine geb. Tätzsch.
Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 9.
1970.

GR 1411 A — 12. 11. 70: Schulze, Wil-
helm, Maschinendreher, Kassel, und Edith
geb. Becker. Gütertrennung durch Vertrag
vom 16. 6. 1970.

GR 1412 — 12. 11. 70: Schwaiger, Bert-
hold Heinz, Kaufmann, Kassel, und Mar-
garete geb. Kroschewski. Gütertrennung
durch Vertrag vom 30. 7. 1970.

GR 1412 A — 12. 11. 70: Müller-Spude,
Friedrich Richard, Sprachenlehrer, Wei-
mar, und Hilke Elsbeth geb. Peutey.
Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 8.
1970.

GR 1413 — 12. 11. 70: Vogt, Jürgen, Kauf-
mann, Kassel, und Evelin geb. Rost. Gü-
tertrennung durch Vertrag vom 1. 10. 1970.

GR 1413 A — 13. 11. 70: Bamberg, Hans,
Kaufmann, Kassel, und Helene geb. Du-
pont. Gütertrennung durch Vertrag vom
28. 4. 1970.

35 Kassel, 16. 11. 1970

Amtsgericht

3708 Neueintragung

5 GR 270: Die Eheleute kaufm. Ange-
stellter Werner König und Elise geb. Kli-
schat, Viernheim, haben durch Ehevertrag
vom 17. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.
684 Lampertheim, 19. 11. 1970

Amtsgericht

3709 Neueintragung

5 GR 271: Die Eheleute Maurer Helmut
Aberle und Caroline geb. Fleischhacker,
Nordheim, haben durch Ehevertrag vom
6. 10. 1970 Gütertrennung vereinbart.
684 Lampertheim, 20. 11. 1970

Amtsgericht

3710 Neueintragung

4 GR 394 — 19. November 1970: Klaus
Eberhard Schwedhelm, kaufmännischer
Angestellter, und Marga Schwedhelm-
Kaulbarsch, geb. Kaulbarsch, kaufmän-
nische Angestellte, Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 21. August 1970 ist
Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 19. 11. 1970

Amtsgericht

3711 Neueintragung

GR 453: Wilhelm Hans Hamel, Elektro-
meister, und dessen Ehefrau Margarethe
Elisabeth genannt Marlies Hamel geborene
Hohmeyer, Frischborn, Am Mühlbach 12.

Durch Vertrag vom 21. Oktober 1970 —
Urkundenrolle Nr. 781 des Notars Helmut
Scheer, Lauterbach, wurde Gütertrennung
vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 19. 11. 1970

Amtsgericht

3712 Neueintragung

GR 825 — 29. Okt. 1970: Kaufmann Karl Otto Weiß und Helga Weiß geb. Schneider, beide in Cölbe, Albert-Schweitzer-Str. 11.

Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1970 ist der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 29. 10. 1970

Amtsgericht

3713 Neueintragung

GR 826 — 4. Nov. 1970: Bauingenieur Karl Friedrich Schultze und Gertraude Sieglinde Schultze geb. Kremer, beide in Gisselberg, Kreis Marburg, Haus Nr. 81.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 3./4. 11. 1970

Amtsgericht

3714

GR 576 — 6. Nov. 1970: Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Landwirt Wilhelm Ruppertsberg und Hermine geb. Müllich, Marburg (Lahn), Stiftstraße 39.

Durch notariellen Vertrag vom 7. September 1970 ist unter Aufhebung des Güterstandes der Gütertrennung der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 4./6. 11. 1970

Amtsgericht

3715 Neueintragung

GR 133 — 17. Nov. 1970: Kaufmann Paul Spohr und Hausfrau Margot Spohr geb. Rübestahl, beide wohnhaft in Lisenhausen, Nürnberger Str. 49.

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. F., 17. 11. 1970

Amtsgericht

3716 Neueintragung

Rü GR 243 — 16. November 1970: Durch Vertrag vom 28. September 1970 haben die Eheleute Klaus Friedrich Franz Kala, Autoschlosser in Raunheim, Ludwigstr. 29, und Hergart Ursula geb. Drese, Raunheim, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 16. 11. 1970

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3717 Neueintragung

GR 161: Architekt Karl-Albrecht Meister und Margarete Meister geb. Hedler, beide wohnhaft in Bad Soden, Marborner Str. 39.

Durch Vertrag vom 15. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 16. 11. 1970

Amtsgericht

3718

GR 630: Eheleute Speditionskaufmann Kurt Hans Schäfer und Christa Margareta Schäfer, geb. Klug, in Rodheim-Bieber, Georg-Philipp-Gail-Straße 2.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1970 — Urkundenrolle Nr. 107/70 des Notars Ingo Lünzer in Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 5. 11. 1970

Amtsgericht

3719 Neueintragung

3 GR 387: Dr. med. Uwe Merkel und dessen Ehefrau Lore Merkel geb. Holzigel, wohnhaft in Bad Sooden-Allendorf, Kirchstraße 80.

Durch Vertrag vom 18. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 19. 11. 1970

Amtsgericht

3720 Nachlaßsachen

VI 329/70: Verwaltung über den Nachlaß des am 30. Juli 1970 verstorbenen Architekten Karl-Erich Th o m i n, zuletzt wohn-

haft in Friedberg/H., Am Edelspfad 20, ist angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Klaus-Dietrich Beck in Friedberg (H.) bestellt.

636 Friedberg/H., 19. 11. 1970

Amtsgericht

3721

10 VI 1498/70: Über den Nachlaß des am 7. August 1970 in Kassel verstorbenen, zuletzt daselbst, Drahtmühlenweg 6, wohnhaft gewesenen Rentners Paul C r e m e r ist die Verwaltung angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Heinrich Merk in Kassel, Friedrichstr. 14.

35 Kassel, 13. 11. 1970

Amtsgericht, Abt. 10

3722 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 353, 15. Oktober 1970: Name: Gewerbeverein Gladenbach, Sitz: Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 15. 10. 1970

Amtsgericht

3723**Neueintragung**

VR 356, 10. November 1970: Name: Dorothea Mission. Sitz Endbach (Kreis Biedenkopf).

3560 Biedenkopf, 10. 11. 1970

Amtsgericht

3724

Der „Verband der Deutschen Zweizylinderspinnerei e. V.“, Sitz: Frankfurt (M.), hat seine Auflösung zum 31. 12. 1970 beschlossen.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald anzumelden.

Verband der Deutschen Zweizylinderspinnerei e. V., 6 Frankfurt (Main), Schau-mainkai 87.

6 Frankfurt (M.), 23. 11. 1970

Amtsgericht

3725**Neueintragung**

VR 303: Tennis-Club Bad Orb in Bad Orb.

646 Gelnhausen, 4. 11. 1970

Amtsgericht

3726**Neueintragung**

VR 272 — 12. 11. 1970: Pony- und Kleinpferdefreunde e. V. Sitz: Hörbach/Dillkr. Die Satzung ist am 3. und 18. September 1970 errichtet.

6348 Herborn, 12. 11. 1970

Amtsgericht

3727**Neueintragung**

VR 273 — 12. 11. 1970: Verein für christliche Gemeinschaftspflege Tringenstein e. V. Sitz: Tringenstein/Dillkreis.

Die Satzung ist am 22. August 1970 errichtet.

6348 Herborn, 12. 11. 1970

Amtsgericht

3728

VR 1191 — 4. 11. 1970: Casseler Volksbühnenspiele 1911 Wehlheider Hoftheater, Sitz Kassel.

35 Kassel, 9. 11. 1970

Amtsgericht

3729**Neueintragung**

8 VR 421 — 3. November 1970: Fanfarenzug Kronberg/Ts. 1970 e. V. in Kronberg (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 3. 11. 1970

Amtsgericht

3730**Neueintragung**

5 VR 309 — 19. Nov. 1970: Angelsportverein 1933, Sitz in 6842 Bürstadt.

684 Lampertheim, 19. 11. 1970

Amtsgericht

3731**Neueintragung**

VR 373 — 12. 11. 1970 — Verkehrs- und Verschönerungsverein Niederselters in Niederselters.

625 Limburg, 12. 11. 1970

Amtsgericht

3732**Neueintragung**

VR 124 — Flugmodellsportverein Melsungen 1969 in Melsungen.

3508 Melsungen, 13. 4. 1970

Amtsgericht

3733

VR 825 — 11. 11. 70: „Versorgungswerk des Südhessischen Handwerks“ Sitz: Hausen Kr. Offenbach a. M.

605 Offenbach (Main), 16. 11. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

3734 Vergleiche — Konkurse

2 N 18/70: Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeugmechanikers Adolf Arbter, Kemel. Der Termin vom 12. 11. 1970 ist vertagt auf den 14. 12. 1970, um 8 Uhr, Saal 10 des Amtsgerichts Bad Schwalbach. In ihm soll außer der Prüfung der angemeldeten Forderungen Beschluß gefaßt werden über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Bestellung und Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände.

6208 Bad Schwalbach, 12. 11. 1970

Amtsgericht

3735**Beschluß**

3 N 8/64: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Tiefbauunternehmers Kurt Eggert, Schemmern, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Dienstag, 29. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 106, anberaumt. — Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über Vergütung und Auslagenersatz für die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2500,— DM, seine Auslagen werden auf 253,55 DM festgesetzt.

344 Eschwege, 16. 11. 1970

Amtsgericht

3736

81 N 17/1964: In dem Konkursverfahren über das im Inland befindliche Vermögen der Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware USA, American Military International Insurance Association mit dem Sitz in Wilmington, County New Castle, Delaware, USA, mit inländischer Zweigniederlassung in Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 32, findet eine Abschlagsverteilung in Höhe von 50% auf die anerkannten und festgestellten Forderungen der Rangklasse § 61,6 KO in Verbindung mit § 80 VAG, soweit Schadensersatz auf Grund eines zur Zeit der Konkurseröffnung bereits eingetretenen Schadens zu leisten ist, im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin statt.

Diese Forderungen sind mit insgesamt 8 307 796,56 DM zur Tabelle festgestellt worden. Der erforderliche Betrag von 50 Prozent wird aus den vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin verwalteten Sperrmitteln freigegeben werden.

Das Verzeichnisse habe ich auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes, des Amtsgerichtes Frankfurt am Main, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 16. 11. 1970

Der Konkursverwalter:
Herbert W. N a u m a n n
Rechtsanwalt und Notar

3737

50 N 76/69 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Menges, Kassel, Kölnische Straße 169, ist besonderer Termin zur Prüfung der

nachträglich angemeldeten Konkursforderungen bestimmt auf den 19. Januar 1971, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau).

35 Kassel, 13. 11. 1970

Amtsgericht

3738

50 N 13/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gartengestalters **Wolfram Tonn**, Kassel, Zentgrafenstr. 45, ist Termin zur Beschlußfassung über die Genehmigung des freihändigen Verkaufs des dem Gemeinschuldner gehörenden Grundstücks (Blatt 1162 Niedervellmar) auf den 17. Dezember 1970, um 10.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 13. 11. 1970

Amtsgericht

3739

N 1.65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. Mai 1964 in Wallenrod (Krs. Lauterbach) verstorbenen, zuletzt dort, Brüchersweg 21, wohnhaft gewesenen **Hedwig Kutzner**, geb. **Dehnitz**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 17 814,43 DM. Zu berücksichtigen sind 76 375,44 DM, so daß eine Quote von 20,06 v. H. der nicht bevorrechtigten Forderungen zur Auszahlung kommen soll.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Lauterbach/Hessen unter dem Aktenzeichen N 1/65 niedergelegt.

642 Lauterbach, 13. 11. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. F. Ortman
Rechtsanwalt

3740

N 1.65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. Mai 1964 in Wallenrod verstorbenen **Hedwig Kutzner**, geb. **Dehnitz**, ist Schlußtermin auf Montag, den 21. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach/Hessen, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal (Zimmer Nr. 103) bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2481,30 DM, seine Auslagen werden auf 40,— DM festgesetzt.

642 Lauterbach (Hessen), 16. 11. 1970

Amtsgericht

3741

Konkurseröffnung: Gemeinschuldner: **Otto Waller**, geb. 1912, von Luzern, Innenarchitekt, Bläsistr. 11, Zürich-Höngg, persönlich haftender Gesellschafter der Werkstätten für moderne Schulmöbel und Innenausbau **Gisela Straub OHG** in Pohl-Cöns

Datum der Konkurseröffnung: 8. Oktober 1970.

1. Gläubigerversammlung: Freitag, den 27. November 1970 um 14.30 Uhr, im Restaurant „Mühlehalde“, Limmattalstraße Nr. 215, Zürich-Höngg.

Eingabefrist: bis 31. Dezember 1970.

Zürich-Höngg, 16. 11. 1970

Konkursamt Höngg-Zürich
Limmattalstr. 140, 8049 Zürich,
Isler, Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3742

2 K 11/70: Die im Eigentum des Kaufmannes **Werner Wieck**, Helsen, stehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Helsen, Band 16, Blatt 455, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 3, Flurstück 48/33, Hof- und Gebäudefläche, Weimarer Str. 1, Größe 7,30 Ar,

soll am Mittwoch, 3. März 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich der zur Versteigerung anstehenden ideellen Hälfte des Grundstücks, ist der Sattler **Werner Wieck**, Helsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 23. 11. 1970

Amtsgericht

3743

Beschluß

K 12/70: Das im Grundbuch von **Herfa**, Bezirk **Hersfeld**, Band 14, Blatt 335, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Herfa**, Flur 4, Flurstück 10/7, Lieg.-B. 264, Hof- und Gebäudefläche **Kirchweg 1**, Größe 7,84 Ar, soll am 10. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Hersfeld**, Dudenstraße 10, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Bergmann Josef Tobisch**,
b) seine Ehefrau **Emilie Tobisch**, geb. **Fey**, beide in **Herfa**, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 125 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 13. 11. 1970

Amtsgericht

3744

4 K 9/68: Die im Grundbuch von **Bensheim-Auerbach**, Band 52, Blatt 2846, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung **Auerbach**, Flur 17, Flurstück 89/1, Gartenland zu **Ludwigstraße 64**, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung **Auerbach**, Flur 17, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, **Ludwigstr. 64**, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung **Auerbach**, Flur 17, Flurstück 89/3, Hofraum, zu **Ludwigstr. 64**, Größe 0,72 Ar,

sollen am 28. Januar 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in **Bensheim**, **Wilhelmstr. 26**, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bezirksdirektor **Heinrich Felix Rothfritz**, **Bensheim-Auerbach**,

b) dessen Ehefrau **Katharina Rothfritz** geb. **Seeger**, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 12. 11. 1970

Amtsgericht

3745

K 94 68: Das im Grundbuch von **Altenstadt**, Band 35, Blatt 1462, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung **Altenstadt**, Flur 19, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche **Amselweg 30**, Größe 7,43 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, **Büdingen**, **Schloßgasse 22**, Zimmer 8 (Sitzungssaal) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dezember 1968/22. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Arbeiter Georg Fedtke** und dessen Ehefrau **Mathilde Fedtke** geb. **Krieg** in **Altenstadt/Hessen**, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM bzw. auf 47 500,— DM je Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 13. 11. 1970

Amtsgericht

3746

31 K 27/70: Der hälftige Anteil des im Grundbuch von **Schlierbach**, Band 7, Blatt Nr. 453, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung **Schlierbach**, Flur 1, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche **Neue Straße**, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, 13. 1. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, **Marienstr. Nr. 31**, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Eheleute Fritz Groß** und **Margarete**, geb. **Hoffmann**, **Schlierbach**, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 500,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe 1/2 des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 11. 11. 1970

Amtsgericht

3747

31 K 5/67: Das im Grundbuch von **Eppertshausen**, Band 35, Blatt 1655, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung **Eppertshausen**, Flur 2, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, **Feldstraße**, Größe 2,93 Ar,

soll am Mittwoch, 6. Januar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, **Marienstraße 31**, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Seitel, geb. Heilmann, Eppertshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM. Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ des Bargebots interlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 11. 11. 1970 **Amtsgericht**

3748

31 K 88/68: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 44, Blatt 1684, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 1, Flst. 40, Hof- und Gebäudefläche, Nordhäuserstraße 57, Größe 5,41 Ar,

soll am 20. 1. 1971, vormittags um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Wolf geb. Anthes, Ehefrau des Autoschlossers Heinz Wolf in Gundernhausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe $\frac{1}{10}$ des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 11. 11. 1970 **Amtsgericht**

3749

31 K 60/69: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 98, Blatt 4369, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 10, Flurstück 22, Wald (Holzung), links des Eulerweges auf die Dietzenbacher Grenze, Größe 11,45 Ar,

soll am Mittwoch, 3. 2. 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstr. 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Joachim Willnow, Offenbach, und Ehefrau Hannelore geb. Hein, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4850,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 17. 11. 1970 **Amtsgericht**

3750

K 4/70: Das im Grundbuch von Kiedrich, Band 6, Blatt 177 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Flur 11, Flurstück 43, Lieg.-B.-Nr.: 1647, Geb.-B.-Nr.: 18, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 29, Größe 4,09 Ar,

soll am 1. Februar 1971 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Gastwirt Friedrich Kroneberger, Hildegard, geb. Martin, in Kiedrich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville Rh., 23. 11. 1970 **Amtsgericht**

3751

Beschluß

5 K 19/69: Die im Grundbuch von Ernsthausen, Band 32, Blatt 1042, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ernsthausen, Flur Nr. 17, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Marburger Str. 23, Größe 23,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ernsthausen, Flur Nr. 17, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Marburger Str. 23, Größe 8,65 Ar,

sollen am 20. Januar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Fleischermeister Erich Wiese, geb. am 18. 3. 1916,

2. seine Ehefrau Margarete Wiese, geb. Bunzel, geb. am 20. 12. 1914,

beide wohnhaft in Ernsthausen, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 1. Sept. 1970 festgesetzt worden auf:

Nr. 1: 147 000,— DM,

Nr. 2: 62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 11. 11. 1970

Amtsgericht

3752

84 K 50/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sulzbach, Band 60, Blatt 1687, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Sulzbach, Flur 9, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Cretzschmarstraße Nr. 29, Größe 8,41 Ar,

am 18. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedbergerstraße Nr. 7—11, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Gerda Meyer geb. Löw in Frankfurt (Main) und seit 16. Juni 1970: Kaufmännischer Angestellter Klaus Meyer in Frankfurt (M.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 11. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

3753

2 K 27/69: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 106, Blatt 5800, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 2, Flurstück 370/9, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 86 A, Größe 3,46 Ar,

soll am 26. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Großhandelskaufmann Alfred Schwappacher, Mörfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 16. 11. 1970 **Amtsgericht**

3754

2 K 30/70: Die im Grundbuch von Dornheim, Band 38, Blatt 1827, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornheim, Flur 1, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Str. 56, Größe 3,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dornheim, Flur 1, Flurstück 34, Gartenland, daselbst, Größe 4,65 Ar,

sollen am 19. Januar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Rückert 2., Masseur, Dornheim, zu $\frac{1}{2}$,

b) seine Ehefrau Marg. geb. Leißler, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 19. 11. 1970 **Amtsgericht**

3755

2 K 33/69: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 10, Blatt 693, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Walldorf, Flur 2, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 33, Größe 4,99 Ar,

soll am 18. Februar 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Erwin Kohn, Dipl.-Phys., Anzig,

b) Isolde Kohn-Zwilling, dessen Ehefrau, daselbst, im Gesamtgut der Gütergemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$,

c) Dr. Robert Zwilling, Bochum-Querenburg, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

3756

41 K 42/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Roßdorf, Band 30, Blatt 1068, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Flurst. 221/56, Weg, Spessartstr., Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großdorf, Flur 18, Flurstück 222/56, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 23, Größe 4,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Flurst. 224/56, Weg, Spessartstr., Größe 0,06 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Roßdorf, Flur 18, Flurst. 225/56, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstr. 23, Größe 1,14 Ar,

am 18. 1. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1967 bzw. 26. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Heck und dessen Ehefrau Katharina geb. Schäfer, beide in Roßdorf, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: BV Nr. 1 auf 400,— DM, BV Nr. 3 auf 100,— DM, BV Nr. 2, 4 auf 111 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 12. 11. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

3757

41 K 99/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 81, Blatt 3238, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur Q, Flurst. 47/1, Ackerland (Obstb.) auf das Mittelfeld, Größe 11,62 Ar, am 20. 1. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. Fassana Bautenschutz GmbH in Großkrotzenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 17. 11. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

3758

K 3/69: Die im Grundbuch von Hirschhorn, Band 42, Blatt 2032, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 8, Gemarkung Hirschhorn, Flur 19, Flurstück 281/4, Hof- und Gebäudefläche, Ritterweg 7, Größe 8,22 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Hirschhorn, Flur 19, Flurstück 305/11, Bauplatz, Ritterweg, Größe 0,18 Ar,

sollen am 14. Januar 1971 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untere Gasse 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elfriede Wörns, geb. Morr, in Heidelberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn, 3. 11. 1970

Amtsgericht Fürth (Odw.),
Zweigstelle Hirschhorn

3759

K 11/70: Die im Grundbuch von Remsfeld, Band 13, Blatt 112, eingetragenen Grundstücke

Nr. 7, Gemarkung Remsfeld, Flur 18, Flurstück 20/6, Gartenland, Die Gansbeete, Größe 2,14 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Remsfeld, Flur 19, Flurstück 19/4, Hofraum, Rodeweg, Größe 5,83 Ar,

sollen am 29. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ruth Hirsch geb. Herbold, Remsfeld, Rodeweg 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 13. 11. 1970

Amtsgericht

3760

5 K 8/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Kleinseelheim belegenen, im Grundbuch von Kleinseelheim, Blatt 595, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 22. Januar 1971 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 57/17, Ackerland, Auf dem Kirschberge, Größe 29,15 Ar, Wert: 3498,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 10/1, Ackerland, Die Gratte, Größe 5,86 Ar, Wert: 5860,— DM, Grünland, 1,02 Ar, Wert: 1020,— DM.

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 57/26, Ackerland, Auf dem Kirschberge, Größe 23,26 Ar, Wert: 2791,20 DM,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 27/28, Ackerland, daselbst, Größe 68,36 Ar, Wert: 8203,20 DM,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 57/48, Ackerland, daselbst, Größe 0,94 Ar, Wert: 112,80 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 57/50, Ackerland, daselbst, Größe 0,51 Ar, Wert: 61,20 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 57/53, Ackerland, daselbst, Größe 0,41 Ar, Wert: 49,20 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 11/1, Ackerland, Die Gratte, Größe 7,21 Ar, Wert: 7210 DM, Grünland, daselbst, Größe 1,39 Ar, Wert: 1390 DM,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 224/49, Hof- und Gebäudefläche, Die Gratte, Haus Nr. 103, Größe 3,08 Ar, Wert: 25 080 DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. März 1969 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Kaufmann Georg Losekant in Kleinseelheim eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 9. Juni 1969 ist gemäß § 74a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 23. 11. 1970

Amtsgericht

3761

Beschluß

K 18/68: Das im Grundbuch von Niederauroff, Band 5, Blatt 149, eingetragene Grundstück, Band 5, Blatt 149,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederauroff, Flur Nr. 16, Flurstück 9/1, Ackerland am Görsrother Weg, Größe 12,63 Ar,

soll am 29. Januar 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Veronika Heigert, geb. Thomas, in Niederauroff/Ts.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 156,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 13. 11. 1970

Amtsgericht

3762

51 K 148/70: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2159, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 475, Lieg.-B. 1996, Hof- und Gebäudefläche, Meißnerstraße 16, Größe 6,58 Ar,

soll am 26. Januar 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Kurt Dannhauer, Niederkaufungen,

b) Ehefrau Elisabeth Dannhauer, geb. Sippel, Niederkaufungen, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 13. 11. 1970

Amtsgericht

3763

51 K 124/70: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 45, Blatt 1309, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 1370, Hof-

und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße 13, Größe 5,33 Ar,

soll am 2. Februar 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Karl-Heinz Marstaller, Niedervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 17. 11. 1970

Amtsgericht

3764

5 K 5/70: Das im Grundbuch von Langen, Band 257, Blatt 11 278, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 23, Flurstück 439, Bauplatz, Steubenstraße, Größe 10,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Rosemarie Störn, geb. Dusold, Langen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 19. 11. 1970

Amtsgericht

3765

K 38 — 42/69: Das in der Gemarkung Erbach/Odw. im Wohnungsgrundbuch von Erbach eingetragene Wohnungseigentum:

A: Band 56, Blatt 2194: 12,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl. 4, Nr. 150 2, Hof- und Gebäudefläche an der Centlinde, Größe 24,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung V, Obergeschoß rechts Nr. 1, nebst Kelleranteil Nr. V/1, im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet,

B: Band 56, Blatt 2195: 12,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung V, Obergeschoß rechts Nr. 2, nebst Kelleranteil Nr. V/2, im Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichnet,

C: Band 56, Blatt 2916: 12,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung V, Obergeschoß rechts Nr. 3, nebst Kelleranteil Nr. V/3, im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichnet,

D: Band 56, Blatt 2197: 12,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung V, Obergeschoß rechts Nr. 4, nebst Kelleranteil Nr. V/4, im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichnet,

E: Band 56, Blatt 2201: 21,99/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung V, Obergeschoß links Nr. 8, nebst Kelleranteil Nr. V/8, im Aufteilungsplan mit Nr. 53 bezeichnet,

zu A:—E: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 55—57, Blätter 2149—2217) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —,

soll am 9. Februar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Ja-

nuar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eugenie Gertrude Hirsch, geb. Großkopf, Frankfurt/M.

Der Wert gem. § 74a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

zu A: 16 968,— DM

zu B: 17 054,— DM

zu C: 17 054,— DM

zu D: 16 968,— DM

zu E: 34 999,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 16. 11. 1970 **Amtsgericht**

3766

K 21/70: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 46/70 S. 2203 unter Nr. 3641 muß es richtig heißen: ... soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude ...

612 Michelstadt, 23. 11. 1970 **Amtsgericht**
62 Wiesbaden, 24. 11. 1970 **Anzeigenabt.**

3767

K 8/69: Die im Grundbuch von Hesserode, Band 6, Blatt 186, in der Gemarkung Hesserode belegenen, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche und Grünland, Im Dorfe, Größe 10,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 145/8, Grünland, Im Dorfe, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 174/64, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,59 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 59, Holzung, Der Solle, Größe 25,60 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 9, Flurstück 80, Holzung, Die Mark, Größe 12,47 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 8, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Hs.-Nr. 10, Größe 10,46 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 5, Flurstück 17/1, Ackerland, Bei der Scepfüttsche, Größe 8,64 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 6, Flurstück 42/1, Ackerland und Grünland, An dem Solle, Größe 8,87 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 5, Flurstück 42/1, Ackerland, Wolfsplatte, Größe 21,45 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 9, Flurstück 77, Holzung, Die Mark, 12,38 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 9, Flurstück 72, Holzung, Die Mark, Größe 24,53 Ar,

sollen am 15. Januar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1969; 27. 1. 1970 und 24. 2. 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke): Ehefrau Elise Siebert geborene Schmidt in Hesserode, jetzt wohnhaft in Nausis.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 19 927,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 3. 11. 1970 **Amtsgericht**

3768

K 16/69 i. V. m. K 33/69 u. K 23/70: Das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 60, Blatt 2948, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 16, Flurstück 467/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Wilde Rödern, Größe 80,94 Ar,

und das im Grundbuch von Klein-Au-

heim, Band 60, Blatt 2947, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 16, Flurstück 467/3, Ackerland, Wilde Rödern, Größe 40,53 Ar,

sollen am Montag, dem 18. Januar 1971, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1969, 18. 12. 1969 und 6. 7. 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) bzgl. Band 60, Blatt 2948: Kraftfahrer Josef Gerz in Klein-Auheim und dessen Ehefrau Hedwig Gerz geb. Röder, daselbst, zu je 1/2.

b) bzgl. Band 60, Blatt 2947: Kraftfahrer Josef Gerz in Klein-Auheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) bzgl. Flur 16, Flurstück 467/2 auf 240 000,— DM,

b) bzgl. Flur 16, Flurstück 467/3, auf 6079,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

3769

K 43/69: Berichtigung zur Bekanntmachung vom 9. 11. 1970 in Nr. 45 — unter 3553 — zur Versteigerung am 21. 1. 1971:

Die Grundstücksbezeichnung zu Wehrheim, Band 68, Blatt 2366, lfd. Nr. 21 ist: Gem. Wehrheim, Flur 90, Flurstück 24/45, Hofraum am Scheideweg, Größe 1,64 Ar.

639 Usingen (Ts.), 23. 11. 1970 **Amtsgericht**

HERAUSGEBER:
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN
Bestellungen erbeten an:
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Losblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

Preis der 1. und 2. Lieferung (966 Seiten) mit 2 Plastikordnern
DM 139,34 zuzügl. DM 7,66 Mehrwertsteuer

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen
erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers
für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmack-
voller Ausführung mit Rückenaufruck —
zur Aufnahme von zwei Jahrgängen
dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 7,87 einschl. 11% MWST., Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

Andere Behörden und Körperschaften

3770

Markscheiderkonzessionen

Unter Bezugnahme auf § 5 der Markscheiderordnung vom 23. März 1923 bringt das Oberbergamt zur öffentlichen Kenntnis, daß der Markscheider Dr. Otto Treptow auf Grund der ihm durch das Oberbergamt in Dortmund mit Urkunde vom 25. Juli 1927 11 Nr. 194 erteilten Konzession als Mark-

9

scheider am 9. November 1970 ermächtigt wurde, auch markscheiderische Arbeiten in den ehemals hessischen Landes- teilen im Aufsichtsbereich des Hessischen Oberbergamts öffentlich auszuführen.

Markscheider Dr. Otto Treptow hat seinen Wohnsitz in 43 Essen-Bredeney, Maybachstraße 4.

Wiesbaden, 9. 11. 1970

Hessisches Oberbergamt

76 h 02 05 — 12/1

Öffentliche Ausschreibungen

3771

Kassel: Die Ausführung der Erd-, Unter- und Deckenbauarbeiten einschl. der Entwässerungsanlagen für die Teilortsumgebung Rhoden-Wrexen im Zuge der B 252 von Bau-km 5,2 + 70 bis Bau-km 7,8 + 80

„Erd- und Deckenlos E/F — B 252“ soll vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 25 000 cbm Mutterbodenarbeiten,
- ca. 110 000 cbm Erdarbeiten,
- ca. 5 000 m Drän- und Entwässerungsleitungen versch. Durchmessers einschl. Schächte,
- ca. 20 000 cbm Frostschuttschicht,
- ca. 30 000 qm bit. Unterbau,
- ca. 59 000 qm Asphaltbinderschichten d. K. 0/25 und 0/18,
- ca. 29 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht d. K. 0/12,
- ca. 6 500 qm Schotterunterbau für Wirtschaftswege und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: März 1971 bis November 1971.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 70,— DM ab 4. 12. 1970 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 71, II. Etg., abgegeben. Anforderungen mit Einzahlungsquittung sind bis zum 3. Dezember 1970 einzureichen.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt (M.), Nr. 67 45 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk

„Erd- und Deckenlos EF — B 252“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 22. Dezember 1970 um 11 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Straße 69. Zuschlags- und Bindefrist: 19. Febr. 1971.

35 Kassel, 23. 11. 1970

Straßenneubauamt Hessen-Nord

3772

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L. 3141, Nieder-Stoll—Ützhausen und Ortsdurchfahrt Nieder-Stoll, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 700 cbm Mutterboden abtragen,
- rd. 5000 cbm Erdbewegung,
- rd. 8000 qm Mineralgemisch 0/55,
- rd. 8000 qm bit. Unterbau 0 35,
- rd. 8000 qm Asphaltbinderschicht 0 12,
- rd. 8000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0 8.

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 12. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die nicht zurück- erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 10. 12. 1970 um 11 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Str. 10. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 19. 11. 1970

Hessisches Straßenbauamt

3773

LIPPOLDSBERG, KRS. HOFGEISMAR

Die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

der Gemeinde Lippoldsberg, Krs. Hofgeismar,

rd. 2 040 Einwohner, ist zum 1. Mai 1971 neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise, A 12, Ortsklasse A.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsfreudige und charaktervolle Persönlichkeit mit sehr guten organisatorischen Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung. Die II. Verwaltungsprüfung ist erwünscht. Der Bewerber sollte möglichst nicht älter als 45 Jahre sein.

Lippoldsberg ist Kleinzentrum II im Landkreis Hofgeismar, verkehrsmäßig sehr günstig gelegen und steht vor großen Entwicklungsaufgaben auf allen Gebieten des kommunalen Bereichs.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handschriftlicher Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis, beglaubigte Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest) sind bis zum 15. Dezember 1970 an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn H.-Günter Achten,

3417 Lippoldsberg, Gartenstraße 19,

einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5% = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 329 Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800 Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325 Hess. Landesbank Frankfurt/M. Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 196 71 Fernschreiber 04-186 648 Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten